

19.06.2024

Innenausschuss
Angela Erwin MdL

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
Britta Oellers MdL

Einladung

37. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Innenausschusses
21. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am Montag, dem 1. Juli 2024,
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung geht nachrichtlich an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und an den Rechtsausschuss.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufen wir den Ausschuss ein
und setzen folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8125

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8210

Stellungnahme 18/1597
Stellungnahme 18/1596
Stellungnahme 18/1620
Stellungnahme 18/1628
Stellungnahme 18/1618
Stellungnahme 18/1629

Anhörung von Sachverständigen

- 2 -

gez. Angela Erwin
- Vorsitz -

gez. Britta Oellers
- Vorsitz -

- 3 -

F. d. R.

Sabine Arnoldy
Ausschussassistentz

Anlage
Verteiler

- 4 -

Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen

**Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene
ausbauen und verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/8125
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 18/8210

am Montag, dem 1. Juli 2024
10.00 bis maximal 12.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Verteiler

Andrea Houben
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Düsseldorf

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer
Frauenhäuser NRW e.V.
Schwelm

Aysel Sirmasac / Martina Schmitz
Dachverband der autonomen Frauenbera-
tungsstellen NRW e.V.
Essen

Professor Dr. Fabian Wittreck
Institut für Öffentliches Recht und Politik
Universität Münster
Münster

Andreas Derks
Herne

Luzia Kleene
Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.
Düsseldorf-Friedrichstadt

Ertugrul Ulas
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk NRW e. V.
Düsseldorf

- TOP -

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen
und verbessern

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern

I. Ausgangslage

Häusliche Gewalt liegt nach der Definition des entsprechenden BKA-Lagebilds vor, wenn Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt demnach auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften auftritt. Hierzu zählt somit auch Gewalt von und gegen Eltern, Kinder, Geschwister und sonstige Angehörige in Familien bzw. Lebensgemeinschaften. Nach weitergehenden Definitionen umfasst der Begriff der häuslichen Gewalt zudem auch die Fälle, in denen Menschen lediglich zusammenwohnen, ohne dass eine innerfamiliäre Bindung oder Partnerschaft besteht. In Nordrhein-Westfalen ist die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln - Information für die Polizei und andere Beteiligte“, gemäß Erlasslage (Runderlass vom 21.03.2022 - 42.1. - 2761) als verbindliche Handlungsanweisung zu betrachten. Danach wird Häusliche Gewalt angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder - unabhängig von der sexuellen Orientierung - nicht ehelicher oder sonstiger Art, die noch besteht oder in Auflösung befindlich ist oder seit einiger Zeit aufgelöst ist, zur Gewaltanwendung kommt.

In den meisten Fällen geht häusliche Gewalt von Männern aus, von ihr betroffen sind zum größten Teil Frauen. Aber auch Frauen üben Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus und auch Männer können hiervon betroffen sein. Häusliche Gewalt findet dabei auf sehr unterschiedliche Art und Weise statt. Sie kann sowohl in der Form von körperlicher Gewalt – z.B. durch Schläge und sexuelle Übergriffe – als auch in der Form von seelischer Gewalt – z.B. durch psychischen Terror, soziale Kontrolle und Demütigungen – erfolgen. In den extremsten Fällen kommt es zur Tötung der betroffenen Personen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch zu Femiziden. Sehr oft bleibt die Gewalt für die Öffentlichkeit unerkannt und findet hinter verschlossenen Türen statt. Oftmals scheuen sich die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen vor einer Anzeige, sei es aus Angst, Abhängigkeit, Scham oder aufgrund der falschen Hoffnung, dass sich die einem ja eigentlich nahestehenden Täter oder Täterinnen doch noch ändern. Nicht wenige Täter und Täterinnen zeigen nach den Gewalthandlungen Reue und versprechen, dass sie ihre Opfer in Zukunft besser behandeln werden und nicht mehr gewalttätig sein wollen. Das kann dazu führen, dass die tatsächliche schlimme und gefährliche Lage von den Betroffenen mit der Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation verdrängt wird und dass sie der Beziehung eine weitere Chance geben. Aber auch Angst vor aggressiven und gewalttätigen Reaktionen bei einer Trennung, Angst vor dem Verlust der

Datum des Originals: 20.02.2024/Ausgegeben: 20.02.2024

Kinder oder wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten können Beweggründe dafür sein, dass Betroffene von häuslicher Gewalt die gewalttätige Beziehung nicht verlassen. Somit stecken sie in einem Teufelskreis und geraten immer mehr in Isolation und unter die Kontrolle der Täter und Täterinnen.

Dabei können Menschen aus allen sozialen Schichten, mit unterschiedlichem Einkommen und Bildungsstand und jeder Herkunft von häuslicher Gewalt betroffen sein. Die Täter und Täterinnen setzen ihr gewalttätiges Verhalten ein, um Macht und Kontrolle auszuüben. Meistens wird häusliche Gewalt wiederholt angewandt und kann über viele Jahre andauern. Neben den körperlichen Folgen zieht die Ausübung von häuslicher Gewalt bei vielen Betroffenen oft auch tiefgreifende psychische Folgen nach sich. So können zum Beispiel Persönlichkeitsstörungen oder posttraumatische Belastungsstörungen entstehen. In besonders gravierenden Maß betrifft dies Kinder. Dabei ist es unerheblich, ob sie selbst unmittelbar von gewaltsamen Übergriffen betroffen sind oder aber Gewalt unter Erwachsenen miterleben. Ein Aufwachsen mit häuslicher Gewalt hat traumatische Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit und ihre Entwicklung und gefährdet in hohem Maß das Kindeswohl.

In den Jahren von 2018 bis 2022 war ein stetiger Anstieg der in Nordrhein-Westfalen polizeilich bekannt gewordenen und erfassten Fälle häuslicher Gewalt festzustellen. Lag die Anzahl im Jahr 2018 noch bei 26.535 Fällen, stieg sie im Jahr 2022 auf 33.696 Fälle an. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 27 Prozent. Allein vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 gab es in Nordrhein-Westfalen nach den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik einen Anstieg der registrierten Fälle um 9,5 Prozent. Den größten Anteil nahm dabei im Jahr 2022 der Deliktsbereich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung mit 21.863 Fällen ein. Danach folgen gefährliche und schwere Körperverletzung (4.697 erfasste Fälle), Bedrohung (3.047 erfasste Fälle), Misshandlung von Schutzbefohlenen (703 erfasste Fälle) und sexueller Missbrauch von Kindern (656 erfasste Fälle). Analog zu den Fallzahlen sind auch die Zahlen der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in den letzten fünf Jahren stetig angestiegen. Wurden im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen noch 29.717 von häuslicher Gewalt betroffene Personen registriert, so stieg diese Zahl im Jahr 2022 um ca. 25 Prozent auf 37.141 Betroffene an. 83 Opfer - davon 48 Frauen und 35 Männer - wurden dabei im Deliktsbereich des versuchten oder vollendeten Mordes und Totschlags erfasst. Im Jahr 2022 waren insgesamt 25.974 der von häuslicher Gewalt betroffenen und in der nordrhein-westfälischen Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Personen (69,93 Prozent) weiblichen Geschlechts, bei 11.167 Personen (30,07 Prozent) handelte es sich um Männer. Und obwohl Kinder gemäß § 1631 Abs.2 BGB ein Recht auf „gewaltfreie Erziehung“ haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind, wurden im Jahr 2022 in der Polizeilichen Kriminalstatistik 4.302 Kinder (11,58 Prozent) registriert, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.¹

Über diese bekannt gewordenen und erfassten Fälle hinausgehend ist von einer sehr hohen Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt auszugehen, auch wenn sich die Anzeigebereitschaft bei von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat und die gesetzlich vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz und durch Ergänzungen des Polizeigesetzes NRW (Einführung des § 34 a PolG NRW) im Jahr 2002 deutlich ausgebaut wurden. Die Schätzungen zum Dunkelfeld sind dabei unterschiedlich hoch und reichen von 25 bis zu 80 Prozent. Nach wie vor bleibt häusliche Gewalt noch viel zu häufig unentdeckt.

¹ vgl. Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 16.03.2023 (Vorlage 18/999)

Zwar gibt es in Nordrhein-Westfalen durchaus ein gutes Netzwerk an Hilfsmöglichkeiten für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen. Dazu gehören örtliche bzw. regionale Beratungsstellen, Notrufmöglichkeiten und Hilfstelefone, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt, Ehe- und Familienberatungsstellen, Rechtsberatungsstellen und Opferhilfsorganisationen, wie beispielsweise der Weiße Ring oder die Frauenhäuser. Von häuslicher Gewalt betroffene Menschen finden dort Schutz, Hilfe sowie Möglichkeiten, mit denen sie die Folgen der Gewalt überwinden und ein neues Leben beginnen können. Der Bedarf ist jedoch in ganz Nordrhein-Westfalen – gerade angesichts des in den letzten Jahren zu verzeichnenden großen Anstiegs bei den erfassten Fallzahlen von häuslicher Gewalt – sehr hoch und so sind z.B. freie Plätze in Frauenhäusern nach wie vor Mangelware. Insbesondere bestehen weiterhin Schutzlücken bei der Verfügbarkeit von Plätzen in Gewaltschutzeinrichtungen für Mädchen, obwohl sich die auch von Deutschland im Jahr 2017 ratifizierte Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auch auf den Schutz von Mädchen bezieht. Auch mit Blick auf Frauen mit Behinderung sind Schutzlücken zu identifizieren. Frauen mit Behinderung erfahren durchschnittlich doppelt so häufig Gewalt wie Frauen ohne Beeinträchtigung. Eine durchgängige Berücksichtigung bei den Maßnahmen des Gewaltschutzes erfahren sie hingegen nicht. Gleiches gilt für weitere vulnerable Gruppen, wie geflüchtete Frauen, LSBTIQ-Personen sowie wohnungslose und Drogen konsumierende Frauen. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und umfassender Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen erfordert daher eine ressortübergreifende und nachhaltig finanzierte Gesamtstrategie auf Landesebene.

Wachsen Kinder in einer von häuslicher Gewalt geprägten familiären Beziehung oder Lebensgemeinschaft auf, ist es zudem wichtig, dass der Schutz der Kinder mit dem Schutz der gewaltgefährdeten Personen verschränkt wird. Die Sorge des Kindes um die gefährdete Person und deren Leib und Leben schränken die Möglichkeiten des Schutzes ein. Auf der anderen Seite kann es auch zu Loyalitätskonflikten bei den Kindern kommen. Oft begleitet die Kinder ein Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Dabei suchen sie nach Lösungen, um ihre Situation zu bewältigen. Manche Kinder identifizieren sich in diesem Konstrukt mit dem gewaltausübenden Elternteil. Hier muss der Kinderschutz besonders sensibel vorgehen und besonders geschult werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch die Einrichtung und Förderung von Stellen für ausgebildete Fachkräfte zur Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern unabdingbar.

Schließlich stehen nach wie vor für von häuslicher Gewalt betroffene Männer vergleichsweise wenige entsprechende spezifische Hilfs- und Schutzangebote zur Verfügung. Dies steht in einem deutlichen Missverhältnis zu ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Opferstatistik. Hier tritt zudem oftmals in besonderem Maße das Problem auf, dass Betroffene ihre Gewalterfahrungen aus Scham und einem falsch verstandenen Rollenverständnis verschweigen oder aber das die gegen sie ausgeübte häusliche Gewalt in der Außenwelt nicht ernst genommen und verharmlost wird. Ein weiterer Ausbau der Hilfs- und Schutzangebote für Angehörige beiderlei Geschlechts ist insofern dringend erforderlich. Den von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen muss dabei geholfen werden ihre traumatischen Erfahrungen zu überwinden und sie müssen bestärkt werden, die Taten anzuzeigen, damit mehr Täter und Täterinnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Auch im Hinblick auf die Sensibilisierung der Polizei für häusliche Gewalt besteht - trotz unbestritten großer Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten - in mancher Hinsicht noch weiterer Verbesserungsbedarf. So wird aus Polizeikreisen berichtet, dass sich die Qualität der einzelnen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Umgang mit häuslicher Gewalt zum Teil durchaus noch unterscheidet. Einige Polizeibehörden haben demnach – z.B. aufgrund einer größeren Anzahl von Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und damit verbundenen größeren Erfahrungswerten – in diesem Bereich eine höhere

Sensibilisierung als andere Behörden. Es wird bemängelt, dass nach wie vor zu wenig Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt durchgeführt werden. Viele Polizisten und Polizistinnen haben nach Abschluss ihrer Ausbildung in ihrer gesamten weiteren dienstlichen Laufbahn keine einzige Fortbildung zum Thema der häuslichen Gewalt durchlaufen. Dies ist problematisch, weil sich sowohl die Rechtslage als auch der gesellschaftliche Umgang mit dem Thema weiterentwickelt haben. Zudem ergeben sich für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen viele Fragen und Problemstellungen erst, wenn sie sich im aktiven Dienst befinden und ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Eine Ausweitung der Fortbildungsveranstaltungen würde die Qualitätsstandards hier angleichen und das Bewusstsein für den richtigen Umgang mit diesem Kriminalitätsphänomen weiter anheben. Aber nicht nur bei der Polizei ist eine solche weitere Sensibilisierung sinnvoll. Auch im Bereich der Justiz – bei Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen – ist es wichtig, dass das Bewusstsein der verantwortlichen Personen für die Dynamik von häuslicher Gewalt – z.B. bei fortlaufenden Drohungen von Tätern und Täterinnen gegen ihre Opfer – geschärft ist. In dieser Hinsicht bieten sich zudem auch interdisziplinäre Fortbildungen und Seminare – z.B. für Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Jugendamt – zum Fachaustausch an, um strukturelle Probleme besser zu erkennen und Abläufe zu verbessern und zu beschleunigen.

Nach Artikel 51 der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet sicherzustellen, dass alle einschlägigen Behörden die Sicherheitsrisiken, denen ein von häuslicher Gewalt betroffener Mensch ausgesetzt ist, von Fall zu Fall analysieren und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung sorgen. Einige Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben zur Umsetzung dieser Verpflichtung insbesondere auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden Risikobewertungsverfahren eingeführt, die zur Strukturierung und Standardisierung der Risikobewertung und zur Messung des jeweiligen Gefahrengrads verwendet werden. Fälle, die als Hochrisikofälle identifiziert wurden, werden dort anschließend in einer interdisziplinären Fallkonferenz diskutiert, in der Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten vereinbart werden. Nordrhein-Westfalen nutzt bisher keine entsprechenden standardisierten Risikobewertungsmodelle. Bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention herrscht insofern eine Lücke.

Weiteren Verbesserungsbedarf gibt es auch im Hinblick auf die Regelung zu Wohnungsverweisungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt in § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz NRW. Nach geltender Rechtslage ist eine Verweisung aus der Wohnung bzw. aus deren unmittelbarer Umgebung nur zulässig, wenn die Gefahrenprognose der Polizei ergibt, dass von einer Person eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für eine andere Person ausgeht. Eine gegenwärtige Gefahr ist immer dann anzunehmen, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder in absehbarer Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Um eine Wohnungsverweisung anordnen zu können, müssen Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person somit aufgrund einer vorliegenden zeitlichen Dringlichkeit so gegenwärtig bedroht sein, dass zur Abwehr dieser Gefahr sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist. Diese besondere zeitliche Nähe einer Gefahr kann aber im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu erheblichen Problemen führen, weil dadurch Gefährdungslagen für Leib, Leben oder Freiheit entstehen können, die in einem früheren Eingriffsstadium noch vermieden werden könnten. Insbesondere wenn es den Polizeikräften gelingt, eine Gewaltsituation vorübergehend zu beruhigen, ergibt sich die besondere Gefahrenlage, die eine Wohnungsverweisung erforderlich macht, in der Regel nicht aus einer extremen Dringlichkeit, sondern aus der für häusliche Gewalt typischen sehr hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit.

In den Polizeigesetzen der Länder Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz² wurde die Gefahrenschwelle deshalb von der gegenwärtigen Gefahr auf die konkrete Gefahr herabgesetzt. Dort genügt es für eine Wohnungsverweisung bereits, dass von einer Person eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person ausgeht und damit zu rechnen ist, dass ein Schaden für die genannten Rechtsgüter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintreten wird. Eine entsprechende Herabsetzung der Gefahrenschwelle für die Wohnungsverweisung soll auch in § 34 a Abs. 1 PolG NRW vorgenommen werden. Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die häusliche Gewalt regelmäßig für die durch sie betroffenen Personen hat und zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Eingriffsmöglichkeit zur Verhütung von Gefahren für Rechtsgüter im höchsten Rang – Leib, Leben und Freiheit – ist eine solche Herabsetzung der Eingriffsschwelle verhältnismäßig.

In Niedersachsen darf die dortige Polizei nach § 17 a des Niedersächsischen Polizeigesetzes zudem personenbezogene Daten einer durch häusliche Gewalt gefährdeten Person auch proaktiv ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Nach § 34 a Abs. 4 PolG NRW kann die Polizei in Nordrhein-Westfalen eine gefährdete Person lediglich auf die Möglichkeiten der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinweisen, sie über Beratungsangebote informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter Beratungseinrichtungen nahelegen und ihr anbieten, ihre personenbezogenen Daten an eine Beratungseinrichtung weiterzuleiten. Eine der niedersächsischen Regelung entsprechende Bestimmung soll im Sinne einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr auch in das nordrhein-westfälische Polizeigesetz aufgenommen werden. Denn die Erfahrung zeigt, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen mit der Situation oftmals vollkommen überfordert und hilflos sind und eine eigentlich dringend erforderliche Inanspruchnahme von Hilfsangeboten aufgrund dieser Überforderungssituation nicht erfolgt. Deshalb ist es wichtig, dass sie – jedenfalls wenn dies zur Abwehr weiterer Gefahren erforderlich ist – zumindest einen Anstoß zur Inanspruchnahme von professioneller Hilfe durch spezialisierte Beratungsstellen erhalten können.

All diese Punkte zeigen auf, dass der Kampf gegen häusliche Gewalt trotz der in der Vergangenheit bereits unternommenen Anstrengungen weiterer Verbesserungen und Maßnahmen bedarf.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- Die Förderung des flächendeckenden Ausbaus für Hilfsangebote und Schutzeinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen angesichts des steigenden Bedarfs und nach den Zielvorgaben der Istanbul-Konvention zu intensivieren. Insbesondere soll dabei, unter Berücksichtigung einer auskömmlichen Finanzierung, auch eine stetige Erhöhung der Anzahl der Plätze in Frauenhäusern erfolgen.
- Die Schutzmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf häusliche Gewalt zu evaluieren und gegebenenfalls auszubauen. Dafür müssen die entsprechenden Fachkräfte aus- und weitergebildet werden.
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Stellen für Fachkräfte zur Arbeit mit Kindern in allen Frauenhäusern zu besetzen.

² vgl. § 12 Bremisches PolG, § 12 b SOG Hamburg, § 13 POG Rheinland-Pfalz

- Sich mit den Kommunen auf eine einheitliche, auskömmliche Finanzierung der Frauenhäuser zu einigen, die eine Einwerbung von Spenden durch die Träger erübrigt.
- Sich auf Bundesebene für einen Rechtsanspruch auf kostenlose Aufnahme und Unterbringung aller schutzbedürftigen Frauen und Mädchen in einem Frauen-/Mädchenhaus oder einer sonstigen Schutzeinrichtung, unabhängig von ihrem SGB-Status, einzusetzen.
- Bei den Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die speziellen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Mädchen zu berücksichtigen, das bestehende Hilfesystem zu sichern und entsprechend der Bedarfe auszubauen.
- Kontinuierlich die barrierefreie Zugänglichkeit zu Informationen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention und der Frauenhilfeinfrastruktur auszubauen, sowie den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu stärken und damit eine bessere Verzahnung der Behindertenhilfe mit der Frauenhilfe auszubauen.
- Insbesondere auch eine verstärkte Förderung des Ausbaus von Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen für männliche Opfer von häuslicher Gewalt einzuleiten - z.B. durch den Ausbau von Männerhäusern - damit ein Niveau an Hilfsmöglichkeiten existiert, das sich an ihrem zahlenmäßigen Anteil an der Opferstatistik orientiert.
- Die nordrhein-westfälischen Polizeibeamten und -beamtinnen weiter durch einen deutlichen Ausbau der Fortbildungsangebote für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass in den nordrhein-westfälischen Polizeibehörden einheitliche Standards beim Umgang mit häuslicher Gewalt vorliegen. Zudem sollen die Fortbildungsangebote zum Thema häusliche Gewalt im Bereich der Justiz ausgebaut werden sowie auch interdisziplinäre Fortbildungen und Seminare für die Bereiche Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Jugendamt angeboten werden, damit strukturelle Probleme besser erkannt und Abläufe verbessert und beschleunigt werden.
- Das Dunkelfeld für häusliche Gewalt durch Untersuchungen und Studien weiter aufzuheben, damit aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ggfs. weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt eingeleitet werden können.
- Die Vorgaben aus Art. 51 der Istanbul-Konvention zu erfüllen und Risikobewertungsverfahren für Fälle häuslicher Gewalt einzuführen, die zur Strukturierung und Standardisierung der Risikobewertung und zur Messung des jeweils vorliegenden Gefahrengrads verwendet werden.
- Einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz NRW vorzulegen, damit durch eine Streichung des Tatbestandsmerkmals „gegenwärtig“ die Eingriffsschwelle für eine Wohnungsverweisung zukünftig von einer „gegenwärtigen Gefahr“ auf eine „konkrete Gefahr“ für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person herabgesetzt wird.
- Einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 34 a Abs. 4 Polizeigesetz NRW vorzulegen, damit die Polizei personenbezogene Daten einer durch häusliche Gewalt gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln darf, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

- Konzepte zu erarbeiten, um in Fällen häuslicher Gewalt den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen zuständigen Institutionen wie z.B. Polizei, Justiz, Jugendämtern sowie Hilfs- und Beratungsstellen zu verbessern, damit frühzeitig Gefährdungslagen erkannt werden und ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht werden kann. Insbesondere ist hier auch die Initiierung von Kooperationsvereinbarungen auf interdisziplinärer Ebene oder von Fallkonferenzen in brisanten Fällen in Erwägung zu ziehen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christina Kampmann
Anja Butschkau
Dr. Dennis Maelzer
Sonja Bongers

und Fraktion

27.02.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten

zu dem Antrag „**Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern**“

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8125

I. Ausgangslage:

Gewalt gegen Frauen hat viele Erscheinungsformen und reicht von Kontrolle und psychischer Gewalt über sexualisierte bis hin zu physischer Gewalt. Gewalt trifft Frauen jeden Alters und aller sozialer Schichten, sie passiert überall – auch dort, wo sich Frauen am sichersten fühlen sollten: dem eigenen Zuhause.

Jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren wurde bereits einmal in ihrem Leben von ihrem Lebensgefährten oder Ex-Lebensgefährten misshandelt. Diese Gewalt ist sowohl körperlich, als auch seelisch besonders belastend, weil sie zu Hause stattfindet – an einem Ort, der eigentlich Schutz und Geborgenheit geben sollte und dazu von einem Menschen ausgeht, dem man vertraut.

Häusliche Gewalt kann viele Formen aufweisen und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern z.B. auch durch Bedrohungen, Belästigungen, Kontakteinschränkungen oder Stalking.

Dem Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamts zufolge sind im Berichtsjahr 2022

- 80,1 Prozent der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt und 71,1 Prozent der Betroffenen häuslicher Gewalt Frauen.
- 133 Frauen durch Partnerschaftsgewalt und 239 Frauen durch häusliche Gewalt getötet worden.

Von einem großen Dunkelfeld, das heißt Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt, ist auszugehen.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen, aber auch betroffene Männer ist ein fundamentaler Verstoß gegen die Grund- und Menschenrechte.

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 hat sich Deutschland verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu ergreifen. Bund, Länder und Kommunen sind innerstaatlich zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtet. Nordrhein-Westfalen ist somit unmittelbar selbst an die Istanbul-Konvention gebunden.

In Nordrhein-Westfalen existiert eine lange Tradition des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention sowie der Förderung von Frauenhilfeinfrastrukturen. Gleichwohl besteht gemessen an den Zielvorgaben der Istanbul-Konvention auch in NRW noch weiterer Handlungsbedarf sowohl für einen umfassenden Schutz von Frauen vor Gewalt als auch für präventive Maßnahmen und Angebote.

Um diesen Handlungsbedarf umfassend festzustellen, notwendige Maßnahmen zielorientiert zu benennen und um diese inhaltlich sowie im zeitlichen Ablauf koordiniert umsetzen zu können, bedarf es einer Gesamtstrategie im Sinne des Artikels 7 der Istanbul-Konvention.

Mit dem Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ liegt ein umfassendes Dokument zu Maßnahmen, Projekten, Studien, Handlungsfeldern und Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld vor, das eine gute Grundlage für eine Gesamtstrategie mit Ausrichtung zu den zwischenzeitlich ratifizierten Vorgaben der Istanbul-Konvention ist. Aufgenommen werden sollen insbesondere Vorgaben zum Monitoring der erarbeiteten Handlungsnotwendigkeiten und zur Evaluation.

Mit ihrem ersten Staatenbericht aus Oktober 2022 hat die GREVIO-Kommission an Deutschland deutliche Forderungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gerichtet, die ebenfalls bei der Erarbeitung einer Strategie für Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden sollten.

Im Sinne einer umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention ist es deshalb erforderlich, den Landesaktionsplan zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Zugleich sollten in einen zukünftigen Landesaktionsplan entsprechend der Ermutigung in Artikel 2 der Istanbul-Konvention auch männliche Opfer häuslicher Gewalt in den Blick genommen werden.

Der Paragraph 34a des Polizeigesetzes NRW (PoIG NRW) ermächtigt die Polizei, bei häuslicher Gewalt sofort und konsequent gegen die gewalttätige Person vorzugehen. Die Polizei kann die gewalttätige Person der Wohnung verweisen und zum Schutz vor weiterer Gewalt ein Rückkehrverbot von bis zu zehn Tagen aussprechen. Im Sinne des Opferschutzes ist es in Nordrhein-Westfalen möglich, „Gewalttäter“ nicht nur für zehn Tage aus der Wohnung zu verweisen, sondern auch für zehn Tage in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie sich nicht an die Maßnahme halten.

Gleichzeitig erstattet die Polizei in jedem Fall Strafanzeige. Die Regelung des § 34a PoIG NRW verknüpft zudem die polizeilichen Maßnahmen eng mit der psychosozialen Opferhilfe, indem sie die Polizei verpflichtet, die gefährdete Person auf die Möglichkeit zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr die Inanspruchnahme geeigneter und für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und ihr anzubieten, durch Weitergabe ihrer Daten den Kontakt zu Beratungseinrichtungen zu ermöglichen. Auf diese Weise kann die Polizei Opfer wirksam schützen und gleichzeitig die

Voraussetzungen für einen nachhaltigen Kontakt zu Beratungseinrichtungen schaffen. Diese Dualität in der unmittelbaren polizeilichen Arbeit hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2003 sind erhebliche Anstrengungen im Kampf gegen häusliche Gewalt unternommen worden, die zu einer Reihe von Fortschritten geführt haben. Viele Bundesländer haben vergleichbare Ermächtigungsgrundlagen mit zum Teil weitergehenden Befugnissen erlassen und der Europarat hat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert.

Zudem wird in Nordrhein-Westfalen ein proaktiver Ansatz bei der Kontaktaufnahme mit Beratungseinrichtungen praktiziert. Damit bleibt es der von häuslicher Gewalt betroffenen Person überlassen, über die Weitergabe ihrer Informationen an die einschlägigen Stellen zu entscheiden. Die Polizei Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 PolG NRW befugt, personenbezogene Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu übermitteln, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

II. Beschlussfassung:

Der Landtag stellt fest:

- Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung mit oftmals langen Auswirkungen.
- Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 ist auch Nordrhein-Westfalen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu ergreifen und eine bedarfsgerechte Frauenhilfeeinfrastruktur zu gewährleisten.
- Im Sinne einer Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention bedarf es eines Landesaktionsplans, der die Vorgaben der Istanbul-Konvention vollumfänglich in den Blick nimmt und dabei insbesondere auch die Forderungen der GREVIO-Kommission in ihrem ersten Staatenbericht aufgreift, soweit diese die Zuständigkeit der Länder betreffen.
- Die Verzahnung von polizeilichen Maßnahmen und polizeilicher Vermittlung von Beratungsstellen ist ein Erfolgsmodell.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung aus vorhandenen Mitteln,

- einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mit wissenschaftlicher Begleitung zu erarbeiten unter besonderer Berücksichtigung von
 - vulnerablen Zielgruppen und ihrer Bedarfe bei Beratungs- und Schutzangeboten;
 - den Erfordernissen einer qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung der landesgeförderten Frauenhilfeeinfrastruktur;
 - der Notwendigkeit einer fachlichen Weiterentwicklung des Gewaltschutzes (Bedarfe bei der Aus- und Fortbildung von Fachkräften);
 - Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen inklusive solchen der Bewusstseinsbildung.
- im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Landesaktionsplans den Dialog mit den Trägervertretungen der Frauenhilfeeinfrastruktur aufzugreifen und fortzusetzen,
- den Einbezug von Betroffenen sowie von Organisationen, Behörden (insbesondere der Ressorts der Landesregierung) und nationalen Menschenrechtsorganisationen entsprechend Artikel 7 Istanbul-Konvention sicherzustellen,
- männliche Opfern häuslicher Gewalt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Istanbul-Konvention bei der Erstellung des Landesaktionsplans zu berücksichtigen,

- die im Rahmen des Landesaktionsplans festgestellten Handlungserfordernisse fortlaufend zu evaluieren und dem Landtag regelmäßig – orientiert an den Vorgaben des Landesaktionsplans - über den Stand der Umsetzung zu berichten,
- zu prüfen, inwiefern der § 34a PolG NRW für einen umfassenden Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention ausreicht.

Thorsten Schick
 Matthias Kerkhoff
 Christina Schulze Föcking
 Gregor Golland
 Heike Troles
 Angela Erwin
 Dr. Christos Katzidis
 Simone Wendland

und Fraktion

Wibke Brems
 Verena Schäffer
 Mehrdad Mostofizadeh
 Dr. Julia Höller
 İlayda Bostancıeri

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
- Ausschussassistenz -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Düsseldorf, 17. Juni 2024

Antrag der Fraktion der SPD „Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern“ (LT-Drucksache 18/8125)

Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucksache 18/8210)

Anhörung am 1. Juli 2024

Sachverständigenstellungnahme

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Erwin,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Antrag der Fraktion der SPD nebst Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Beruflich bin ich als Vorsitzende der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf u. a. mit dem Sachgebiet Polizeirecht und in diesem Zusammenhang auch regelmäßig mit Eilanträgen gegen polizeiliche Maßnahmen nach § 34a PolG NRW befasst. Vor diesem Hintergrund möchte ich meine Ausführungen inhaltlich im Wesentlichen auf die im Antrag der Fraktion der SPD angeregte Änderung des § 34a PolG NRW, insbesondere auf eine „Herabzoning“ der Gefahrenschwelle beschränken.

Soweit der Antrag der Fraktion der SPD eine „Herabzoning“ der Gefahrenschwelle von der derzeit in § 34a Abs. 1 PolG NRW vorgesehenen „gegenwärtigen Gefahr“ hin zu einer nur noch „konkreten Gefahr“ vorsieht (wie im Übrigen in anderen Bundesländern bereits geschehen, vgl. etwa Berlin in § 29a ASOG Bln, Brandenburg in § 16a BbgPolG, Bremen in § 12 BremPolG, Hamburg in § 12b SOG HH, Rheinland-Pfalz in § 13 POG RLP, Saarland in § 12 SPolG), ist dieser Vorschlag abzulehnen.

Zum einen erweist sich die derzeitige Regelung im Hinblick auf die Gefahrenschwelle aus gerichtlicher Sicht in der Praxis als auskömmlich, um häuslicher Gewalt kurzfristig mittels polizeilicher Maßnahmen hinreichend wirksam zu begegnen (dazu unter 1.).

Zum anderen erscheint die angedachte „Herabzoning“ der Gefahrenschwelle angesichts neuer europarechtlicher Vorgaben jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht. Vielmehr ist angesichts der zum 13. Juni 2024 in Kraft getretenen europäischen Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Richtlinie 2024/1385/EU) eine umfassende Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen betreffend häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen angezeigt (dazu unter 2.).

1. Gefahrenschwelle der „gegenwärtigen Gefahr“ auskömmlich:

Die derzeitige Fassung des § 34a Abs. 1 PolG NRW lautet wie folgt:

§ 34a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

Die Regelung des § 34a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW enthält mit dem Erfordernis einer „gegenwärtigen“ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person eine gegenüber der konkreten Gefahr zusätzliche Qualifizierung. Der polizeirechtliche Begriff der gegenwärtigen Gefahr stellt im Vergleich zur einfachen (konkreten) Gefahr strengere Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts. Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1974 - I C 31.72 -, BVerwGE 45, 51, juris, Rn. 32; OVG NRW, Urteil vom 17. Oktober 2023 - 5 A 3548/20 -, juris, Rn. 29, und Beschluss vom 24. März 2021 - 5 B 1884/20 -, juris, Rn. 8.

Es handelt sich somit um eine Qualifikation des Prognosevorgangs.

Vgl. Bäcker in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage, Kap. D Rn. 123 f.

Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr stellt im Vergleich zur konkreten Gefahr strengere Anforderungen sowohl an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts als auch an dessen Wahrscheinlichkeitsgrad.

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Wohnungsverweisung keine Sanktion für geschehenes Unrecht, sondern ein kurzfristig wirkendes Mittel der Krisenintervention, mit der eine aktuell drohende (erneute) körperliche Auseinandersetzung zwischen in derselben Wohnung lebenden Personen verhindert werden soll. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers setzt sie daher grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. Oktober 2023 - 5 A 3548/20 -, juris, Rn. 31 f., und Beschlüsse vom 24. März 2021, - 5 B 1884/20 -, Rn. 10, sowie vom 23. Dezember 2014 - 5 E 1202/14 -, NJW 2015, 1468, juris, Rn. 5 f., unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes, LT-Drs. 13/1525, S. 11 f.

Ob nach diesen Maßstäben die Bedingungen für ein polizeiliches Einschreiten gegeben sind, beurteilt sich aus der sog. ex ante-Sicht der Einsatzbeamten. Maßgeblich ist, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstandes – gewonnen aus Aussagen der Beteiligten, Eindrücken vor Ort, Verletzungen der Beteiligten sowie anderer Erkenntnismittel – bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem oder der Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus.

Vgl. OVG NRW, 17. Oktober 2023 - 5 A 3548/20 -, juris, Rn. 33 m.w.N.

Diese Maßstäbe erweisen sich nach den hiesigen Erfahrungen in der Praxis als auskömmlich, um häuslicher Gewalt mittels kurzfristiger polizeilicher Maßnahmen der Krisenintervention wirksam zu begegnen. Sie sind nach den Erfahrungen der Kammer für die Polizeibeamten in der konkreten Einsatzsituation insbesondere hinreichend griffig, um zu der Einschätzung zu gelangen, ob eine Wohnungsverweisung nebst Rückkehrverbot rechtssicher angeordnet werden kann und darf.

In der Praxis bereitet den Einsatzbeamten erfahrungsgemäß nicht das Tatbestandsmerkmal der „gegenwärtigen Gefahr“ als solches Probleme, sondern vielmehr die Bewertung der vor Ort vorgefundenen Sachverhaltsumstände, das Erstellen einer Gefahrenprognose sowie die Ausübung des in der Norm angelegten Ermessens („kann“). Geschätzt halten derzeit rund die Hälfte der beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Überprüfung gestellten Polizeiverfügungen einer Rechtmäßigkeitskontrolle nicht stand (in den Jahren davor waren es etwa 1/3 der Bescheide). Hintergrund ist oft entweder die Verkennung der tatbestandlichen Voraussetzungen, eine unzureichende Gefahrenprognose oder eine unzureichende Ermessensausübung, etwa bei der Störerauswahl. So sind zuletzt vermehrt Fälle zur gerichtlichen Prüfung gestellt worden, in denen lediglich verbale Streitigkeiten im Raum standen, die nach der derzeitigen Rechtslage eine Wohnungsverweisung nicht rechtfertigen können. Auch leiden viele Bescheide an Ermessensfehlern (z. B. Ermessensausfall), etwa weil bei widerstreitenden Sachverhaltsschilderun-

gen „blind“ einem der Beteiligten Glauben geschenkt wurde, ohne in der Einsatzdokumentation nachvollziehbar darzulegen, weshalb der einen Schilderung gefolgt und der anderen keinen Glauben geschenkt wird.

M.a.W. würde aus gerichtlicher Sicht eine Absenkung der Gefahrenschwelle nicht dazu führen, dass die polizeilich angeordneten Maßnahmen nach § 34a PolG NRW einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle besser Stand hielten oder Fälle von häuslicher Gewalt vermehrt oder verbessert mit Wohnungsverweisungen und Rückkehrverboten belegt werden könnten. Zielführender erscheint es vielmehr, die Einsatzbeamten entsprechend verstärkt hinsichtlich der Erstellung einer detaillierten Einsatzdokumentation sowie ordnungsgemäßer Prognose- und Ermessensentscheidungen zu schulen. Hinsichtlich der Erstellung von Einsatzdokumentationen sollte das Augenmerk aus gerichtlicher Sicht insbesondere auf eine verbesserte Dokumentation der am Einsatzort gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse der Einsatzbeamten gerichtet werden, da dies die Entscheidungsgrundlage des Gerichts darstellt und die Verwaltungsvorgänge hieran häufig leiden.

Ungeachtet der vorgenannten praktischen Gesichtspunkte erweist sich die von der SPD-Fraktion angedachte „Herabzoning“ der Gefahrenschwelle auch angesichts der Intensität der Grundrechtseingriffe für den Betroffenen als rechtlich problematisch.

Das Erfordernis einer „gegenwärtigen Gefahr“ für ein benanntes Schutzgut des Opfers (Leib, Leben, Freiheit) im Vergleich zur (nur) konkreten Gefahren rechtfertigt sich m. E. insbesondere im Hinblick auf die nicht unerheblichen Eingriffe in die Grundrechte des Betroffenen aus Art. 11 Abs. 1 GG und Art. 13 Abs. 1 GG sowie ggf. Art. 6 Abs. 1 GG.

In Bezug auf Art. 13 GG streitig; einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG bejahend: OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2017 - 5 A 2428/15 -, juris.

Wird die Wohnungsverweisung als Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG gesehen, so muss diese den Vorgaben des Art. 13 Abs. 7 GG genügen. Danach dürfen Eingriffe nur zur Verhütung „dringender Gefahren“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Nach welchen Kriterien das Vorliegen einer „dringenden Gefahr“ bestimmt wird, ist streitig. Zum einen wird auf die zeitliche Nähe, zum anderen auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts abgestellt. Als drittes Merkmal wird das Ausmaß des zu erwartenden Schadens, m.a.W. die „Hochrangigkeit“ des gefährdeten Rechtsguts, angeführt.

Vgl. hierzu etwa Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 90. EL, Februar 2020, Art. 13 Rn. 126.

Jedenfalls nach teilweise vertretener Meinung ist die dringende Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 7 GG mit der gegenwärtigen Gefahr gleichzusetzen. Einem solchem Verständnis folgend wäre ein Verzicht auf die Gegenwartigkeit der Gefahr im Rahmen des § 34a PolG NRW mithin nicht verfassungskonform.

2. Neue europarechtliche Vorgaben durch die Richtlinie 2024/1385/EU:

Bei der rechtlichen Bewertung einer „Herabzonung“ der Gefahrenschwelle von der gegenwärtigen Gefahr hin zu der (nur) konkreten Gefahr sind zudem nunmehr die Regelungen der neuen europäischen „Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (ABl. L vom 24. Mai 2024, S. 1 bis 36) in den Blick zu nehmen.

Diese Richtlinie ist am 13. Juni 2024 in Kraft getreten (vgl. Art. 50 der Richtlinie 2024/1385/EU) und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer Umsetzung binnen drei Jahren, d.h. bis zum 14. Juni 2027 (vgl. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2024/1385/EU). Erst nach Ablauf dieser Umsetzungsfrist sind die Vorgaben dieser Richtlinie bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar bindend.

Die Richtlinie 2024/1385/EU enthält umfassende Vorgaben zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und dient der Förderung der bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, etwa den Richtlinien 2011/36/EU, 2011/93/EU, 2012/29/EU, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (vgl. Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2024/1385/EU). So enthält die neue Richtlinie 2024/1385/EU Mindestvorschriften in Bezug auf a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität, b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren und c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2024/1385/EU).

Diese neue Richtlinie 2024/1385/EU regelt in ihrem Art. 19 Abs. 1 und 2 Folgendes (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin):

Artikel 19

Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine **unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit** des Opfers oder der abhängigen Personen besteht, die Befugnis erhalten, **unverzüglich** Anordnungen und Verbote gegenüber einem Täter oder Verdächtigen im Kontext einer unter diese Richtlinie fallenden Gewalttat zu erlassen, mit denen dem Täter oder Verdächtigen aufgegeben wird, die **Wohnung** des Opfers oder der abhängigen Personen für einen ausreichend langen Zeitraum zu verlassen, und es dem Täter oder Verdächtigen untersagt wird, diese Wohnung zu betreten oder sich ihr in einem bestimmten Umkreis zu nähern, den **Arbeitsplatz** des Opfers zu betreten oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder den abhängigen Personen aufzunehmen.

Diese Anordnungen und Verbote haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet oder ob eine individuelle Begutachtung gemäß Artikel 16 eingeleitet wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu erlassen, um Opfern so lange wie nötig Schutz vor unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten zu gewähren.

Die Richtlinie 2024/1385/EU sieht in Art. 19 mithin vor, dass die Mitgliedstaaten ein unverzügliches behördliches Einschreiten in Form von Eilschutzanordnungen bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder abhängiger Personen sicherzustellen haben. Eine unmittelbare Gefahr nimmt der Unionsgesetzgeber an, wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist und wahrscheinlich wieder eintreten wird (vgl. etwa Erwägungsgrund 33 und 44). Dieser Gefahrenbegriff deckt sich im Wesentlichen mit dem der gegenwärtigen Gefahr unter Berücksichtigung der o. g. ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zwar stellen diese europarechtlichen Vorgaben des Art. 19 der Richtlinie 2024/1385/EU gemäß Art. 48 der Richtlinie 2024/1385/EU nur von den Mitgliedsstaaten einzuhaltende Mindestanforderungen und zugleich ein Verbot der Senkung des Opferschutzniveaus unter diese Vorgaben der Richtlinie dar. Insoweit könnte vertreten werden, dass eine „Herabzonung“ der Gefahrenschwelle von der derzeit in § 34a Abs. 1 PolG NRW geregelten gegenwärtigen Gefahr hin zu einer (nur noch) konkreten Gefahr keine Absenkung des Opferschutzniveaus i.S.d. Art. 48 der Richtlinie 2024/1385/EU darstellte, sondern vielmehr eine Anhebung desselben. Ob mit der Einführung der „konkreten Gefahr“ in § 34a PolG NRW allerdings tatsächlich eine Verbesserung des Opferschutzniveaus einhergeht, ist mit Blick auf die o. g. Ausführungen unter Ziffer 1. zumindest zweifelhaft.

Jedenfalls erscheint eine übereilte Änderung der derzeit in § 34a Abs. 1 PolG NRW bestehenden Gefahrenschwelle von der gegenwärtigen Gefahr hin zur (nur noch) konkreten Gefahr zum jetzigen Zeitpunkt weder veranlasst noch – unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen unter Ziffer 1 – sachgerecht. Vielmehr dürfte die neue Richtlinie 2024/1385/EU Veranlassung zu einer umfassenden Überprüfung der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen und insbesondere des § 34a PolG NRW geben.

Eine umfassende rechtliche Beleuchtung der Richtlinie würde indes den Rahmen der hiesigen Stellungnahme sprengen. Ich möchte daher nur kurz einige Punkte herausstellen, die bei erster überschlägiger Durchsicht der neuen Richtlinie 2024/1385/EU ins Auge springen:

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2024/1385/EU könnte Veranlassung geben, die derzeitigen Schutzgüter „Leib, Leben, Freiheit“ des § 34a Abs. 1 PolG NRW zu erweitern.

Dies betrifft zunächst das in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2024/1385/EU genannte Schutzgut der „Gesundheit des Opfers“. Insoweit könnte angezeigt sein, den Schutz des § 34a PolG NRW auf die psychische Gesundheit zu erweitern. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2024/1385/EU nennt neben der körperlichen Gesundheit unter anderem auch die psychische Gesundheit. Dieser Befund spricht dafür, das Schutzgut „Gesundheit des Opfers“ in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der

Richtlinie 2024/1385/EU ebenfalls dahingehend zu verstehen. Diese Lesart wird zudem gestützt durch die Regelungen in Art. 2 lit. a) und b) der Richtlinie 2024/1385/EU. Aus diesen folgt, dass häusliche Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen im Sinne der Richtlinie sowohl körperliche und sexuelle als auch psychische und wirtschaftliche Gewalt erfasst. Demgegenüber ist die rein psychische Gewalt (ohne erkennbare, offensichtliche physische Auswirkungen auf den Betroffenen) nach der derzeitigen Rechtslage unter Anwendung der obergerichtlichen Maßgaben des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nicht von der aktuellen Regelung des § 34a Abs. 1 PolG NRW erfasst.

Zudem spricht Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2024/1385/EU neben dem Schutzgut „Gesundheit des Opfers“ auch von „Sicherheit des Opfers“, wobei die Richtlinie bei überschlägiger Durchsicht „Sicherheit des Opfers“ nicht legaldefiniert und auch die Erwägungsgründe keinen sicheren Schluss auf den konkreten Inhalt dieses Schutzgutes zulassen. Einen Anhaltspunkt bietet allenfalls Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2024/1385/EU, der das Recht auf Freiheit und Sicherheit nennt und damit augenscheinlich auf Art. 6 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) Bezug nimmt. Bei der Auslegung von Art. 6 GRCh ist Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen, auf den jene Vorschrift gestützt wurde (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh).

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. September 2019 - C-467/18 -, abrufbar unter: https://publications.europa.eu/resource/cellar/0ee5eb11-dab7-11e9-9c4e-01aa75ed71a1.0010.05/DOC_1; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. April 2021 - 1 S 1108/21 -, juris, Rn. 93.

Die Frage, welcher eigenständige Gehalt dem Aspekt der Sicherheit zukommt, ist jedoch auch im Rahmen von Art. 6 GRCh weitgehend ungeklärt und bislang vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) offengelassen worden.

Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 8. April 2014 – C-293/12, C-594/12 –, NJW 2014, 2169 Rn. 42; Jarass, GRCh, 4. Auflage, Art. 6 Rn. 6a.

Was der Unionsgesetzgeber mit „Sicherheit des Opfers“ konkret im Blick hatte und ob die derzeit von § 34a PolG NRW umfassten Schutzgüter „Leib, Leben, Freiheit“ unter diesem Aspekt ausreichend sind, bedarf daher einer näheren Untersuchung, die indes nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein kann.

Änderungsbedarf könnte sich ferner im Hinblick auf das Erfordernis einer häuslichen Gemeinschaft ergeben. Die häusliche Gemeinschaft ist zwar nicht Regelungsgegenstand des Art. 19 der Richtlinie 2024/1385/EU, wird dort jedenfalls nicht explizit benannt. Aus der Begriffsbestimmung in Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2024/1385/EU folgt jedoch, dass häusliche Gewalt im Sinne der Richtlinie unabhängig davon ist, ob zwischen Opfer und Täter eine häusliche Gemeinschaft besteht. Demgegenüber verlangt die aktuelle Rechtsprechung für polizeiliche Maßnahmen nach dem derzeitigen § 34a PolG NRW mehrheitlich das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft; dies wird zum einen aus der Normüberschrift („häusliche Gewalt“) abgeleitet und folgt zum anderen aus einer Zusammenschau der Absätze 2 und 5 des § 34a PolG NRW sowie aus Sinn und Zweck der Vorschrift.

Änderungsbedarf dürfte sich zudem im Hinblick auf das in Art. 19 Abs. 1 a. E. der Richtlinie 2024/1385/EU normierte Betretungsverbot am Arbeitsplatz ergeben. Derartiges ist in § 34a PolG NRW bislang ebenfalls nicht angelegt.

In den Blick zu nehmen ist schließlich Erwägungsgrund 47, wonach – um die Wirksamkeit von Eilschutzanordnungen zu gewährleisten – Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, d.h. gegen polizeiliche Maßnahmen nach § 34a PolG NRW, auch mit Strafen belegt werden können. Diese Strafen können strafrechtlicher oder nicht strafrechtlicher Art sein und Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder jede andere Sanktion umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist (vgl. Erwägungsgrund 47, Sätze 1 und 2). Sofern aufgrund der Richtlinie erstmals strafrechtliche Sanktionen in Form von Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht gezogen werden sollten, wäre hierzu indes der Bundesgesetzgeber berufen.

Fazit:

Der Antrag der Fraktion der SPD ist angesichts der neuen europäischen Richtlinie 2024/1385/EU, die am 13. Juni 2024 in Kraft getreten ist und deren Mindestvorgaben von den Mitgliedsstaaten bis zum 14. Juni 2027 umzusetzen sind, weitgehend überholt. Angesichts dieser Richtlinie erscheint jedenfalls eine übereilte Änderung der derzeit in § 34a Abs. 1 PolG NRW bestehenden Gefahrenschwelle von der gegenwärtigen Gefahr hin zur (nur noch) konkreten Gefahr zum jetzigen Zeitpunkt weder veranlasst noch sachgerecht (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1.).

Vielmehr dürfte die neue Richtlinie 2024/1385/EU Veranlassung zu einer umfassenden Überprüfung der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen und insbesondere des § 34a PolG NRW geben (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.).

Es erscheint vielmehr sachgerecht, die mit häuslicher Gewalt unmittelbar befassten polizeilichen Einsatzbeamten verstärkt zu schulen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1.). Auch hierzu enthält die neue Richtlinie 2024/1385/EU in Kapitel 5 und den Erwägungsgründen 77 ff. entsprechende Vorgaben zur Prävention und zum frühzeitigen Eingreifen.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Houben
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf
18. Kammer
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 8891-4375, Fax: 0211 8891-4000
E-Mail: andrea.houben@vg-duesseldorf.nrw.de Internet: www.vg-duesseldorf.nrw.de



2024/1385

24.5.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1385 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Mai 2024

zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Bereiche gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, verstärkte Datenerhebung, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.
- (2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Werte und Grundsätze, untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen und beeinträchtigen ihre gleichberechtigte gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
- (3) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt stellen einen Verstoß gegen die Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Nichtdiskriminierung, auch aufgrund des biologischen Geschlechts, sowie die Rechte des Kindes dar, die in der Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind.
- (4) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.
- (5) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit den Straftatbeständen der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 93.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. Mai 2024.

Insbesondere bieten die Richtlinien 2011/36/EU ⁽³⁾ und 2011/93/EU ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, die auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet sind, und die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, die den allgemeinen Rahmen für Opfer von Straftaten festlegt, zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer, worunter für die Zwecke dieser Richtlinie Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gemeint sind, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

- (6) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können sich verschärfen, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kombiniert mit einer Diskriminierung in Bezug auf einen oder mehrere andere Diskriminierungsgründe gemäß Artikel 21 der Charta einhergehen, darunter Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung (im Folgenden „intersektionelle Diskriminierung“). Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von derartiger intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen ergreifen. Personen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, haben ein erhöhtes Risiko, geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren. Folglich sollten die Mitgliedstaaten dieses erhöhte Risiko bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern, spezialisierte Opferhilfe und Schulungen und Informationen für Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen.
- (7) Opfer sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diesen Risiken und der Notwendigkeit, die Würde und körperliche Unversehrtheit dieser Opfer zu schützen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Eine frühere Bekanntschaft oder eine frühere Beziehung mit dem Täter ist ein Faktor, der bei der Bewertung des Risikos von Vergeltungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollte.
- (8) Opfer sollten in der Lage sein vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens entsprechend ihren Bedürfnissen und unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen Zugang zu ihren Rechten zu erhalten.
- (9) Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Rechte von Opfern beziehen, sollten für alle Opfer von Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Cyberstalking, Cybermobbing, Cyberflashing und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Frühverheiratung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet und Cybermobbing. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftatbestände fallen könnte, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern oder Partnern begangen werden, unabhängig davon, ob sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder nicht. Die einzelnen Mitgliedstaaten können ein umfassenderes Verständnis davon haben, was unter Gewalt gegen Frauen nach nationalem Strafrecht zu verstehen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht das gesamte Spektrum von strafbarem Verhalten, das Gewalt gegen Frauen darstellt, abdeckt.
- (10) Gewalt gegen Frauen ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollte daher eine geschlechtersensible Perspektive berücksichtigt werden.
- (11) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen auf das Privat- und Berufsleben des Opfers führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die dem Opfer bekannt ist und von der das Opfer erwartet, dass es ihr vertrauen kann. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art, und sie kann in einer Vielzahl von Beziehungen auftreten. Häusliche

⁽³⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Gewalt umfasst häufig Kontrolle durch Zwang und kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

- (12) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie — wie Daten und Studien belegen — von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Allerdings werden auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt und sollten daher ebenfalls von denselben Maßnahmen, die in dieser Richtlinie für Opfer vorgesehen sind, erfasst werden. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem Geschlecht, und alle Opfer sollten — sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist — in den Genuss der Rechte in Bezug auf den Schutz der Opfer und den Zugang zur Justiz sowie auf Unterstützung der Opfer und Präventivmaßnahmen gelangen.
- (13) Aufgrund ihrer Vulnerabilität kann das Miterleben von häuslicher Gewalt für Kinder verheerend sein. Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt in der Familie oder im Haushalt werden, erleiden in der Regel einen direkten psychischen und emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt, und haben ein erhöhtes Risiko, sowohl kurz- als auch langfristig an körperlichen und psychischen Erkrankungen zu leiden. Die Anerkennung des Umstands, dass Kinder, die unmittelbar durch das Miterleben häuslicher Gewalt einen Schaden erlitten haben, selbst Opfer sind, ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Kinder, die unter häuslicher Gewalt leiden.
- (14) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter „zuständige Behörden“ die Behörde bzw. die Behörden zu verstehen sein, die nach nationalem Recht als für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zuständig benannt wurde bzw. wurden. Jeder Mitgliedstaat sollte festlegen, welche Behörden für jede dieser Aufgaben zuständig sind.
- (15) Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. In Anbetracht des besonderen Charakters des Straftatbestands der Verstümmelung weiblicher Genitalien und des Erfordernisses, für den Schutz der Opfer zu sorgen, die dadurch einen besonderen Schaden erleiden, sollte dieser Straftatbestand im Strafrecht der Mitgliedstaaten gezielt behandelt werden. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine missbräuchliche und ausbeuterische Praxis, die sich auf die Genitalien einer Frau oder eines Mädchens bezieht und durchgeführt wird, um die Herrschaft über Frauen und Mädchen zu erhalten und zu behaupten und um die soziale Kontrolle über die Sexualität von Frauen und Mädchen auszuüben. Sie wird bisweilen im Zusammenhang mit Zwangsheirat von Kindern oder häuslicher Gewalt durchgeführt. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien kann eine auf Traditionen beruhende Praxis sein, die einige Gemeinschaften an ihren weiblichen Mitgliedern durchführen. Die Richtlinie sollte sich auf verstümmelnde Praktiken erstrecken, die aus nicht medizinischen Gründen durchgeführt werden und durch die den Opfern nicht wiedergutzumachende und lebenslange Schäden zugefügt werden. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien führt zu psychischen und sozialen Schäden, die die Lebensqualität des Opfers erheblich beeinträchtigen. Der Begriff „Entfernung“ sollte sich auf die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der großen Schamlippen beziehen. Der Begriff „Infibulation“ sollte sich auf den Verschluss der großen Schamlippen beziehen, indem die äußeren Schamlippen teilweise vernäht werden, um die Vaginalöffnung zu verengen. Der Ausdruck „Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung“ sollte sich auf alle anderen körperlichen Veränderungen der weiblichen Genitalien beziehen.
- (16) Bei einer Zwangsheirat handelt es sich um eine Form der Gewalt, die zu schwerwiegenden Verletzungen der Grundrechte und insbesondere des Rechts von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Autonomie, körperliche und psychische Gesundheit, sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildung und ein Privatleben führt. Armut, Arbeitslosigkeit, Bräuche oder Konflikte sind Faktoren, die einer Zwangsheirat Vorschub leisten. Körperliche und sexuelle Gewalt sowie die Androhung von Gewalt sind häufig angewandte Formen der Nötigung, um eine Frau oder ein Mädchen zur Eheschließung zu zwingen. Häufig gehen Formen der physischen und psychischen Ausbeutung und Gewalt, wie etwa sexuelle Ausbeutung, mit der Zwangsheirat einher. Es ist daher notwendig, dass alle Mitgliedstaaten Zwangsheirat unter Strafe stellen und die Täter mit angemessenen Strafen belegen. Diese Richtlinie lässt die im nationalen oder internationalen Recht enthaltenen Definitionen „der Ehe“ unberührt. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Verjährungsfrist vorzusehen, die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf Zwangsheirat ermöglicht. Da es sich bei den Opfern von Zwangsheirat häufig um Minderjährige handelt, sollten die Verjährungsfristen für einen Zeitraum gelten, der der Schwere der betreffenden Straftat entspricht und ausreicht, um eine wirksame Einleitung des Verfahrens nach Erreichen des 18. Lebensjahres des Opfers zu ermöglichen.
- (17) Es müssen harmonisierte Definitionen von Straftatbeständen und Strafen in Bezug auf bestimmte Formen der Cybergewalt festgelegt werden, bei denen Gewalt untrennbar mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verbunden ist und diese Technologien eingesetzt werden, um die Schwere oder die schädlichen Auswirkungen der Straftat erheblich zu verstärken, wodurch sich die Tatbestandsmerkmale ändern. Cybergewalt trifft vor allem Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Cybergewalt kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen

gebracht und sie an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer behindert werden. Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre weitere Ausbildung und ihre psychische Gesundheit aus, führt zu sozialer Ausgrenzung, Angst, Veranlassung zur Selbstverletzung und kann in Extremfällen zu Selbstmord führen.

- (18) Die Nutzung von IKT birgt das Risiko einer einfachen, schnellen und weitverbreiteten Verstärkung bestimmter Formen von Cybergewalt, die eindeutig die Gefahr in sich birgt, dem Opfer tiefgreifenden und lang anhaltenden Schaden zuzufügen oder diesen zu verschärfen. Das Potenzial für eine solche Verstärkung, die eine Voraussetzung für die Begehung mehrerer in dieser Richtlinie festgelegter Straftaten der Cybergewalt ist, sollte durch das Element der „Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit“ von bestimmtem Material über IKT zum Ausdruck kommen. Die Ausdrücke „der Öffentlichkeit zugänglich“ und „öffentlich zugänglich“ sollten so verstanden werden, dass potenziell eine Anzahl von Personen erreicht wird. Diese Ausdrücke sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Technologie, die verwendet wird, um dieses Material zugänglich zu machen. Um nicht mehr als Mindestvorschriften für die schwersten Formen von Cybergewalt festzulegen, sind die in dieser Richtlinie definierten Straftaten auf Handlungen beschränkt, die dem Opfer wahrscheinlich schweren Schaden oder schweren psychischen Schaden zufügen, oder auf Handlungen, die wahrscheinlich dazu führen, dass das Opfer ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit abhängiger Personen fürchtet. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verhalten einen schweren Schaden verursachen könnte, sollten im Einzelfall die besonderen Umstände des Einzelfalles unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz berücksichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit der Verursachung eines schweren Schadens kann aus objektiven tatsächlichen Umständen abgeleitet werden. Mit dieser Richtlinie wird diesbezüglich ein rechtlicher Mindestrahmen geschaffen, und es steht den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Vorschriften anzunehmen oder beizubehalten.
- (19) Insbesondere aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und Begehung sowie ihres intimen Charakters, kann die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit von Bildern, Videos oder ähnlichem Material, die bzw. das eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer Person ohne Einverständnis der betreffenden Personen zeigen bzw. zeigt, mittels IKT sehr schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie definierte Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte Situationen umfassen, in denen das Material mittels IKT ohne das Einverständnis des Opfers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung, Manipulation oder Veränderung, z. B. durch Bildbearbeitung, auch mithilfe künstlicher Intelligenz, von Material umfassen, das den Anschein erweckt, dass eine Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend mittels IKT der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person ihr Einverständnis dazu erklärt hat. Eine solche Herstellung, Manipulation oder Veränderung sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen, bei denen das Material einer existierenden Person, existierenden Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen, die sexuelle Handlungen einer Person darstellen, deutlich ähnelt und anderen Personen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer vor solchem Verhalten sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein.
- (20) Die Verbreitung von Bildern, Videos oder anderem Material, die bzw. das eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer anderen Person darstellen bzw. darstellt, in der Öffentlichkeit mittels IKT ohne Einverständnis der betreffenden Person, sollte nicht unter Strafe gestellt werden, wenn dies zur Wahrung der in der Charta garantierten Grundrechte erforderlich ist, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, einschließlich der akademischen Freiheit. Darüber hinaus sollte der Straftatbestand nicht den Umgang mit Material durch Behörden umfassen, insbesondere zur Durchführung von Strafverfahren oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung freizustellen, beispielsweise wenn Telefon- oder Internet-Helplines Material bearbeiten, um eine Straftat den Behörden zu melden.
- (21) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt wie der Täter lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise werden Technologien vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden, Familienangehörigen und dem beruflichen Umfeld zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die wiederholte oder ständige Überwachung des Opfers mittels IKT ohne dessen Einverständnis oder eine rechtliche Genehmigung umfassen. Eine derartige Überwachung kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl, den Diebstahl von Passwörtern, das Hacken der Geräte des Opfers, die heimliche Implementierung von Software zur Protokollierung von Tastatureingaben, um sich Zugang zu den privaten Bereichen des Opfers zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl der Geräte des Opfers ermöglicht werden. Ferner sollte der Straftatbestand des Cyberstalking die Überwachung von Opfern, ohne dass sie ihr Einverständnis oder Genehmigung erteilt haben, durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen. Es kann jedoch Situationen

geben, in denen eine Überwachung aus legitimen Gründen erfolgt, beispielsweise im Zusammenhang mit der Überwachung des Aufenthaltsorts und der Online-Aktivitäten von Kindern durch die Eltern, der Überwachung des Gesundheitszustands kranker, älterer oder vulnerabler Personen oder von Personen mit Behinderungen durch Familienangehörige oder der Medienbeobachtung und Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen.

- (22) Strafrechtliche Verantwortlichkeit sollte auf Situationen beschränkt bleiben, in denen die Überwachung dem Opfer wahrscheinlich schweren Schaden zufügt. Bei der Beurteilung, ob eine Handlung wahrscheinlich schweren Schaden verursacht, sollte der Schwerpunkt auf die Frage gelegt werden, ob normalerweise zu erwarten wäre, dass diese Handlung dem Opfer Schaden zufügt.
- (23) Bei der Festlegung des Straftatbestands des Cyberstalking sollte der Begriff des Verfolgens („Tracking“) sich auf das Nachverfolgen des Aufenthaltsortes einer Person und ihrer Bewegungen beziehen, während der Begriff der Überwachung („Monitoring“) sich auf die Beobachtung einer Person im allgemeineren Sinn, einschließlich der Beobachtung ihrer Aktivitäten, beziehen sollte. Im Zusammenhang mit Cyberstalking zielen beide Handlungen letztlich darauf ab, Kontrolle über eine Person auszuüben.
- (24) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, um die schwersten Formen des Cybermobbings zu erfassen. Es sollte die wiederholte oder ständige Bedrohung einer Person mittels IKT einschließen, zumindest wenn diese Handlungen die Androhung von Straftaten umfassen und soweit diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass die Person ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit abhängiger Personen fürchtet. Es sollte auch die gemeinsam mit anderen Personen mittels IKT durchgeführte öffentlich zugängliche Bedrohung oder Beleidigung einer Person umfassen, soweit diese Handlungen dieser Person wahrscheinlich schweren psychischen Schaden zufügen. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter Gruppenangriffe im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Diese Angriffe richten sich oft gegen prominente Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen oder anderweitig bekannte Frauen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von Massenmobbing durch eine große Anzahl von Personen. Die Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings sollten auch die unerbetene Übermittlung von Bildern, Videos oder ähnlichem Material, die Genitalien zeigen, an eine Person („Cyberflashing“) umfassen, soweit diese Handlungen dieser Person wahrscheinlich erheblichen psychischen Schaden zufügen. Cyberflashing ist eine häufige Methode, um Frauen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Die Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings sollten auch Vorschriften in Bezug auf Situationen umfassen, in denen personenbezogene Daten des Opfers ohne dessen Einverständnis der Öffentlichkeit mittels IKT zugänglich gemacht werden, mit dem Ziel, andere Personen dazu anzustiften, dem Opfer physischen oder schweren psychischen Schaden zuzufügen („Doxing“).
- (25) Die zunehmende Nutzung des Internets und der sozialen Medien hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass, auch aus Gründen des Geschlechts, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch das digitale Wort wird durch den Enthemmungseffekt im Internet verstärkt, da die vermutete Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an Hetze zu beteiligen. Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. Diese Handlungen müssen verhindert werden oder es muss in einem frühzeitigen Stadium eingeschritten werden. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das Geschlecht der Zielperson, aber das durch Voreingenommenheit gekennzeichnete Motiv kann aus dem Gesamthalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.
- (26) Der Straftatbestand der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet setzt voraus, dass die Aufstachelung nicht in einem rein privaten Kontext, sondern öffentlich durch den Einsatz von IKT stattfindet. Daher sollte die öffentliche Verbreitung vorausgesetzt werden, was so zu verstehen ist, dass ein bestimmtes Material, das zu Gewalt oder Hass aufstachelt, mittels IKT einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht wird, d. h., dass das Material den Nutzern im Allgemeinen leicht zugänglich gemacht wird, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der Person, die das Material zur Verfügung gestellt hat, erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich auf die in Rede stehenden Informationen zugreifen. Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Material zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf das Material zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne eine menschliche Entscheidung oder eine Auswahl, wem Zugang gewährt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob Material als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden das in Artikel 11 der Charta verankerte Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung berücksichtigen.
- (27) Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und der strafrechtlichen Verfolgung der Straftat der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sicherzustellen, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen. Die

Anwendung dieser Bedingungen sollte, sofern sie im nationalen Recht vorgeschrieben ist, nicht dazu führen, dass die Wirksamkeit der Bestimmung untergraben wird, in der der Straftatbestand der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet definiert wird.

- (28) Die Sanktionen für die in dieser Richtlinie festgelegten Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Die Höchstmaße der Freiheitsstrafen, die diese Richtlinie für von natürlichen Personen begangene Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten.
- (29) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt leicht zu melden und Beweise vorzulegen, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Es ist von größter Bedeutung, dass Opfer bei der Meldung von Straftaten möglichst an eine spezialisierte Anlaufstelle verwiesen werden, unabhängig davon, ob Strafanzeige gestellt wird. Bei dieser Anlaufstelle könnte es sich um einen ausgebildeten Polizeibediensteten oder eine Fachkraft handeln, die für die Unterstützung von Opfern geschult wurde.
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten zumindest in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Cyberstraftaten der nicht-einvernehmlichen Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Cyberstalking, Cybermobbing und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet zusätzlich zur persönlichen Meldung die Möglichkeit bieten, Anzeige online oder über andere zugängliche und sichere IKT für die Meldung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu stellen. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens.
- (31) Angesichts der Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und des erhöhten Risikos, dass Opfer ihre Anzeige zurückziehen, obwohl sie Opfer einer Straftat geworden sind, ist es wichtig, dass einschlägige Beweismittel so früh wie möglich umfassend im Einklang mit den geltenden nationalen Verfahrensvorschriften erhoben werden.
- (32) Die Mitgliedstaaten können den Opfern, wenn sie Straftaten melden, Prozesskostenhilfe, einschließlich unentgeltlicher Prozesskostenhilfe, gewähren, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Bei der Bewertung der Ressourcen des Opfers für die Zwecke der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob das Opfer wirksamen Zugang zu seinen finanziellen Ressourcen hat. Häusliche Gewalt kann sich in wirtschaftlicher Kontrolle durch den Täter niederschlagen, und die Opfer haben möglicherweise keinen wirksamen Zugang zu ihren eigenen finanziellen Ressourcen.
- (33) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit Angehörige der Gesundheitsberufe nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare Gefahr schweren körperlichen Schadens besteht. Eine solche Meldung ist gerechtfertigt, da solche Handlungen möglicherweise nicht von denjenigen gemeldet werden, die sie erleben oder direkt Zeuge wurden. Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Fachkräfte, die mit Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörige der Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufe, nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass einem Kind schwerer körperlicher Schaden zugefügt worden ist. Melden Fachkräfte solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden. Das Berufsgeheimnis der rechtsberatenden Berufe sollte jedoch im Einklang mit Artikel 7 der Charta geschützt werden, denn es ist durch die grundlegende Rolle, die den rechtsberatenden Berufen in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, gerechtfertigt. Falls im nationalen Recht vorgesehen, sollten auch das Beichtgeheimnis oder gleichwertige Grundsätze, die zum Schutz der Religionsfreiheit gelten, geschützt werden. Darüber hinaus lässt die Möglichkeit für Fachkräfte, solche Fälle von Gewalt zu melden, nationale Vorschriften in Bezug auf die Geheimhaltung von Quellen, die im Zusammenhang mit den Medien gelten, unberührt.
- (34) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache gehören. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Fachkräfte, die auf die Betreuung und Begleitung von Kindern spezialisiert sind, soweit wie möglich zur Verfügung stehen, um die Kinder bei den Meldeverfahren zu unterstützen. Es kann Umstände geben, in denen eine solche Unterstützung nicht relevant ist, z. B. aufgrund der Reife des Kindes oder im Falle einer Online-Meldung, oder wenn sich eine solche Unterstützung als schwierig erweisen könnte, beispielsweise in dünn besiedelten Gebieten.

- (35) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus nicht davon abgehalten werden, Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu melden, und dass sie in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 2012/29/EU diskriminierungsfrei behandelt werden. Um alle Opfer vor wiederholter Gewalt zu schützen, ist es wichtig, einen opferzentrierten Ansatz zu verfolgen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Durchsetzung des Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ die Opfer nicht daran hindert, von ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß der Richtlinie 2012/29/EU Gebrauch zu machen. Die Mitgliedstaaten können gemäß der Richtlinie 2008/115/EG beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltige Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, und haben der Verpflichtung aus der genannten Richtlinie nachzukommen, innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise soweit wie möglich die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Personen zu berücksichtigen, wenn eine solche Frist gemäß der genannten Richtlinie gewährt wird.
- (36) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anzeigen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden und es sich bei den Tätern oft um enge Familienangehörige oder Ehepartner handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden angemessen geschult sein und über angemessenes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Akte zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ohne spezialisierte Dienststellen oder Einheiten einrichten zu müssen.
- (37) Die Ermittlungen wegen oder die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungen sollten nicht von einer Meldung oder Anzeige seitens eines Opfers oder seines Vertreters abhängen. Ebenso sollte das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden, wenn das Opfer die Anzeige zurückzieht. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, das Strafverfahren nach eigenem Ermessen aus anderen Gründen einzustellen, z. B. wenn sie zu dem Schluss kommen, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, um das Strafverfahren fortzusetzen.
- (38) Die Opfer häuslicher und sexueller Gewalt benötigen in der Regel sofortigen Schutz und besondere Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zum Beispiel zum Zeitpunkt des ersten Kontakts des Opfers mit den zuständigen Behörden, sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden oder sobald der Verdacht besteht, dass die Person Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt ist, eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse des Opfers eingeleitet werden. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder von Amts wegen durch die zuständigen Behörden, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.
- (39) Bei der Begutachtung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten zum Beispiel eine Schwangerschaft des Opfers, die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm, das Risiko, dass das Opfer zum Täter oder Verdächtigen zurückkehrt, die kürzlich erfolgte Trennung von einem Täter oder Verdächtigen, das potenzielle Risiko, dass Kinder dazu benutzt werden, Kontrolle über das Opfer auszuüben, die Risiken für Opfer mit Behinderungen oder die Ausnutzung von Haustieren, um Druck auf das Opfer auszuüben, sein. Der Grad der psychologischen oder wirtschaftlichen Kontrolle des Täters oder Verdächtigen über das Opfer sollte ebenfalls berücksichtigt werden.
- (40) Um eine umfassende Unterstützung und einen umfassenden Schutz der Opfer zu gewährleisten, sollten alle zuständigen Behörden und einschlägigen Stellen — nicht nur Strafverfolgungs- und Justizbehörden — auf der Grundlage klarer Leitlinien der Mitgliedstaaten in die Bewertung der Risiken für die Opfer und der geeigneten Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese Leitlinien sollten Faktoren enthalten, die bei der Bewertung des vom Täter oder Verdächtigen ausgehenden Risikos zu berücksichtigen sind; dazu gehört auch die Überlegung, dass von Verdächtigen, denen geringfügige Straftaten zur Last gelegt werden, genauso eine Gefahr ausgeht wie von Verdächtigen, denen schwerere Straftaten zur Last gelegt werden, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking. Die zuständigen Behörden sollten die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen überprüfen, um sicherzustellen, dass kein neuer Schutz- oder Unterstützungsbedarf des Opfers unberücksichtigt bleibt. Diese Überprüfungen könnten zum Beispiel bei wichtigen Meilensteinen im Verfahren stattfinden, wie dem Beginn eines Gerichtsverfahrens oder der Verkündung eines Urteils oder einer Anordnung, oder im Zusammenhang mit Verfahren zur Änderung der Sorgerechtsregelung oder des Umgangsrechts.
- (41) Damit es nicht zu einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen kommt, sollten abhängige Personen die gleichen Schutzmaßnahmen wie das Opfer erhalten, es sei denn, es gibt Anzeichen dafür, dass die abhängigen Personen keine besonderen Bedürfnisse haben. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass die abhängige Person keinen besonderen Schutzbedarf hat, da eine Maßnahme, die auf der falschen Annahme eines besonderen Schutzbedarfs beruht, in dem Fall, dass festgestellt werden kann, dass kein besonderer Schutzbedarf besteht, unverhältnismäßig wäre. Abhängige Personen unter

⁽⁶⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

18 Jahren sind aufgrund ihrer Vulnerabilität besonders gefährdet, emotionalen Schaden zu erleiden, der ihre Entwicklung beeinträchtigt. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, können auch andere abhängige Personen als ähnlich gefährdet gelten.

- (42) Die Opfer benötigen oft besondere Unterstützung. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer an geeignete Unterstützungsdienste verweisen. Das sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Begutachtung ergeben hat, dass das Opfer einer besonderen Unterstützung bedarf. Bei der Entscheidung darüber, ob Opfer im Kindesalter an Unterstützungsdienste vermittelt werden sollen, sollte — gemäß Artikel 24 der Charta — das Wohl dieser Opfer eine vorrangige Erwägung sein. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Unterstützungsdienste übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Unterstützungsdienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten. Ein Hilfsdienst sollte personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies erforderlich ist, höchstens jedoch fünf Jahre — oder für einen kürzeren Zeitraum, falls nach nationalem Recht vorgesehen — nach dem letzten Kontakt zwischen dem Hilfsdienst und dem Opfer.
- (43) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, um für einen wirksamen Schutz der Opfer und abhängiger Personen Sorge zu tragen.
- (44) Ohne dass die Festnahme und Inhaftierung von Verdächtigen und Tätern, die weiterhin dem nationalen Recht unterliegen, ersetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in Situationen einer unmittelbaren Gefahr, z. B. wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist und wahrscheinlich wieder eintreten wird, Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen erlassen werden können, und dass die Opfer in solchen relevanten Situationen und in Fällen, in denen derlei Anordnungen und Verbote nach nationalem Recht Gegenstand eines Antrags des Opfers sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie derlei Anordnungen und Verbote beantragen können.
- (45) Schutzanordnungen können das Verbot für den Täter oder Verdächtigen umfassen, bestimmte Orte zu betreten, sich dem Opfer oder abhängigen Personen näher als die vorgeschriebene Entfernung zu nähern oder mit ihnen in Kontakt zu treten, einschließlich der Nutzung von Online-Schnittstellen. Schutzanordnungen können auch das Verbot beinhalten, Schusswaffen oder tödliche Waffen zu besitzen. Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen sollten für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden.
- (46) Elektronische Überwachung bietet die Möglichkeit, gegebenenfalls die Einhaltung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen sicherzustellen, Beweismaterial für Verstöße gegen solche Verbote und Anordnungen zu erfassen und die Überwachung von Straftätern zu verbessern. Sofern verfügbar, angemessen und relevant, und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Rechtsnatur des Verfahrens sollte eine elektronische Überwachung in Erwägung gezogen werden, um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten. Wird eine elektronische Überwachung eingesetzt, sollten die Opfer stets über die Möglichkeiten und Grenzen dieser Überwachung informiert werden.
- (47) Um die Wirksamkeit von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen können strafrechtlicher oder nicht strafrechtlicher Art sein und Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder jede andere Sanktion umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Opfer die Möglichkeit haben, über einen Verstoß gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen informiert zu werden, wenn ein solcher Verstoß Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben könnte. Da Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen das Risiko erhöhen und weitere Schutzmaßnahmen erforderlich machen können, sollte nach einem gemeldeten Verstoß

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz--Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

erforderlichenfalls eine erneute individuelle Bewertung der jeweiligen Anordnungen bzw. Verbote in Betracht gezogen werden.

- (48) Die Vorlage von Beweisen für sexuelles Verhalten in der Vergangenheit, die sexuellen Vorlieben des Opfers und die Kleidung oder das Outfit des Opfers mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit und das fehlende Einverständnis des Opfers in Fällen sexueller Gewalt, insbesondere bei Vergewaltigungen, in Frage zu stellen, kann dazu führen, dass schädliche Stereotypen über Opfer aufrechterhalten werden und es zu einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung kommt. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Beweise für das sexuelle Verhalten des Opfers in der Vergangenheit oder andere damit zusammenhängende Aspekte des Privatlebens des Opfers nur zulässig sind, wenn es zur Prüfung einer spezifischen Frage in dem jeweiligen Fall oder für die Ausübung der Verteidigungsrechte erforderlich ist.
- (49) Angesichts der besonderen Eigenheiten und Umstände im Zusammenhang mit Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt haben Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften einen inhärenten Wert. Aufgrund der Vulnerabilität der Opfer ist eine Anleitung dafür, wie sie in jeder Phase des Verfahrens behandelt werden sollten, von wesentlicher Bedeutung, um das Bewusstsein zu schärfen und einer Reviktimisierung beim Vorgehen gegen diese Arten von Straftaten vorzubeugen. Leitlinien für Staatsanwaltschaften können sowohl als Verfahrenshandbuch als auch als Referenz für bewährte Verfahren verstanden werden. Insbesondere in Bezug darauf, wie mit den Opfern umgegangen werden sollte und wie sie entsprechend ihren einzigartigen Umständen und Erfahrungen behandelt werden sollten, können spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen auf der Grundlage ihrer täglichen Interaktion mit Opfern fachliche Beratung und Anleitung bieten. Die Mitgliedstaaten werden angeregt, bei der Erstellung und Überarbeitung solcher Leitlinien spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften überprüfen, wenn bedeutende Entwicklungen in ihrem Rechtsrahmen oder in der Gesellschaft insgesamt eintreten. Dies könnte Fälle umfassen, in denen wesentliche Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften oder der ständigen Rechtsprechung vorgenommen werden oder in denen neue Tendenzen oder Formen von Gewalt auftreten, insbesondere, wenn technologische Entwicklungen zu neuen Formen der Cybergewalt führen.
- (50) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten der Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die benannten Stellen zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind die nationalen Gleichbehandlungsstellen, die gemäß der Richtlinie 2004/113/EG des Rates⁽⁹⁾ und der Richtlinien 2006/54/EG⁽¹⁰⁾ und 2010/41/EU⁽¹¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden.
- (51) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen über IKT-Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Entfernung des in Rede stehenden Materials ergreifen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur unverzüglichen Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.
- (52) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Anordnungen und andere Maßnahmen zur Entfernung und Sperrung des Zugangs zu einschlägigem Material sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ unberührt lassen. Insbesondere sind derlei Anordnungen mit dem Verbot

⁽⁹⁾ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Abl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Abl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (Abl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Abl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

der allgemeinen Überwachungspflicht oder der Verpflichtung zur aktiven Nachforschung und mit den besonderen Anforderungen der Verordnung in Bezug auf die Anordnung zur Entfernung illegaler Online-Inhalte in Einklang zu bringen.

- (53) Unter die Maßnahmen zur Entfernung des Materials oder zur unverzüglichen Sperrung des Zugangs zu dem Material sollte insbesondere die Befugnis der nationalen Behörden fallen, den Anbietern von Hostingdiensten anzuordnen, ein oder mehrere bestimmte Elemente des betreffenden Materials zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren. Die nationalen Behörden sollten auch befugt sein, an andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten die Anordnung zu richten, den Zugang zu sperren.
- (54) Solche Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs, insbesondere unter anderem Anordnungen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs, können die Rechte und Interessen von Parteien, bei denen es sich nicht um Opfer handelt, z. B. der Inhabeanbieter, der Anbieter von Hostingdiensten, deren Dienste genutzt werden könnten, und der Endnutzer dieser Dienste, sowie das allgemeine Interesse beeinträchtigen. Daher sollte sichergestellt werden, dass derlei Anordnungen und die anderen Maßnahmen nur auf transparente Weise erlassen bzw. getroffen werden können und dass angemessene Garantien vorgesehen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass sie auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt bleiben, dass Rechtssicherheit gewährleistet ist, dass Anbieter von Hostingdiensten, andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhabeanbieter ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Einklang mit dem nationalen Recht wahrnehmen können und dass ein fairer Ausgleich zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen, einschließlich der Grundrechte aller betroffenen Parteien im Einklang mit der Charta, gefunden wird. Es ist wichtig, dass alle Rechte und Interessen, die auf dem Spiel stehen, auf Einzelfallbasis abgewogen werden.
- (55) In Anbetracht der potenziellen Bedeutung des Materials, das Gegenstand von Anordnungen oder anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu diesem Material für die Ermittlung oder Verfolgung der einschlägigen Straftaten nach dem Strafrecht sein kann, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die zuständigen Behörden dieses Material erforderlichenfalls erhalten oder sichern können. Diese Maßnahmen können zum Beispiel darin bestehen, dass die betreffenden Anbieter von Hostingdiensten oder andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhabeanbieter verpflichtet werden, das Material an diese Behörden zu übermitteln oder für einen begrenzten Zeitraum aufzubewahren, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Bei all diesen Maßnahmen sollte für die Sicherheit des Materials gesorgt werden, und die Maßnahmen sollten auf das angemessene und verhältnismäßige Maß beschränkt bleiben sowie den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen.
- (56) Um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten.
- (57) Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung bieten. Opfern sollten spezialisierte Unterstützungsdienste angeboten werden, unabhängig davon, ob sie förmlich Anzeige erstattet haben.
- (58) Spezialisierte Unterstützungsdienste sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe bieten. Diese Unterstützung sollte von einer Person des jeweils gleichen Geschlechts bereitgestellt werden, wenn dies beantragt wird oder angemessen ist und eine solche Person zur Verfügung steht. Auf der Grundlage der in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Anforderungen muss der Rechtsrahmen ergänzt werden, damit gewährleistet ist, dass spezialisierte Unterstützungsdienste mit allen erforderlichen Instrumenten ausgestattet sind, um Opfern im Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse gezielte und integrierte Unterstützung bereitzustellen. Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Unterstützungsdiensten für Opfer — oder als zu diesen gehörig — bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, etwa spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen. Spezialisierte Unterstützung kann von staatlichen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden, wobei die geografische Lage und die demografische Zusammensetzung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Diese Behörden bzw. Organisationen sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden. Wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.
- (59) Spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen können eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, Opfer zu beraten und zu unterstützen; dazu gehören Frauenunterstützungszentren, Schutzunterkünfte für Frauen, Helplines, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt sowie Dienste zur Primärprävention. Sie können von nichtstaatlichen von Frauen geführten Organisationen bereitgestellt werden.
- (60) Die Opfer haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedürfnissen wirksam gerecht zu werden, sollten die Mitgliedstaaten spezialisierte Unterstützungsdienste bereitstellen, indem sie diese in denselben Räumlichkeiten anbieten, indem sie diese über eine Anlaufstelle koordinieren oder indem sie den Zugang zu diesen Diensten durch einen zentralen Online-Zugang erleichtern. Mit einem derartigen zentralen

Online-Zugang würde sichergestellt werden, dass auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die besagte spezialisierte Unterstützungsdienste nicht aufsuchen können, Zugang zu diesen Diensten haben. Ein derartiger zentraler Online-Zugang sollten mindestens eine einzige Website umfassen, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste sowie Anleitungen für den Zugang zu diesen bereitgestellt werden. Eine solche Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.

- (61) Die Opfer haben aufgrund der Traumata, die sie erlitten haben, einen einzigartigen Unterstützungsbedarf. Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten den Opfern Hilfe angedeihen lassen, die sie stärkt und die sie bei ihrer Heilung unterstützt. Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein, wobei die geografische Lage und demografische Zusammensetzung des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Bereitstellung von Online-Tools zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck sollte die spezialisierte Unterstützung — wann immer möglich — in einer Sprache erfolgen, die das Opfer versteht, und in einer für das Opfer altersgerechten Weise.
- (62) Spezialisierte Unterstützungsdienste, darunter Schutzunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. Das Ziel sollte darin bestehen, dass diese Dienste in solchen Situationen, in denen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen tendenziell zunehmen, weiterhin angeboten werden.
- (63) Opfer sollten vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren unterstützt werden, beispielsweise, wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers im Rahmen dieses Verfahrens gefährdet ist.
- (64) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders einfühlsame Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die künftige Strafverfolgung erforderlichen Beweise sicherzustellen. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein, wobei die geografische Lage und die demografische Zusammensetzung des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen ist. Derlei Zentren können Teil des bestehenden Gesundheitssystems in den Mitgliedstaaten sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen. Angesichts der besonderen Umstände der Opfer solcher Straftaten und ihrer damit verbundenen Vulnerabilität sollten bei der Bereitstellung dieser speziellen Unterstützung die höchsten Standards in Bezug auf Privatsphäre und Vertraulichkeit eingehalten werden.
- (65) Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU als eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat sowohl für die Opfer als auch für die Arbeitgeber erhebliche negative Folgen. Interne oder externe Beratungsdienste sollten sowohl den Opfern als auch den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, sofern sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nach dem jeweiligen nationalen Recht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Derlei Dienste sollten Informationen über den angemessenen Umgang mit Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie zu verfügbaren Rechtsbehelfen umfassen, mit denen die Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz erwirkt werden kann.
- (66) Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt, sicherzustellen, dass die nationalen Helplines unter der unionsweit einheitlichen Nummer, d. h. 116 016, zusätzlich zu etwaig bestehenden nationalen Nummern kostenlos und rund um die Uhr erreichbar sind. Die Öffentlichkeit sollte angemessen darüber informiert werden, dass es diese einheitliche Nummer gibt und wie sie genutzt werden kann. Derlei Helplines sollten im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten von spezialisierten Unterstützungsdiensten, einschließlich spezialisierter Unterstützungsdienste für Frauen, betrieben werden können. Die bestehenden Anbieter derartiger Helplines, einschließlich nichtstaatlicher Organisation, verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Erbringung solcher Dienste. Die über derartige Helplines angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und darin bestehen, dass die Opfer Informationen über Dienste mit persönlichem Kontakt wie Schutzunterkünfte, spezialisierte Unterstützungsdienste, andere einschlägige Sozial- und Gesundheitsdienste oder die Polizei umfassen. Helplines für die Unterstützung von Opfern von Straftaten sollten in der Lage sein, Opfer bei Bedarf und auf Anfrage an spezialisierte Unterstützungsdienste, spezialisierte Helplines oder beides zu verweisen.
- (67) Schutzunterkünfte und eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Opfer von Straftaten spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Schutzunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, auch ihrer psychischen Gesundheit, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausreichend Schutzunterkünfte und Möglichkeiten zu einer sonstigen geeigneten vorläufigen Unterbringung zur Verfügung stehen. Mit dem Begriff „ausreichend“ soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse aller Opfer sowohl in Bezug auf Plätze in Schutzunterkünften als auch in Bezug auf

spezialisierte Unterstützung erfüllt werden. Im abschließenden Tätigkeitsbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, aus September 2008 wird eine sichere Unterbringung in speziellen Schutzunterkünften für Frauen empfohlen, die in jeder Region mit einem Familienplatz je 10 000 Einwohner zur Verfügung stehen. Die Zahl der Plätze in Schutzunterkünften sollte jedoch von einer realistischen Schätzung des tatsächlichen Bedarfs abhängen. Die Identität der Opfer, die sich in solchen Schutzunterkünften aufhalten, sollte vertraulich bleiben, um für die Sicherheit der Frauen zu sorgen. Die Schutzunterkünfte sollten so ausgestattet sein, dass sie den besonderen Bedürfnissen der Frauen gerecht werden, auch durch das Angebot von Schutzunterkünften ausschließlich für Frauen. Es sollten Schutzunterkünfte und Möglichkeiten zu einer sonstigen geeigneten vorläufigen Unterbringung für abhängige Personen unter 18 Jahren bereitgestellt werden. Dennoch haben die Sicherheit und das Wohlergehen der Opfer, die in einer solchen Schutzunterkunft und Unterbringung verbleiben, nach wie vor oberste Priorität, insbesondere wenn Opfer und abhängige Personen, die fast volljährig sind, gemeinsam untergebracht sind. Ist die Schutzunterkunft nicht kostenlos und verlangen die Mitgliedstaaten von den Opfern, die in einer Schutzunterkunft oder einer vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden, einen Beitrag, so sollte der Beitrag erschwinglich sein und den Zugang der Opfer zu einer Schutzunterkunft oder einer vorläufigen Unterbringung nicht behindern. Es sollte sichergestellt sein, dass in den Schutzunterkünften geschultes und spezialisiertes Personal mit den Opfern in Kontakt tritt und sie unterstützt.

- (68) Damit die negativen Folgen für Kinder wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch spezielle, ihrem Alter und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessene psychologische Beratung und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen sind. Bei der Unterstützung von Kindern sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta dargelegt sind, im Vordergrund stehen.
- (69) Angesichts der lebenslangen Folgen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt für Kinder, deren Elternteil bei diesen Straftaten ums Leben gekommen ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Richtlinie diesen Kindern in vollem Umfang zugutekommt, insbesondere in Form von gezielten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, auch während einschlägiger Gerichtsverfahren.
- (70) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der nach geltenden Vorschriften des nationalen Zivilrechts Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist. Das Wohl des Kindes sollte stets berücksichtigt werden.
- (71) Opfer, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, sind einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt. Dazu könnten Frauen mit Behinderungen, Frauen, deren Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltsgenehmigung von einer anderen Person abhängt, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, Frauen mit niedrigem Einkommen, inhaftierte Frauen, lesbische, homo- oder bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen, ältere Frauen oder Frauen mit Alkohol- und Drogenproblemen gehören. Opfer, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, sollten daher besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.
- (72) Frauen mit Behinderungen erfahren unverhältnismäßig häufig geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt und haben aufgrund ihrer Behinderung oft Schwierigkeiten beim Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Vulnerabilität dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe zu erhalten, gebührend zu berücksichtigen sind.
- (73) Die Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten auf einem ganzheitlichen Konzept beruhen, das aus primären, sekundären und tertiären vorbeugenden Maßnahmen besteht. Primäre vorbeugende Maßnahmen sollten darauf abzielen, Gewalt zu verhindern, und könnten Sensibilisierungskampagnen und gezielte Aufklärungsprogramme umfassen, um die Öffentlichkeit besser über die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller Formen von Gewalt und ihre Folgen zu informieren sowie das Wissen über Einvernehmen in zwischenmenschlichen Beziehungen in einem jungen Alter zu verbessern. Sekundäre vorbeugende Maßnahmen sollten darauf abzielen, Gewalt frühzeitig aufzudecken und ihr Fortschreiten oder Eskalieren frühzeitig zu verhindern. Tertiäre vorbeugende Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, Wiederholungstaten und Reviktimisierung zu verhindern und die Folgen von Gewalt angemessen zu bewältigen, und könnten die Förderung des Eingreifens von Außenstehenden, Frühinterventionszentren und Interventionsprogramme umfassen.

- (74) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen könnten Sensibilisierungskampagnen umfassen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Auch im Rahmen der formalen Bildung können vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte Sexualerziehung, die Förderung von sozioemotionalen Kompetenzen und Empathie sowie Informationen zur Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen. Unter Berücksichtigung von Sprachbarrieren und unterschiedlichen Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus sollten die Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen auf besonders gefährdete Gruppen ausrichten, zu denen Kinder — unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife –, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen sowie lesbische, homo- oder bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen gehören.
- (75) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und so die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männern zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden. Vorbeugende Maßnahmen sollten Männer und Jungen ermutigen, als positive Vorbilder für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu fungieren, aber sie sollten auch darauf abzielen, Stereotypen zu überwinden, durch die Männer davon abgehalten werden, sich in Situationen von gegen sie gerichteter Gewalt um Hilfe zu bemühen. In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen auseinanderzusetzen.
- (76) Um die Ressourcen dort zu konzentrieren, wo sie am dringendsten benötigt werden, sollten die Verpflichtung zu vorbeugenden Maßnahmen für die Schärfung des Bewusstseins über Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsehen und der Umfang dieser Maßnahmen der Zahl der Personen entsprechen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat von dieser Praxis bedroht oder betroffen sind.
- (77) Damit Opfer erkannt werden und angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentlich Bedienstete, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, geschult werden und gezielte Informationen erhalten. Gerichtsbedienstete sollten nur dann zu einer solchen Schulung verpflichtet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, und dann nur in einem Umfang, der dem Kontakt mit den Opfern angemessen ist. Für Anwälte, Staatsanwälte und Richter sowie für Angehörige der rechtsberatenden Berufe, die Opferunterstützung oder Wiedergutmachungsdienste leisten, sollten Schulungen gefördert werden. Dazu sollten, soweit dies angemessen ist, Schulungen zu den einzelnen Unterstützungsdiensten für Opfer gehören, an die Opfer vermittelt werden sollten, oder eine Fachausbildung, wenn ihre Tätigkeit sich auf Opfer mit besonderen Bedürfnissen erstreckt, sowie eine geeignete spezielle psychologische Schulung. In den Schulungen sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. Um Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, sollten Personen mit Führungsaufgaben auch geschult werden, sofern sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nach nationalem Recht ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Diese Personen sollten auch Informationen über das Risiko von Gewalt durch Dritte erhalten. „Gewalt durch Dritte“ bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird; dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.
- (78) Um ein ganzheitliches Konzept für die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwickeln, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die einschlägigen öffentlich Bediensteten und Fachkräfte Schulungen zu einer koordinierten multidisziplinären Zusammenarbeit erhalten, damit die zuständigen staatlichen Stellen und Behörden die Weiterverweisung von Fällen rasch bearbeiten können und einschlägige Fachkräfte, auch in medizinischen, rechtlichen, pädagogischen oder sozialen Diensten, an der Bearbeitung solcher Fälle beteiligt sind. Die Mitgliedstaaten sollten selbst darüber entscheiden, wie sie diese Schulungen organisieren. Die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Autonomie der Hochschuleinrichtungen beeinträchtigen.
- (79) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche Geschlechterstereotypen, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben.
- (80) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um das Begehen von Gewalttaten gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungstaten zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Interventionsprogramme sollten von geschulten und qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden. Ziel dieser Interventionsprogramme sollte sein, für sichere Beziehungen zu sorgen und Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Für die Interven-

tionsprogramme könnten die Mitgliedstaaten die vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen ausgearbeiteten gemeinsamen Standards und Leitlinien heranziehen.

- (81) Straftäter oder Verdächtige im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten, gegen die eine Eilschutzanordnung, ein Kontakt- oder Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung verhängt wurde, sollten Informationen über verfügbare Interventionsprogramme erhalten.
- (82) Bei Straftaten, die den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen, sollten Straftäter ermutigt werden, an Interventionsprogrammen teilzunehmen, um das Risiko von Wiederholungstaten zu mindern.
- (83) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, umfassende und koordinierte politische Strategien annehmen, die einschlägige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfassen, und diese umsetzen. In diesen Strategien sollten die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen entscheiden können, welche Behörden als amtliche Stellen für die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt benannt oder eingerichtet werden, sofern diese Behörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem nationalen Recht und unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten für eine Mindestkoordinierung auf zentraler Ebene sowie gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene sorgen. Diese Koordinierung könnte Teil der nationalen Aktionspläne sein.
- (84) Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die mit Opfern zusammenarbeiten, umfassen ein breites Spektrum von Akteuren mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Solche Organisationen liefern wertvolles Fachwissen, und ihre Einbeziehung und Beiträge könnten sich bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Regierungspolitik als nützlich erweisen.
- (85) Im Rahmen der Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne verabschieden.
- (86) Um sicherzustellen, dass die Opfer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten der Cybergewalt ihr Recht auf Entfernung von illegalem Material im Zusammenhang mit solchen Straftaten wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Rahmen der Selbstregulierung zwischen den einschlägigen Anbietern von Vermittlungsdiensten fördern. Damit solches Material frühzeitig entdeckt und wirksam bekämpft wird und die Opfer dieser Straftaten angemessen unterstützt werden, sollten die Mitgliedstaaten auch die Einführung oder das Bekanntmachen bestehender Selbstregulierungsmechanismen wie Verhaltenskodizes erleichtern. Diese Erleichterung sollte Selbstregulierungsmechanismen für die Erkennung systematischer Risiken, insbesondere zur Stärkung von Mechanismen zur Bekämpfung von Cybergewalt und zur Verbesserung der Schulung der Beschäftigten solcher Anbieter von Vermittlungsdiensten, die mit der Verhütung von Gewalt und der Unterstützung von Opfern befasst sind, umfassen. Solche Selbstregulierungsmaßnahmen könnten Maßnahmen auf Unionsebene ergänzen, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2065.
- (87) Der Austausch bewährter Verfahren und die Konsultation in Einzelfällen im Rahmen der Mandate von Eurojust, des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen und anderer einschlägiger Stellen der Union könnten bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von großer Bedeutung sein.
- (88) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. Um die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wirksam zu überwachen, werden die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert, regelmäßige Erhebungen durchzuführen. Diese Erhebungen könnten nach der harmonisierten Methodik der Kommission (Eurostat) durchgeführt werden.
- (89) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die Zwecke dieser Richtlinie erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, um die Vergleichbarkeit, Bewertung und Analyse dieser Daten auf Unionsebene zu ermöglichen.

- (90) Jede gemäß dieser Richtlinie durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und den Richtlinien 2002/58/EG⁽¹³⁾ und (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union muss im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/794⁽¹⁴⁾, (EU) 2018/1725⁽¹⁵⁾ und (EU) 2018/1727⁽¹⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates oder anderen geltenden Unionsvorschriften zum Datenschutz erfolgen.
- (91) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, weshalb es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere strafrechtliche Vorschriften zur Bestimmung von Straftaten und Strafen im Bereich der Gewalt gegen Frauen zu erlassen oder beizubehalten. In Bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Rechte der Opfer können die Mitgliedstaaten Bestimmungen mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer vorsehen.
- (92) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (93) Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 22. Juni 2022 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (94) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (95) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 5. April 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf
- a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität,
 - b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren,

⁽¹³⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen.

(2) Die Kapitel 3 bis 7 gelten für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, unabhängig von deren Geschlecht. Derartige Opfer sind alle Opfer von nach Kapitel 2 strafbaren Handlungen sowie Opfer sonstiger nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalem Recht strafbarer Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gewalt gegen Frauen“ alle Akte von geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet sind, weil sie eine Frau ist bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark betreffen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten;
- c) „Opfer“ jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt verursacht wurde, einschließlich Kinder, die einen Schaden erlitten haben, weil sie Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind;
- d) „Anbieter von Hostingdiensten“ einen Anbieter von Hostingdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065;
- e) „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ einen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065;
- f) „Kind“ jede Person unter 18 Jahren;
- g) „abhängige Person“ ein Kind des Opfers oder jede andere Person, bei der es sich nicht um den Täter oder Verdächtigen handelt, die im selben Haushalt wie das Opfer lebt und die vom Opfer betreut und unterstützt wird;
- h) „zuständige Behörde“ jede Behörde, die nach nationalem Recht als für die Wahrnehmung einer in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgabe zuständig benannt wird.

KAPITEL 2

STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON FRAUEN UND KINDERN UND COMPUTERKRIMINALITÄT

Artikel 3

Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris oder eines Teiles davon;
- b) ein Verhalten, durch das eine Frau oder ein Mädchen dazu genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

*Artikel 4***Zwangsheirat**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) wenn ein Erwachsener oder ein Kind gezwungen wird, eine Ehe zu schließen;
- b) wenn ein Erwachsener oder ein Kind durch Täuschung in das Hoheitsgebiet eines anderen Landes als desjenigen, in dem er oder es seinen Wohnsitz hat, mit der Absicht gelockt wird, diesen Erwachsenen oder dieses Kind zu einer Eheschließung zu zwingen.

*Artikel 5***Nicht-einvernehmliche Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer anderen Person darstellen, ohne Einverständnis der betreffenden Personen, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der betreffenden Person schwerer Schaden zugefügt wird;
- b) Herstellung, Manipulation oder Veränderung von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material, die den Anschein erwecken, dass eine Person eindeutig sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit mittels IKT, ohne Einverständnis der betreffenden Person, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der genannten Person schwerer Schaden zugefügt wird;
- c) Androhung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung mit dem Ziel, eine Person zu einer bestimmten Handlung zu nötigen oder sie dazu zu bringen, diese zu dulden oder davon abzusehen.

(2) Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels berührt nicht die Verpflichtung, die in Artikel 6 EUV genannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu achten, und gilt unbeschadet der Grundprinzipien im Zusammenhang mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sowie der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, wie sie im Unionsrecht oder im nationalen Recht umgesetzt werden.

*Artikel 6***Cyberstalking**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche wiederholte oder ständige Überwachung einer Person ohne deren Einwilligung oder einer rechtlichen Genehmigung mittels IKT mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen, unter Strafe gestellt wird, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird.

*Artikel 7***Cybermobbing**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) eine wiederholte oder ständige mittels IKT durchgeführte Bedrohung einer Person, zumindest wenn diese Handlungen mit der Androhung von Straftaten verbunden sind und sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass die Person ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit abhängiger Personen fürchtet;
- b) eine gemeinsam mit anderen Personen mittels IKT durchgeführte öffentlich zugängliche Bedrohung oder Beleidigung einer Person, sofern diese Handlungen der Person wahrscheinlich schweren psychischen Schaden zufügen;
- c) die unaufgeforderte, mittels IKT erfolgende Zusendung eines Bildes, eines Videos oder sonstigen vergleichbaren Materials, auf dem Genitalien abgebildet sind, an eine Person, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird;

- d) die öffentliche, mittels IKT erfolgende Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit von Material, das personenbezogene Daten einer Person enthält, ohne Einverständnis der betreffenden Person, um andere Personen dazu anzustiften, dieser Person physischen oder schweren psychischen Schaden zuzufügen.

Artikel 8

Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen, die durch Bezugnahme auf das Geschlecht definiert wird, oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe durch die öffentliche Verbreitung von diese Aufstachelung enthaltendem Material mittels IKT unter Strafe gestellt wird.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die entweder in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.

Artikel 9

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung zur Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 6 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b unter Strafe gestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und der Artikel 4 bis 8 unter Strafe gestellt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 unter Strafe gestellt wird.

Artikel 10

Strafen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 3 bis 9 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten nach Artikel 3 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten nach Artikel 4 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten nach den Artikeln 5 und 6, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und d und Artikel 8 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden können.

Artikel 11

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einer oder mehrere der folgenden Umstände, sofern sie nicht Tatbestandsmerkmale der in den Artikeln 3 bis 8 genannten Straftaten darstellen, bei den in diesen Artikeln genannten relevanten Straftaten im Einklang mit dem nationalen Recht als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:

- a) die Straftat oder eine andere Straftat der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt wurde wiederholt begangen;
- b) die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung vulnerabel geworden ist;
- c) die Straftat wurde gegen ein Kind begangen;

- d) die Straftat wurde in Gegenwart eines Kindes begangen;
- e) die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f) der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt voraus oder mit der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt einher;
- g) die Straftat wurde unter Verwendung einer Waffe oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h) die Straftat wurde unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt oder unter Nötigung begangen;
- i) die Handlung hat den Tod des Opfers oder schwere körperliche oder psychische Schäden bei dem Opfer verursacht;
- j) der Straftäter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden;
- k) die Straftat wurde gegen einen früheren oder derzeitigen Ehegatten oder Partner begangen;
- l) die Straftat wurde von einem Familienangehörigen des Opfers oder einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person begangen;
- m) die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses begangen;
- n) die Straftat wurde gegen Personen in ihrer Eigenschaft als Amtsträger, Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger begangen;
- o) die Straftat wurde mit der Absicht begangen, die „Ehre“ einer Person, einer Familie, einer Gemeinschaft oder einer anderen ähnlichen Gruppe zu wahren oder wiederherzustellen;
- p) Ziel der Straftat war es, das Opfer wegen der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion, der sozialen Herkunft oder der weltanschaulichen Überzeugung des Opfers zu bestrafen.

Artikel 12

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 9 zu begründen, wenn:

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde; oder
- b) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist.

(2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für in den Artikeln 3 bis 9 genannte Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn:

- a) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet handelt; oder
- b) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in seinem Hoheitsgebiet liegt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 5 bis 9 auch Situationen umfasst, die mittels IKT verübt wurden, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unabhängig davon, ob der Anbieter von Vermittlungsdiensten in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist.

(4) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die in jenen Artikeln genannte Handlung in dem Staat, in dem sie begangen wurde, als Straftat geahndet wird.

(5) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

*Artikel 13***Verjährungsfristen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 9 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können. Die Verjährungsfrist entspricht der Schwere der betreffenden Straftat.

(2) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so beginnt die Verjährungsfrist für Straftaten im Sinne des Artikels 3 frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.

KAPITEL 3

OPFERSCHUTZ UND ZUGANG ZUR JUSTIZ*Artikel 14***Meldung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt**

(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden über zugängliche, einfach zu nutzende, sichere und leicht verfügbare Kanäle melden können. Dies schließt zumindest für die in den Artikeln 5 bis 8 der vorliegenden Richtlinie genannten Cyberstraftaten die Möglichkeit ein, diese online oder über andere zugängliche und sichere IKT zu melden, unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften für die Formalisierung der Online-Meldung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, Meldungen online oder über andere zugängliche und sichere IKT vorzunehmen, auch die Option umfasst, Beweise über die in Unterabsatz 1 genannten Mittel vorzulegen, unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften für die Formalisierung der Vorlage von Beweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/29/EU Zugang zu Prozesskostenhilfe haben. Die Mitgliedstaaten können auch Opfern, die Straftaten melden, Prozesskostenhilfe gewähren, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Akte der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angehörige der Gesundheitsberufe, für die Vertraulichkeitsvorschriften gelten, es den zuständigen Behörden melden können, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ein schwerer körperlicher Schaden zugefügt wird.

(5) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unbeschadet der Regelungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses der rechtsberatenden Berufe oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, des Beichtgeheimnisses oder gleichwertiger Grundsätze Angehörige von Berufen, für die nach nationalem Recht Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten, den zuständigen Behörden melden können, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass infolge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt einem Kind schwerer körperlicher Schaden zugefügt worden ist.

(6) Melden Kinder den zuständigen Behörden Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in einer kindgerechten Weise und einer kindgerechten Sprache konzipiert und zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Fachkräfte, die in der Arbeit mit Kindern geschult sind, bei Meldeverfahren behilflich sind, um sicherzustellen, dass dabei dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Träger der elterlichen Verantwortung an der Gewalttat beteiligt ist, die Fähigkeit eines Kindes, die Tat zu melden, nicht von der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung abhängt und dass die zum Schutz der Sicherheit des Kindes erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden getroffen werden, bevor diese Person über die Meldung informiert wird.

*Artikel 15***Ermittlung und Strafverfolgung**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über angemessenes Fachwissen in diesem Bereich und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Handlungen wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cyberstraftaten gemäß den Artikeln 5 bis 8 betrifft.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden für die Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung sowie, soweit erforderlich, der Ergreifung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 19 übermittelt werden.
- (3) Haben die zuständigen Behörden den begründeten Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, untersuchen sie nach Eingang einer Anzeige oder von Amts wegen Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt unverzüglich und wirksam. Sie stellen sicher, dass Fälle amtlich registriert werden und führen nach Maßgabe des nationalen Rechts Aufzeichnungen über die einschlägigen Feststellungen und Beweismittel.
- (4) Um Unterstützung bei der freiwilligen Beweissicherung zu leisten, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt, vermitteln die zuständigen Behörden die Opfer unverzüglich an die einschlägigen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder an die in den Artikeln 25, 26 und 27 genannten Unterstützungsdienste, die auf die Unterstützung bei der Beweissicherung spezialisiert sind. Die Opfer werden darüber informiert, dass es wichtig ist, solche Beweise so früh wie möglich zu erheben.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ermittlungen wegen oder die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungen nicht von einer Anzeige seitens eines Opfers oder seines Vertreters abhängen und dass Strafverfahren nicht allein deshalb eingestellt werden, weil die Anzeige zurückgenommen wurde.

*Artikel 16***Individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern**

- (1) Zusätzlich zu den Anforderungen an die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest in Bezug auf Opfer sexueller Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt die in dem vorliegenden Artikel genannten Anforderungen erfüllt werden.
- (2) Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, z. B. zum Zeitpunkt des ersten Kontakts mit den zuständigen Behörden oder so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt mit ihnen, wird im Wege einer individuellen Begutachtung, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden erfolgt, der besondere Schutzbedarf des Opfers ermittelt.
- (3) Die individuelle Begutachtung nach Absatz 2 konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr. Diese Gefahr kann folgende Aspekte umfassen:
- a) die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung,
 - b) die Gefahr körperlicher oder psychischer Schäden,
 - c) den möglichen Einsatz von und den Zugang zu Waffen,
 - d) die Tatsache, dass der Täter oder Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt,
 - e) Drogen- oder Alkoholmissbrauch durch den Täter oder Verdächtigen,
 - f) Kindesmissbrauch,
 - g) psychische Probleme oder
 - h) Stalkingverhalten.
- (4) Bei der individuellen Begutachtung nach Absatz 2 werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob das Opfer von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kombiniert mit einer Diskriminierung in Bezug auf einen oder mehrere andere Diskriminierungsgründe nach Artikel 21 der Charta (im Folgenden „intersektionelle Diskriminierung“), betroffen ist daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist. Auch die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation werden berücksichtigt. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt,

wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung der individuellen Begutachtung nach Absatz 2 angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:

- a) Maßnahmen nach Artikel 23 und 24 der Richtlinie 2012/29/EU,
- b) Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie,
- c) andere als die unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes genannte Maßnahmen, die der Steuerung des Verhaltens des Täters oder Verdächtigen dienen, insbesondere nach Artikel 37 der vorliegenden Richtlinie.

(6) Die individuelle Begutachtung nach Absatz 2 erfolgt je nach Verfahrensstadium, soweit dies angemessen ist, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Unterstützungsdiensten wie Opferschutzzentren, spezialisierten Diensten, Sozialdiensten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Schutzunterkünften, spezialisierten Unterstützungsdiensten und anderen einschlägigen Akteuren.

(7) Die zuständigen Behörden überprüfen die individuelle Begutachtung nach Absatz 2 in regelmäßigen Abständen und ergreifen, soweit dies erforderlich ist, neue bzw. aktualisieren bestehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit Absatz 5, um sicherzustellen, dass der aktuellen Situation des Opfers Rechnung getragen wird.

(8) Bei abhängigen Personen wird — ohne dass sie sich einer individuellen Begutachtung nach Absatz 2 unterziehen müssen — davon ausgegangen, dass sie einen besonderen Schutzbedarf haben, es sei denn, es gibt Hinweise darauf, dass sie keinen besonderen Schutzbedarf haben.

Artikel 17

Individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs von Opfern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der individuellen Begutachtung nach Artikel 16 den individuellen Hilfsbedarf des Opfers nach Kapitel 4 prüfen. Die zuständigen Behörden prüfen den individuellen Hilfsbedarf abhängiger Personen nach Kapitel 4, es sei denn, es gibt Hinweise darauf, dass sie keinen besonderen Hilfsbedarf haben.

(2) Artikel 16 Absätze 4, 6 und 7 gelten für die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs der Opfer nach Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 18

Vermittlung an Unterstützungsdienste

(1) Wird bei den Begutachtungen nach den Artikeln 16 und 17 ein spezifischer Hilfs- oder Schutzbedarf festgestellt oder ersucht das Opfer um Unterstützung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unterstützungsdienste, etwa spezialisierte Unterstützungsdienste, das Opfer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kontaktieren, um ihm unter gebührender Beachtung seiner Sicherheit Unterstützung anzubieten. Die Mitgliedstaaten können eine solche Kontaktaufnahme von der Zustimmung des Opfers abhängig machen.

(2) Die zuständigen Behörden bescheiden den Antrag des Opfers auf Schutz und Hilfe unverzüglich und koordiniert.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Opfer im Kindesalter im Bedarfsfall an Unterstützungsdienste vermitteln können — soweit erforderlich ohne vorherige Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung.

(4) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhält, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die einschlägigen personenbezogenen Daten zum Opfer und zur Situation des Opfers den zuständigen Unterstützungsdiensten übermitteln. Diese Daten werden vertraulich übermittelt. Die Mitgliedstaaten können die Übermittlung dieser Daten von der Zustimmung des Opfers abhängig machen.

(5) Die Unterstützungsdienste speichern personenbezogene Daten so lange, wie dies für die Erbringung von Unterstützungsdiensten erforderlich ist, höchstens jedoch fünf Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen den Unterstützungsdiensten und dem Opfer.

Artikel 19

Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder der abhängigen Personen besteht, die Befugnis erhalten, unverzüglich Anordnungen und Verbote gegenüber einem Täter oder Verdächtigen im Kontext einer unter diese Richtlinie fallenden Gewalttat zu erlassen, mit denen dem Täter oder Verdächtigen aufgegeben wird, die Wohnung des Opfers oder der abhängigen Personen für einen ausreichend langen Zeitraum zu verlassen, und es dem Täter oder Verdächtigen untersagt wird, diese Wohnung zu betreten oder sich ihr in einem bestimmten Umkreis zu nähern, den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder den abhängigen Personen aufzunehmen.

Diese Anordnungen und Verbote haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet oder ob eine individuelle Begutachtung gemäß Artikel 16 eingeleitet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu erlassen, um Opfern so lange wie nötig Schutz vor unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten zu gewähren.

(3) Ist das Opfer eine erwachsene Person, so können die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht vorschreiben, dass Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Opfers erlassen werden.

(4) Sofern dies für die Sicherheit des Opfers von Bedeutung ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Opfer über die Möglichkeit informieren, Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu beantragen, sowie über die Möglichkeit, die grenzüberschreitende Anerkennung von Schutzanordnungen nach der Richtlinie 2011/99/EU⁽¹⁷⁾ oder der Verordnung (EU) Nr. 606/2013⁽¹⁸⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zu beantragen.

(5) Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen werden mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen geahndet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem solchen Verstoß erforderlichenfalls eine Überprüfung der in Artikel 16 genannten individuellen Begutachtung gemäß Absatz 7 jenes Artikels in Betracht gezogen wird.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern die Möglichkeit geboten wird, unverzüglich über einen Verstoß gegen eine Eilschutzanordnung, ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung informiert zu werden, wenn ein solcher Verstoß Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben könnte.

(7) Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ihre nationalen Systeme in Bezug auf die straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Einstufung von Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen zu ändern.

Artikel 20

Schutz des Privatlebens der Opfer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren Beweise in Bezug auf das frühere sexuelle Verhalten des Opfers oder andere damit zusammenhängende Aspekte des Privatlebens des Opfers nur zulässig sind, wenn die Beweise relevant und erforderlich sind.

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Abl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (Abl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4).

*Artikel 21***Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften**

Die Mitgliedstaaten können Leitlinien für Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt für die zuständigen Behörden, die in Strafverfahren tätig sind, herausgeben, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften. Diese Leitlinien müssen geschlechtersensibel und als Ratschläge gedacht sein und können Hinweise dazu enthalten, wie

- a) sichergestellt werden kann, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ordnungsgemäß erkannt werden;
- b) einschlägige Beweismittel, einschließlich Online-Beweismittel, zu erheben und zu sichern sind;
- c) die individuellen Begutachtungen nach den Artikeln 16 und 17 durchzuführen sind, einschließlich des Verfahrens zur Überprüfung solcher Begutachtungen;
- d) mit Fällen umzugehen ist, in denen möglicherweise der Erlass oder die Ausführung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen erforderlich wird;
- e) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel, behindertengerecht und kindgerecht behandelt werden können und das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör sowie das Kindeswohl sicherzustellen sind;
- f) sichergestellt werden kann, dass Opfer respektvoll behandelt werden und Verfahren so durchgeführt werden, dass eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung verhindert wird;
- g) dem erhöhten Schutzbedarf und jeglichem Bedarf an einschlägiger Hilfe gemäß Artikel 33 Absatz 1 von Opfern, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, Rechnung zu tragen ist;
- h) Geschlechterstereotype erkannt und vermieden werden;
- i) für alle Opfergruppen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sensibilisiert werden kann;
- j) Opfer an spezialisierte Unterstützungsdienste, einschließlich medizinischer Dienste, vermittelt werden können, damit sichergestellt ist, dass Opfer angemessen behandelt werden und dass Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt angemessen und unverzüglich behandelt werden; und
- k) sichergestellt werden kann, dass die Privatsphäre und vertrauliche Informationen von Opfern geschützt werden.

Um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Leitlinien entsprechend aktualisiert werden, werden sie erforderlichenfalls im Hinblick auf ihre praktische Anwendung überprüft.

*Artikel 22***Rolle nationaler Stellen, einschließlich Gleichbehandlungsstellen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit diese die folgenden Aufgaben wahrnehmen können:

- a) Veröffentlichung von Berichten und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammenhängen, einschließlich der Sammlung bestehender bewährter Verfahren; und
- b) Austausch verfügbarer Informationen mit einschlägigen europäischen Stellen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Organisationen der Zivilgesellschaft konsultieren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen können Teil von Gleichbehandlungsstellen sein, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU eingerichtet wurden.

*Artikel 23***Maßnahmen zur Entfernung von bestimmtem Online-Material**

(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit zugängliches Online-Material nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 7 und 8 der vorliegenden Richtlinie umgehend entfernt oder der Zugang dazu gesperrt wird.

Im Rahmen der Maßnahmen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes können die zuständigen Behörden verbindliche rechtliche Anordnungen zur Entfernung dieses Materials oder zur Sperrung des Zugangs dazu erlassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass solche Anordnungen mindestens die Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 sind an Anbieter von Hostingdiensten zu richten.

In Fällen, in denen keine Entfernung möglich wäre, können die zuständigen Behörden Anordnungen zur Sperrung des Zugangs zu dem betreffenden Material auch an einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten richten, bei denen es sich nicht um Anbieter von Hostingdiensten handelt, die über die technischen und operativen Fähigkeiten verfügen, Handlungen in Bezug auf das betreffende Material vorzunehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anordnungen aufgehoben werden und die Adressaten dieser Anordnungen davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn ein Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder b, Artikel 7 oder Artikel 8 eingestellt wird, weil letztlich nicht festgestellt werden konnte, dass eine Straftat begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach transparenten Verfahren erlassen werden und angemessenen Garantien unterliegen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anordnungen und anderen Maßnahmen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sind und den Rechten und Interessen aller einschlägigen Beteiligten, einschließlich ihrer Grundrechte gemäß der Charta, gebührend Rechnung getragen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von einer Anordnung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 betroffene Anbieter von Hostingdiensten, andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhalteanbieter das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben. Dieses Recht umfasst das Recht, eine solche Anordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Anordnung erlassen hat, anzufechten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägigen von einer Anordnung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 betroffenen Inhalteanbieter gegebenenfalls von den Anbietern von Hostingdiensten oder von einem anderen betroffenen einschlägigen Anbieter von Vermittlungsdiensten über die Gründe für die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß Absatz 1 und über die Möglichkeit des Zugangs zu Rechtsbehelfen unterrichtet werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen nach Absatz 1 die zuständigen Behörden nicht daran hindert, die für die Ermittlung wegen und die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder b, Artikel 7 oder Artikel 8 erforderlichen Beweise unverzüglich zu erheben oder zu sichern.

*Artikel 24***Entschädigung seitens der Straftäter**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern im Einklang mit dem nationalen Recht eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis von Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen soweit dies angemessen ist sicher, dass die Opfer in der Lage sind, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung zu erwirken.

KAPITEL 4
OPFERHILFE

Artikel 25

Spezialisierte Unterstützung für Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Unterstützungsdienste im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2012/29/EU Opfern zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie förmlich Anzeige erstattet haben.

Werden spezialisierte Unterstützungsdienste nach Unterabsatz 1 nicht als integrierter Bestandteil der allgemeinen Unterstützungsdienste für Opfer erbracht, so werden allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste koordiniert.

Die spezialisierten Unterstützungsdienste nach Unterabsatz 1 bieten Folgendes an:

- a) Informationen über die und Unterstützung in den relevanten praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, Aus- und Weiterbildung, Kinderbetreuung, finanzieller Unterstützung sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche;
- b) Informationen über den Zugang zu Rechtsberatung, einschließlich möglicher Prozesskostenhilfe, sofern verfügbar;
- c) Informationen über und gegebenenfalls Weiterverweisung an Dienste, die medizinische und forensische Untersuchungen durchführen, wozu auch umfassende Gesundheitsdienste gehören können, sowie Informationen über psychosoziale Beratung, einschließlich traumabezogener Behandlung, und gegebenenfalls Vermittlung an diese;
- d) Unterstützung von Opfern von Cyberstraftaten im Sinne der Artikel 5 bis 8, darunter Informationen zur Dokumentation von Cyberstraftaten und zu Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, die auf die Entfernung von mit der Straftat zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen;
- e) Informationen über Unterstützungsdienste für Frauen, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung, Schutzunterkünfte und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt und gegebenenfalls Vermittlung an diese; und
- f) Informationen über spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer, die einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sind, wozu auch Dienste für die Rehabilitation und die sozioökonomische Integration nach sexueller Ausbeutung gehören können, und gegebenenfalls Vermittlung an diese.

(2) Die in Absatz 1 genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten, ist auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnitten und leicht zugänglich und leicht verfügbar, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie IKT.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der spezialisierten Unterstützungsdienste nach Absatz 1 ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wenn die spezialisierten Unterstützungsdienste nach Absatz 1 von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten diese mit angemessenen Finanzmitteln aus, wobei sie dem Anteil der bereits durch Behörden erbrachten spezialisierten Unterstützungsdienste Rechnung tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Unterstützungsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer umfassend gerecht zu werden, indem sie diese Dienste, einschließlich jener von nichtstaatlichen Organisationen, in denselben Räumlichkeiten anbieten, indem sie diese Dienste über eine Anlaufstelle koordinieren oder indem sie den Zugang zu diesen Diensten über einen zentralen Online-Zugang erleichtern.

Die in Unterabsatz 1 genannten Dienste umfassen mindestens die medizinische Versorgung aus erster Hand und die Weiterverweisung an weitere medizinische Versorgung, wie sie im nationalen Gesundheitssystem vorgesehen ist, sowie Sozialdienste, psychosoziale Unterstützung, Rechts- und Polizeidienste oder Informationen über solche Dienste und die Vermittlung an diese.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Leitlinien und Protokolle für Angehörige der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer veröffentlicht werden, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Unterstützungsdienste und der Vermeidung sekundärer Viktimisierung.

In den Leitlinien und Protokollen nach Unterabsatz 1 wird angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kombiniert mit einer Diskriminierung in Bezug auf einen oder mehrere andere Diskriminierungsgründe einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.

Die Leitlinien und Protokolle nach Unterabsatz 1 werden in Zusammenarbeit mit den Anbietern allgemeiner und spezialisierter Unterstützungsdienste auf geschlechterorientierte, traumasensible und kindgerechte Weise entwickelt und werden überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, um Änderungen der Rechtsvorschriften und in der Praxis Rechnung zu tragen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Leitlinien und Protokolle für Gesundheitsdienste, die medizinische Versorgung aus erster Hand erbringen, zur Identifizierung und angemessenen Unterstützung der Opfer herausgegeben werden.

Die Leitlinien und Protokolle nach Unterabsatz 1 behandeln die Sicherung und Dokumentation von Beweismitteln und deren Weiterleitung an die zuständigen forensischen Zentren gemäß dem nationalen Recht.

(7) Die Mitgliedstaaten streben an, sicherzustellen, dass spezialisierte Unterstützungsdienste nach Absatz 1 für Opfer in Krisenzeiten — wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen — weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren spezialisierte Unterstützungsdienste nach Absatz 1 zur Verfügung stehen.

Artikel 26

Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete und leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, die Teil des nationalen Gesundheitssystems sein können, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt und die klinische Betreuung von Opfern von Vergewaltigung sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln.

Die Zentren nach Absatz 1 bieten traumasensible Unterstützung und vermitteln erforderlichenfalls an spezialisierte Traumahilfe und Beratung für Opfer nach der Straftat.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer sexueller Gewalt Zugang zu medizinischen und forensischen Untersuchungen haben. Diese Untersuchungen können in den in diesem Absatz genannten Zentren oder über Weiterverweisung an spezialisierte Zentren oder Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten stellen die Koordinierung zwischen den Zentren, an die sich die Opfer wenden, und den zuständigen medizinischen und forensischen Zentren sicher.

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfer sexueller Gewalt im Einklang mit dem nationalen Recht rechtzeitig Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, haben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Dienste müssen unbeschadet der Dienste, die im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems erbracht werden, kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 25 genannten Dienste sein.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und Kapazität der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet.

(5) Artikel 25 Absätze 3 und 7 gelten für die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt nach dem vorliegenden Artikel.

Artikel 27

Spezialisierte Unterstützung für Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine wirksame, altersgerechte und leicht zugängliche Unterstützung für Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach Begehung der Straftat und danach so lange wie nötig, unter anderem durch Bereitstellung gynäkologischer, sexualmedizinischer, psychologischer und traumabezogener Hilfe und Beratung, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über

Abteilungen in öffentlichen Krankenhäusern, die chirurgische Eingriffe zur Genital- und Klitorisrekonstruktion durchführen.

Die Unterstützung nach Unterabsatz 1 kann von den in Artikel 26 genannten Krisenzentren oder anderen speziellen Gesundheitszentren geleistet werden.

(2) Artikel 25 Absätze 3 und 7 und Artikel 26 Absatz 3 gelten für die Unterstützung von Opfern der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach dem vorliegenden Artikel.

Artikel 28

Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

In Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die nach nationalem Recht eine Straftat darstellen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfern und Arbeitgebern Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste umfassen Informationen über den angemessenen Umgang mit solchen Fällen sexueller Belästigung, einschließlich zu Rechtsbehelfen, die zur Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Artikel 29

Helplines für Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass landesweit kostenlose Telefon-Helplines zur Verfügung stehen, um Opfer rund um die Uhr zu informieren und zu beraten.

Die Helplines nach Unterabsatz 1 können im Einklang mit den nationalen Verfahren von spezialisierten Unterstützungsdiensten betrieben werden.

Die Informationen und Beratung nach Unterabsatz 1 werden vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität des Opfers bereitgestellt.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Helplines nach Unterabsatz 1 auch über andere sichere und zugängliche IKT, darunter Online-Anwendungen, bereitzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste für Endnutzerinnen mit Behinderungen sicherzustellen; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ barrierefrei sein.

(3) Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass der in Absatz 1 genannte Dienst in einer Sprache bereitgestellt wird, die die Opfer verstehen können, unter anderem durch Telefondolmetschen.

(4) Artikel 25 Absätze 3 und 7 gelten für die Bereitstellung von Helplines und Unterstützung durch IKT nach dem vorliegenden Artikel.

(5) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen auf Unionsebene unter der harmonisierten Nummer „116 016“, zusätzlich zu bestehenden nationalen Nummern, erreichbar ist.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer angemessen über die Existenz und die Telefonnummern der Helplines informiert werden, auch im Rahmen regelmäßiger Sensibilisierungskampagnen.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

*Artikel 30***Unterkunft und sonstige vorläufige Unterbringung**

(1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU (im Folgenden „Unterkunft und sonstige geeignete vorläufige Unterbringung“) tragen insbesondere den Bedürfnissen der Opfer häuslicher und sexueller Gewalt Rechnung, auch jener Opfer, die einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sind. Sie unterstützen die Opfer bei ihrer Erholung, indem sie für sichere, leicht zugängliche, angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben sorgen und über Unterstützungsdienste und Weiterverweisungen, unter anderem an weitere medizinische Versorgung, informieren.

(2) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung werden in ausreichender Zahl bereitgestellt und müssen leicht zugänglich und so ausgestattet sein, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen gerecht werden, unter anderem indem Schutzunterkünfte ausschließlich für Frauen mit Platz für Kinder zur Verfügung gestellt werden, und dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, gewahrt werden.

(3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung stehen den Opfern und abhängigen Personen unter 18 Jahren unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung.

(4) Artikel 25 Absätze 3 und 7 gelten für die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

*Artikel 31***Unterstützung von Opfern im Kindesalter**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass ein Kind möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeuge dieser Gewalt geworden ist.

Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und dem Alter, dem Entwicklungsbedarf und der individuellen Situation des Kindes entsprechend sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

(2) Opfer im Kindesalter erhalten eine altersgerechte medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Unterstützung, die auf den Entwicklungsbedarf und die individuelle Situation des Kindes zugeschnitten ist, sowie jede andere geeignete Unterstützung, die insbesondere auf Situationen häuslicher Gewalt zugeschnitten ist.

(3) Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder, nachdem sie zu der Angelegenheit unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife Stellung genommen haben, vorrangig zusammen mit anderen Familienangehörigen in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist, untergebracht, insbesondere mit einem nicht gewalttätigen Elternteil oder Träger der elterlichen Verantwortung.

Bei der Beurteilung von Angelegenheiten der vorübergehenden Unterbringung muss der Grundsatz des Kindeswohls den Ausschlag geben.

*Artikel 32***Sicherheit von Kindern**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die jeweils zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt, bei der Kinder involviert sind, haben, soweit dies erforderlich ist, damit diese Informationen bei der Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen von Zivilverfahren, die diese Kinder betreffen, berücksichtigt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

*Artikel 33***Gezielte Unterstützung von Opfern mit sich überschneidenden Bedürfnissen und von gefährdeten Gruppen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind und einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, besondere Unterstützung erhalten.
- (2) Die in den Artikeln 25 bis 30 genannten Unterstützungsdienste müssen über ausreichende Kapazität verfügen, um Opfern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse — einschließlich persönlicher Assistenz — gerecht zu werden.
- (3) Die Unterstützungsdienste stehen Drittstaatsangehörigen, die Opfer sind, im Einklang mit dem in Artikel 1 der Richtlinie 2012/29/EU genannten Grundsatz der Nichtdiskriminierung zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, getrennt von Personen des anderen Geschlechts in Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, die sich im Rückkehrverfahren befinden, oder getrennt in Aufnahmeeinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, untergebracht werden können.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Einrichtungen und Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass Verfahren vorhanden sind, um sicherzustellen, dass dieses Personal oder die zuständigen Behörden diese Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 16, 17 und 18 angemessen und rasch bearbeiten.

KAPITEL 5

PRÄVENTION UND FRÜHZEITIGES EINGREIFEN*Artikel 34***Präventivmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, indem sie einen ganzheitlichen mehrschichtigen Ansatz verfolgen.
- (2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen die Durchführung oder Unterstützung gezielter Sensibilisierungskampagnen oder -programme, die sich an Personen ab einem jungen Alter, richten.

Kampagnen oder Programme nach Unterabsatz 1 können Forschungs- und Bildungsprogramme umfassen, mit denen das Bewusstsein und das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die verschiedenen Erscheinungsformen und Ursachen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Notwendigkeit der Verhütung und gegebenenfalls die Folgen dieser Gewalt, insbesondere für Kinder, geschärft werden sollen.

Programme nach Unterabsatz 1 können gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, spezialisierten Diensten, Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der in ihrem Hoheitsgebiet am häufigsten gesprochenen Sprachen Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich medizinischer Behandlungen, auf leicht zugängliche Weise zur Verfügung.

- (4) Gezielte Maßnahmen richten sich an stark gefährdete Gruppen, darunter die in Artikel 33 Absatz 1 genannten.

Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren oder anzupassen. Die Informationen sind Formaten darzustellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

- (5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, gegenseitigen Respekt und das Recht auf persönliche Integrität zu fördern und alle Menschen, insbesondere Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen.

- (6) Mit Präventivmaßnahmen sollen Menschen davon abgehalten werden, andere Menschen sexuell auszubeuten, und es soll die Zahl der Opfer sexueller Ausbeutung verringert werden.

(7) Durch Präventivmaßnahmen soll die Sensibilität gegenüber der schädlichen Praxis der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Zwangsheirat entwickelt oder erhöht werden, wobei die Zahl der Personen zu berücksichtigen ist, die in dem betreffenden Mitgliedstaat von diesen Praktiken bedroht oder davon betroffen sind.

(8) Die Präventivmaßnahmen richten sich speziell gegen Cyberstraftaten im Sinne der Artikel 5 bis 8. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass solche Präventivmaßnahmen die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt und des kritischen Denkens, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können.

Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyberstraftaten im Sinne der Artikel 5 bis 8 zu entwickeln und umzusetzen.

(9) Unbeschadet des Artikels 26 der Richtlinie 2006/54/EG ergreifen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einschlägigen nationalen Strategien angemessene und geeignete Maßnahmen, um dem Phänomen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, wenn es nach nationalem Recht eine Straftat darstellt, entgegenzuwirken. In diesen nationalen Strategien können die gezielten Maßnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels für Sektoren festgelegt werden, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind.

Artikel 35

Spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Vergewaltigungen und zur stärkeren Betonung der wesentlichen Rolle des Einverständnisses bei sexuellen Beziehungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Änderungen von Verhaltensmustern zu fördern, die auf einem historisch bedingten ungleichen Machtverhältnis zwischen Frauen und Männern begründet sind oder auf stereotypen Rollenbildern von Frauen und Männern beruhen, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen Beziehungen, dem Geschlecht und dem Konzept des Einverständnisses.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen beruhen auf den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sowie den Grundrechten und berücksichtigen insbesondere die zentrale Rolle des Einverständnisses bei sexuellen Beziehungen, die freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person erteilt werden muss.

Maßnahmen nach Unterabsatz 1 umfassen Sensibilisierungskampagnen oder -programme, die Bereitstellung und Verbreitung von Material zur Aufklärung über das Konzept des Einverständnisses und die weite Verbreitung von Informationen über Maßnahmen zur Prävention von Vergewaltigungen.

Diese Maßnahmen werden regelmäßig gefördert oder durchgeführt, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Sensibilisierungskampagnen oder -programme zielen insbesondere darauf ab, das Wissen darüber zu verbessern, dass nicht einverständliche sexuelle Handlungen als Straftat gelten.

(3) Mit dem Material zur Aufklärung über das Konzept des Einverständnisses gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 soll das Bewusstsein dafür gefördert werden, dass das Einverständnis freiwillig als Ergebnis des freien Willens einer Person, des gegenseitigen Respekts sowie des Rechts auf sexuelle Unversehrtheit und körperliche Autonomie erteilt werden muss. Dieses Material muss an die Entwicklungsfähigkeit der Personen, an die es gerichtet ist, angepasst sein.

(4) Die in diesem Artikel genannten Informationen werden weit verbreitet, um die Öffentlichkeit über bestehende Maßnahmen zur Prävention von Vergewaltigungen, einschließlich der Verfügbarkeit der Interventionsprogramme gemäß Artikel 37, zu informieren.

Artikel 36

Schulung und Information von Fachkräften

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Bedienstete, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, etwa Polizeibeamte und Gerichtspersonal, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und geschlechtersensiblen sowie kindgerechten Weise behandeln können.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern Schulungen für Angehörige der Gesundheitsberufe, Mitarbeiter der Sozialdienste und pädagogische Fachkräfte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, um sie in die Lage zu versetzen, Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu erkennen und die Opfer an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verweisen.

(3) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligte Richter und Staatsanwälte sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erhalten, die auf die Rollen dieser Richter und Staatsanwälte zugeschnitten sind. Solche Schulungen müssen menschenrechtsbasiert, auf die Opfer ausgerichtet, geschlechtersensibel sowie kinder- und behindertengerecht sein.

(4) Unbeschadet der Unabhängigkeit der rechtsberatenden Berufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass Personen, die für die Ausbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, sowohl allgemeine als auch Fachausbildungen anbieten, um das Bewusstsein von Anwälten für die Bedürfnisse der Opfer zu stärken und um sie zu befähigen, Opfer in einer trauma- und geschlechtersensiblen sowie kindgerechten Weise zu behandeln.

(5) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte, Frauenärzte, Geburtshelfer, Hebammen und an der psychologischen Betreuung beteiligtes Gesundheitspersonal erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der Verstümmelung weiblicher Genitalien in kultursensibler Weise zu erkennen und zu behandeln.

(6) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz — sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor — werden darin geschult, wie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz — sofern sie nach nationalem Recht eine Straftat darstellt — erkannt, verhindert und bekämpft werden kann. Diese Personen sowie Arbeitgeber erhalten gezielte Informationen über die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte.

(7) Die in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Schulungsmaßnahmen umfassen Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit, um bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

(8) Ohne Einschränkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus fördern und unterstützen die Mitgliedstaaten Schulungen zum Umgang mit Medien durch Organisationen von Medienschaffenden, Selbstregulierungseinrichtungen von Medien und Branchenvertreter oder andere einschlägige unabhängige Organisationen, um stereotype Darstellungen von Frauen und Männern, sexistische Bilder von Frauen und Schuldzuweisungen an die Opfer in den Medien zu bekämpfen und so das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu verringern.

Schulungsmaßnahmen nach Unterabsatz 1 können von einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, die mit Opfern zusammenarbeiten, Sozialpartnern und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.

(10) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Schulungsmaßnahmen werden durch geeignete Folgemaßnahmen ergänzt, auch in Bezug auf die in den Artikeln 5 bis 8 genannten Cyberstraftaten, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen können Schulungen dazu umfassen, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.

(11) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 9 werden unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz, der Selbstorganisation reglementierter Berufe und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union durchgeführt.

Artikel 37

Interventionsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder von Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.

(2) Die Interventionsprogramme gemäß Absatz 1 werden für die Teilnahme von Personen zur Verfügung gestellt, die einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen haben, und können für die Teilnahme anderer Personen zur Verfügung gestellt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie solche Straftaten begehen könnten. Dies kann auch Personen einschließen, die das Bedürfnis verspüren, daran teilzunehmen, beispielsweise, weil sie befürchten, dass sie einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt begehen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftäter, die eine Vergewaltigung begangen haben, an einem Interventionsprogramm gemäß Absatz 1 teilzunehmen.

KAPITEL 6

KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 38

Koordinierte Strategien und Koordinierungsstelle

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen landesweite wirksame, umfassende und koordinierte politische Strategien an, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfassen, und setzen diese um.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dieser Richtlinie erfassten Formen von Gewalt.

(3) Diese Stelle bzw. Stellen nach Absatz 2 koordiniert bzw. koordinieren die in Artikel 44 genannte Datenerhebung und analysiert bzw. analysieren und verbreitet bzw. verbreiten die Ergebnisse solcher Erhebungen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen auf zentraler Ebene sowie gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene im Einklang mit der Verteilung der Zuständigkeiten im jeweiligen Mitgliedstaat koordiniert werden.

Artikel 39

Nationale Aktionspläne für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

(1) Bis zum 14. Juni 2029 verabschieden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Absprache mit spezialisierten Unterstützungsdiensten nationale Aktionspläne zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

(2) Die in Absatz 1 genannten nationalen Aktionspläne können Prioritäten und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Mechanismen zur Überwachung ihrer Ziele, die für die Verwirklichung dieser Prioritäten und Maßnahmen erforderlichen Ressourcen und die Art und Weise der Zuweisung dieser Mittel enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten nationalen Aktionspläne überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie relevant bleiben.

Artikel 40

Behördenübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten richten unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten geeignete Mechanismen ein, um die wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich Bürgerbeauftragter, lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz, Unterstützungsdiensten, insbesondere spezialisierten Unterstützungsdiensten für Frauen, sowie nichtstaatlichen Organisationen, sozialen Diensten, einschließlich Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, den Sozialpartnern, unbeschadet ihrer Autonomie, und anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen beim Schutz der Opfer vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und bei ihrer Unterstützung zu gewährleisten.

(2) Die Koordinations- und Kooperationsmechanismen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels betreffen, sofern zutreffend, insbesondere die individuellen Begutachtungen nach den Artikeln 16 und 17, die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 19 und Kapitel 4, die Leitlinien mit beratendem Charakter nach Artikel 21 und die Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte nach Artikel 36.

Artikel 41

Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlichen Organisationen, die mit Opfern arbeiten, zusammen und halten regelmäßige Konsultationen mit ihnen ab, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung angemessener Unterstützung für die Opfer; politische Initiativen; Informations- und Sensibilisierungskampagnen; Forschungs- und Bildungsprogramme; Schulungsmaßnahmen; und die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer.

Artikel 42

Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Vermittlungsdiensten

Die Mitgliedstaaten fördern die selbstregulierende Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Anbietern von Vermittlungsdiensten, z. B. die Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Die Mitgliedstaaten sensibilisieren für die Selbstregulierungsmaßnahmen, die die einschlägigen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassen haben, insbesondere für Maßnahmen zur Stärkung der von diesen Anbietern von Vermittlungsdiensten eingeführten Mechanismen zum Vorgehen gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Online-Inhalte und zur Verbesserung der Schulung der Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung von Opfern der in dieser Richtlinie vorgesehenen Straftaten.

Artikel 43

Zusammenarbeit auf Unionsebene

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Zusammenarbeit untereinander und auf Unionsebene zu erleichtern und damit die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit verfolgen die Mitgliedstaaten mindestens folgende Ziele:

- a) Austausch bewährter Verfahren untereinander über bestehende Netze, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen, sowie mit Agenturen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate; und
- b) soweit erforderlich gegenseitige Konsultation in Einzelfällen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate;

Artikel 44

Datenerhebung und Forschung

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken umfassen mindestens die folgenden vorhandenen Daten, die auf zentraler Ebene verfügbar sind, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppe (Kind/Erwachsener) des Opfers und des Täters, sowie, soweit möglich und relevant, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter und Art der Straftat:

- a) die jährliche Zahl der gemeldeten Straftaten und Verurteilungen wegen Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, anhand von Daten der nationalen Verwaltungen,
- b) die Zahl der Opfer, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden,
- c) die Zahl und Aufnahmekapazität der Schutzunterkünfte pro Mitgliedstaat und

d) die Anzahl der bei nationalen Helplines eingegangenen Anrufe.

(3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Erhebungen durchzuführen, um die Prävalenz und Trends aller unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten, die sich aus den Erhebungen gemäß Unterabsatz 1 ergeben, sobald sie verfügbar sind.

(4) Um die Vergleichbarkeit und Standardisierung der Verwaltungsdaten in der gesamten Union zu gewährleisten, bemühen sich die Mitgliedstaaten, Verwaltungsdaten auf der Grundlage gemeinsamer Untergliederungen, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen nach den von diesem gemäß Absatz 5 entwickelten Standards ausgearbeitet wurden, zu erheben. Sie übermitteln diese Daten jährlich an das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen. Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(5) Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen unterstützt die Mitgliedstaaten bei der in Absatz 2 genannten Datenerhebung, unter anderem durch die Festlegung gemeinsamer Standards unter Berücksichtigung der in dem genannten Absatz festgelegten Anforderungen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen die gemäß diesem Artikel erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit in einer einfach zugänglichen Weise zur Verfügung. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(7) Mindestens bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 untersucht die Kommission die Ursachen, die Auswirkungen, die Inzidenz und die Verurteilungsraten im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt oder unterstützt Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

KAPITEL 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Berichterstattung und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 14. Juni 2032 alle sachdienlichen Informationen über die Funktionsweise dieser Richtlinie, die die Kommission benötigt, um einen Bericht über die Evaluierung dieser Richtlinie zu erstellen.

(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie und der Frage durch, ob das Ziel der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union erreicht wurde, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. In diesem Bericht wird insbesondere bewertet, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie und die Einführung neuer Straftatbestände erforderlich sind. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beifügt.

(3) Bis zum 14. Juni 2032 bewertet die Kommission, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz wirksam zu bekämpfen, wobei sie die geltenden internationalen Übereinkommen, den Rechtsrahmen der Union im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und den Rechtsrahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz berücksichtigt.

Artikel 46

Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der folgenden Rechtsakte:

a) Richtlinie 2011/36/EU,

b) Richtlinie 2011/93/EU,

c) Richtlinie 2011/99/EU,

d) Richtlinie 2012/29/EU,

e) Verordnung (EU) Nr. 606/2013,

f) Verordnung (EU) 2022/2065.

(2) Die spezifischen Maßnahmen zur Prävention sowie zum Schutz und zur Unterstützung für die Opfer gemäß den Kapiteln 3, 4 und 5 der vorliegenden Richtlinie gelten zusätzlich zu den in den Richtlinien 2011/36/EU, 2011/93/EU und 2012/29/EU festgelegten Maßnahmen.

Artikel 47

Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien

Diese Richtlinie lässt besondere Haftungsregelungen im Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in geschützten Medien, die ab dem 13. Juni 2024 in den Mitgliedstaaten gelten, unberührt, sofern diese Regelungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta angewandt werden können.

Artikel 48

Regressionsverbot

Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Rechtfertigung für eine Senkung des Opferschutzniveaus darstellen. Das Verbot einer solchen Senkung des Schutzniveaus berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, angesichts sich wandelnder Umstände andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen als jene, die am 13. Juni 2024 gelten, sofern die Mindestanforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 49

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Juni 2027 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 50

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 51

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1596**

Alle Abgeordneten



LAG | Markgrafenstr. 6 | 58332 Schwelm

Schwelm, 19.06.2024

Stellungnahme der LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V.

**Zu dem Antrag der Fraktion der SPD: Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen- Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern
Sowie zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten**

Die LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. begrüßt den Willen der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder zu verbessern und die Istanbul-Konvention konsequent umzusetzen. Das kürzlich veröffentlichte Bundeslagebild des LKA zu Häuslicher Gewalt für das Jahr 2023 zeigt, dass die Fallzahlen erneut um 6,5% gegenüber dem Jahr 2022 angestiegen sind. Im Jahr 2023 wurden 256.276 Personen Opfer von Häuslicher Gewalt, 70,5% der Opfer waren weiblich, 75,6% der Tatverdächtigen waren männlich¹. Der gefährlichste Ort für Frauen ist immer noch ihr eigenes Zuhause.

Der BKA-Bericht bildet lediglich das Ausmaß von Häuslicher Gewalt im Hellfeld ab. Aus ihrer täglichen Arbeit wissen Frauenunterstützungseinrichtungen, dass nur wenige Frauen bereit sind die Täter anzuzeigen, da dies oftmals mit einer hohen Belastung und wenig Aussicht auf eine Verurteilung der Täter einher geht. Opfern wird nicht geglaubt, selten sind sie in der Lage gerichtsfeste Beweise vorzulegen, was dazu führt, dass Täter in den seltensten Fällen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Außerdem sind Gerichtsverfahren in aller Regel langwierig und bedeuten für die Frauen, dass sie sich wieder und wieder mit den traumatischen Erlebnissen auseinandersetzen müssen. Bei aller Vorsicht besteht zudem die Gefahr, dass der Aufenthaltsort der Frauen und Kinder durch ein Gerichtsverfahren bekannt wird.

Wir begrüßen die Forderungen nach Fortbildungsangeboten bei der Polizei, der Justiz und den Jugendämtern in Bezug auf Häusliche Gewalt, Sensibilisierung für die Situation der Betroffenen und die Einführung von Handlungsstandards. Diese sollten verpflichtend sein und unter Einbeziehung der Frauenunterstützungsinfrastruktur konzipiert werden.

¹ Bundeskriminalamt, Häusliche Gewalt, Lagebild 2023

Es ist wichtig, Kinder als Opfer von Häuslicher Gewalt verstärkt in den Blick zu nehmen. Die problematische Gesetzeslage zum Sorge- und Umgangsrecht wird zurzeit auf Bundesebene überarbeitet. In Fällen von Häuslicher Gewalt darf das Recht des gewalttätigen Vaters auf Umgang mit seinen Kindern nicht länger über das Recht der Mutter und ihrer Kinder auf Schutz vor Gewalt gestellt werden. Die Reform der Gesetzeslage ist dringend überfällig und würde insbesondere den Schutz der Mütter und ihrer Kinder in den Frauenhäusern erhöhen.

Wir unterstützen das Vorhaben der Fraktionen, die Istanbul-Konvention konsequent umzusetzen und erachten dabei die wissenschaftliche Begleitung als zwingend notwendig. Wir sprechen uns für eine Fortschreibung des Landesaktionsplans aus. Wir fordern, dass ein festgelegter Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart wird.

Wie seit Jahren bekannt, stehen nicht genügend Frauenhausplätze zur Verfügung. Außerdem ist ein barrierefreier Zugang in den meisten Frauenhäusern durch ihre baulichen Gegebenheiten nicht möglich. Hier sehen wir weiterhin dringenden Handlungsbedarf.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen sind seit Jahren chronisch unterfinanziert. Der in 2023 zusätzlich gewährte Zuschuss für eine weitere Fachkraftstelle im Kinderbereich ist erfreulich, reicht jedoch nicht aus, um den vielfältigen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden.

Wie der Abschlussbericht vom 31.10.2023 zur Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt zeigt, müssen die Frauenhäuser in NRW einen großen Teil ihrer Kosten über Eigenmittel decken. Laut dieser Kostenstudie beliefen sich die aufzubringenden Eigenmittel welche Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Männerschutzeinrichtungen auf 7.974.312 € im Jahr 2023.²

Wirkungsvoller Schutz vor häuslicher Gewalt ist mit Kosten verbunden. Der Ausbau von Schutzmaßnahmen aus vorhandenen Mitteln ist angesichts der beschriebenen finanziellen Ausstattung der Frauenunterstützungseinrichtungen nicht möglich. Es ist unser ausdrückliches Interesse, die Umsetzung der Istanbul Konvention voranzutreiben. Verträge dürfen nicht nur das Papier wert sein, auf dem Sie geschrieben sind. Wir bieten seitens der Frauenunterstützungseinrichtungen langjährige Erfahrung in diesem Bereich und die notwendige fachliche Expertise. Ihre Aufgaben sind die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel und Vorgaben zur verbindlichen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

² Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifische Gewalt, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kienbaum, 31.10.2023, S. 62



Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der SPD „Häusliche Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern“, Drucksache: 18/8125
und

zum Entschließungsantrag der Fraktion CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten“, Drucksache: 18/8210

Anhörung des Innenausschusses am 01.07.2024, Landtag Nordrhein-Westfalen

Essen, 24. Juni 2024

Einleitung

Der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD und dem Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN .

Der Dachverband mit Sitz in Essen ist ein Zusammenschluss von 51 autonomen Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Der Dachverband vertritt die Interessen und Themen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzt sich gemeinsam mit ihnen für ein gewaltfreies Leben und die gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen ein.

Die Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes, die autonomen Frauenberatungsstellen, sind unter anderem in der Prävention sexualisierter Gewalt, in der allgemeinen Frauenberatung einschließlich der Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und der pro-aktiven Beratung nach §34a PolG NRW sowie in der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig.

Aus Sicht des Dachverbandes besteht in den hier genannten Arbeitsbereichen ein erheblicher Handlungsbedarf. Der Dachverband möchte Folgendes besonders hervorheben:

Femizide

**Artikel 51 der Istanbul-Konvention umsetzen.
Strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen für
ein effektives Hochrisikomanagement schaffen.**

Nach dem Lagebild des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2023 gab es 6,5 % mehr Fälle von häuslicher Gewalt als im Vorjahr. Von den insgesamt 256.276 Opfern waren 70 % Frauen, 66,5 % der Opfer waren von Partnerschaftsgewalt und 34,5 % von innerfamiliärer Gewalt betroffen. In 75,6 % der Fälle waren die Tatverdächtigen Männer. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Anzahl der Fälle von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang um 0,2 % angestiegen. Von den insgesamt 178 Fällen waren 155 Frauen betroffen.

Bundesweit wird fast jeden zweiten Tag eine Frau Opfer eines Femizids! Tendenz steigend!

Die Politik muss handeln – jetzt!

Der Dachverband appelliert an die Politik – auch in unserem Bundesland – geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit keine einzige Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet wird und Femizide der Vergangenheit angehören.

Artikel 51 der Istanbul-Konvention zeigt den Weg. Dort heißt es: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“¹

Eine systematische Gefährdungsanalyse und ein effektives Gefahrenmanagement umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Identifizierung und Bewertung der Gefährdung von Betroffenen als Hochrisikogruppe
- Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen für die Betroffenen
- Aufbau regionaler Kooperationen und eines effektiven Fallmanagements zum Schutze von Betroffenen

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. gibt Hinweise, wie diese konkretisiert werden können – auch im Hinblick auf die Etablierung einer interinstitutionellen Zusammenarbeit vor Ort, in der staatliche und nicht-staatliche Institutionen in Fallkonferenzen zu

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 21, www.coe.int/conventionviolence

Hochrisikofällen kooperieren, koordinierte und wirksame Maßnahmen (mit Zustimmung der Betroffenen) für die Betroffenen ergreifen und Schutzlücken minimieren.²

Der Dachverband fordert die Landesregierung auf, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Umgang mit Hochrisikofällen zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass spezialisierte Fachberatungsstellen personell und finanziell so ausgestattet sind, dass sie ihre Expertise einbringen können. „Nur mit ausreichend finanziellen Mitteln und guten Rahmenbedingungen kann eine wirksame systematische Gefährdungseinschätzung und Kooperation vor Ort gewährleistet werden.“³

Häusliche Gewalt

**Pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW im Sinne der Istanbul-Konvention umsetzen.
Standards und Forderungen des Dachverbands zur pro-aktiven Beratung als Bestandteil einer qualifizierten Umsetzung berücksichtigen.
Psychosoziale Prozessbegleitung allen Betroffenen häuslicher Gewalt kostenlos bereitstellen.**

Die pro-aktive Beratung stellt nach einem polizeilichen Wohnungsverweis und Rückkehrverbot die zentrale Schnittstelle zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und der längerfristigen psychosozialen Beratung und Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt dar. Gemäß § 34a Abs. 4 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist die Polizei dazu verpflichtet, „die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten“.

Die pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW stellt folglich einen integralen Bestandteil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt dar und gewährleistet die Umsetzung der Istanbul-Konvention (Kapitel IV, insb. Art. 18 Abs. 3).

² Kornelia Krieger und die Arbeitsgruppe des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen. Ein Handbuch, November 2021

³ Ebd.: S. 20



Um den durch das Gesetz geschaffenen Beratungsauftrag adäquat und in der gebotenen Kurzfristigkeit erfüllen zu können, ist es aber erforderlich, dass die von der Polizei adressierten Fachstellen, so auch ein Großteil der Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes, über entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen. Durch sie kann die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards der pro-aktiven Arbeit, die dafür notwendige Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit sowie die anfallenden Verwaltungsarbeiten gewährleistet werden. Diesbezüglich bieten die vom Dachverband erarbeiteten Standards und Forderungen zur proaktiven Arbeit nach § 34a PolG fachkompetente Hinweise.⁴

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, die polizeilich erfasst und strafrechtlich verfolgt wird, konstatiert der Dachverband, dass nicht alle Betroffenen Zugang zu kostenloser Psychosozialer Prozessbegleitung haben. Unsere Forderung ist: Alle von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen müssen unabhängig von ihrer sozio-ökonomischen Lebenssituation die Möglichkeit haben, psychosoziale Unterstützungs- und Beratungsangebote durch Fachkräfte in Anspruch zu nehmen.⁵

In diesem Kontext richtet der Dachverband die Forderung an die Landesregierung, sich für die Umsetzung der Empfehlung des GREVIO-Expertenausschusses einzusetzen: „gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beratungsstellen für häusliche Gewalt in der Lage sind, Opfern auf deren Antrag hin während der Ermittlungen im Zusammenhang mit den in der Istanbul-Konvention festgelegten Straftaten zu helfen und/oder sie zu unterstützen.“⁶

Die Expertise über die Entstehung und Wirkung von Gewaltdynamiken sowie über die Folgen von Gewalt findet auch Anwendung bei der Versorgung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, die nicht im Rahmen der pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW die Beratungsstellen aufsuchen. Die Anzahl dieser Fälle ist signifikant höher als die Anzahl der polizeilichen Benachrichtigungen, welche an die Frauenberatungsstellen übermittelt werden.

Der Dachverband erachtet es als sinnvoll, auch diejenigen Frauen und Mädchen in die Hellfeldstatistik einzubeziehen, die sich ohne Polizeieinsatz an das Frauenunterstützungssystem wenden. Dies gilt ebenfalls für gewaltbetroffene Männer, die sich an das Männerunterstützungssystem wenden.

⁴ Siehe Anlage.

⁵ Diese Schlussfolgerung findet ihre Bestätigung in den Erkenntnissen des GREVIO-Berichts, siehe: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Erster Bericht des Experten Ausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Abs. 333 f., S. 102

⁶ Ebd.: Abs. 335, S. 102 f.



Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

**Das Recht und den Schutz von häuslicher Gewalt betroffenen Müttern und ihren Kindern in Kindschaftsverfahren sicherstellen.
Artikel 31 der Istanbul-Konvention umsetzen.**

Nach Art. 31 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK) haben die Vertragsparteien – und damit auch Deutschland – sicherzustellen, dass Gewalttaten, die unter dem Übereinkommen fallen, bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht mit Kindern berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien nach Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention verpflichtet, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts (...) die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder (nicht) gefährdet“.⁷

Dies bedeutet, dass bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht in Familien, die eine häusliche Gewaltdynamik aufweisen, die Rechte und die Sicherheit des Opfers bzw. der Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Erfahrungen von Müttern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und Unterstützung in Frauenberatungsstellen suchen, sind häufig anders: In Kindschaftsverfahren findet eine Abwägung zwischen dem Recht des misshandelnden Vaters auf Umgang mit dem Kind und den Rechten und der Sicherheit der betroffenen Frau und ihrer Kinder statt. Dabei wird das Schutzbedürfnis der Frau und ihrer Kinder vor weiterer Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt.⁸

Eine gerichtliche Praxis, die die Rechte und die Interessen von gewaltbetroffenen Müttern und/oder Kindern vernachlässigt, stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Betroffenen dar. Dieses Risiko muss erkannt und beseitigt werden. Die Umsetzung von Art. 31 der Istanbul-Konvention als geltendes Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch ist daher unabdingbar.

In diesem Zusammenhang appelliert der Dachverband an die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die gewährleistet, dass vorangegangene Gewalt bei der Bestimmung des Sorge- und Umgangsrechts Berücksichtigung findet.

⁷ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 14, www.coe.int/conventionviolence.

⁸ Diese Erfahrungen decken sich mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchung von Dr. Wolfgang Hammer: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, April 2022. Zur Thematik „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art. 31 IK)“, und des GREVIO-Berichts, Abs. 218-230.

Ergänzend schlägt der Dachverband vor, gewaltsensible Maßnahmen für die Praxis in Kindschaftsverfahren zu entwickeln und umzusetzen. Ein gutes Modell hierfür ist die sogenannte Warendorfer Praxis. Sie enthält Leitlinien für alle Phasen eines Kindeswohlorientierten familiengerichtlichen Verfahrens, das auch den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils im Blick hat und die relevanten Akteure einbezieht.⁹

Notwendig sind auch verbindliche Aus- und Fortbildungen bestimmter Berufsgruppen, insbesondere von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gerichtssachverständige, Jugendamtsmitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen der Gesundheits- und Sozialdienste sowie der Polizei. Die genannten Berufsgruppen sollen durch Bildungsprogramme in die Lage versetzt werden, die Situation von Gewaltbetroffenen und ihren Kindern angemessen einzuschätzen zu können.

Der Dachverband fordert die Landesregierung dazu auf, spezielle Aus- und Fortbildungsprogramme zu entwickeln und als festen Bestandteil in die Ausbildung der an der Schnittstelle zu Kindschaftsverfahren beteiligten Akteure zu implementieren.

Sexualisierte Gewalt

**Artikel 25 der Istanbul-Konvention umsetzen.
Anonyme Spurensicherung (ASS) und medizinische Versorgung
nach Vergewaltigung flächendeckend einrichten.
Allen Frauen/Opfern sexualisierter Gewalt psychologische und
therapeutische Unterstützung ermöglichen.**

Gemäß Art. 25 der Istanbul-Konvention sind für vergewaltigte sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen schnelle, leicht zugängliche und umfassende medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen sowie Traumahilfe und Beratung sicherzustellen.¹⁰

In Nordrhein-Westfalen ist jedoch keine verlässliche traumasensible medizinische, gerichtsmedizinische Unterstützung gewährleistet. Ferner ist ein Mangel an adäquaten Angeboten respektive Zugang zu akuter, kurz- und langfristiger psychologischer Beratung und Therapie zu konstatieren.

⁹ Zur Warendorfer Praxis siehe: <https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/die-warendorfer-praxis-beratung-bei-trennung-und-scheidung/>

¹⁰ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 13, www.coe.int/conventionviolence

Der Dachverband fordert die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die umfassende Versorgung von vergewaltigten und von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen im Sinne des Art. 25 der Istanbul-Konvention sichergestellt wird.

Kontinuum der Prävention

**Geschlechtsspezifische Gewalt im Vorfeld unterbinden.
Gewaltdynamiken durchbrechen.
Gewaltbetroffene umfassend versorgen.**

In Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention lässt sich konstatieren, dass Frauen und Mädchen in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind.¹¹ In diesem Kontext vertritt der Dachverband die Auffassung, dass ein umfassendes Verständnis von Prävention erforderlich ist.

Daher empfiehlt der Dachverband, Prävention nicht als Alternative, sondern als notwendige Ergänzung zu intervenierenden Strategien zu betrachten. Ihr Ziel besteht in der Reduktion des enormen Ausmaßes von Gewalt und ihrer vielfältigen Formen, welche die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen. Prävention wird als eine der drei zentralen Säulen neben Schutz und Bereitstellung unterstützender Dienste definiert. In diesem Kontext erfolgt eine Unterteilung des Kontinuums der Prävention in drei Ebenen.

Die *Primäre Prävention* umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen und Aktionen, die darauf abzielen, Gewalt im Vorfeld zu verhindern. Dies bedeutet Risikofaktoren für die Entstehung von Gewalt zu erkennen und abzubauen. Zu den bekanntesten primärpräventiven Maßnahmen zählen Plakat-kampagnen sowie Mitmachkampagnen, die darauf abzielen, die Bevölkerung für das Thema Gewalt zu sensibilisieren. Darüber hinaus bedarf es aber auch der Arbeit mit Präventionsprogrammen, die sich mit Partnerschaft, Geschlechtsrollen, Macht und Kontrolle auseinandersetzen. Maßnahmen, welche die individuellen Stärken und Kompetenzen fördern, die die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen in engen sozialen Beziehungen reduzieren und die Fähigkeiten zur gleichberechtigten und partnerschaftlichen Beziehungsgestaltung stärken, sollten in die Kinder- und Jugendarbeit implementiert werden. Auch die Förderung nachbarschaftlicher Projekte, wie STOP- Stadtteil ohne Partnergewalt, sind wichtige Ansätze einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Neben den Präventionsstellen gegen sexualisierte Gewalt wäre auch die Installation von Präventionsstellen gegen häusliche Gewalt in den Beratungsstellen eine wichtige Ergänzung.

¹¹ Ebd.: S. 2 f.



Die *Sekundäre Prävention* zielt auf die Reduzierung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewalttaten ab. Die Maßnahmen dieser Kategorie werden unmittelbar nach der Gewalttat initiiert und zielen darauf ab, das Risiko einer Wiederholung zu minimieren. In diesem Kontext sind alle Maßnahmen von Relevanz, die der Herstellung von Sicherheit dienen, sei es nach außen oder nach innen. Zu den genannten Maßnahmen zählen beispielsweise polizeiliche Maßnahmen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, die Unterbringung in Frauenhäusern, Gewaltschutzberatung in Interventionsstellen sowie Frauenberatungsstellen. Des Weiteren umfasst dieser Bereich jede unmittelbare Unterstützung zur Stabilisierung, beispielsweise Krisenintervention und Notfallversorgung. Den Jugendämtern sowie den Familiengerichten kommt im Kontext des Gewaltschutzes und des Kinderschutzes eine herausragende Bedeutung zu. Dies impliziert die Forderung nach einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung, welche die Einschätzung von Risikofaktoren, das Erkennen von Gewaltdynamiken, die Erkennung von Auswirkungen auf Kinder sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Inhalt hat.

Die *Tertiäre Prävention* impliziert Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen und u. a. Maßnahmen zur Rehabilitation für die Opfer (Psychotherapie, Traumabehandlungen) sowie die Arbeit mit den Gewalthandelnden umfassen.

Frauenberatungsstellen verfügen über langjährige Expertise auf allen drei Ebenen des Kontinuums der Prävention. Dies jedoch ist nur auf der Grundlage einer auskömmlichen finanziellen und personellen Ausstattung möglich.

Finanzielle und personelle Ressourcen

**Artikel 8 der Istanbul-Konvention nachkommen.
Abgesicherte und auskömmliche Ressourcen bereitstellen.**

Die Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen bieten Frauen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, professionelle Unterstützung, Beratung und Begleitung. Steigende Ausgaben und Mehrbedarfe durch allgemeine Kostensteigerungen und Tarifierhöhungen gefährden jedoch die Existenz vieler Frauenberatungsstellen und damit das Hilfsangebot für gewaltbetroffene Frauen in NRW.

Die von der Landesregierung für die Projektförderperiode 2024-2027 zur Verfügung gestellten Mittel für Personal- und Sachkosten decken nur einen Teil der tatsächlichen Kosten. Den steigenden Anteil der Kosten müssen die gemeinnützigen Trägervereine durch Spenden, Projektanträge und/oder Verhandlungen mit kommunalen Fördergeber*innen selbst aufbringen. Die Situation wird zunehmend prekärer, da weder eine kontinuierliche Steigerung der Spendeneinnahmen noch

eine bedarfsgerechte Anpassung der kommunalen Zuschüsse gewährleistet ist. Viele Einrichtungen befürchten Kürzungen oder gar den Wegfall der kommunalen Förderung, zumal es sich nach wie vor um freiwillige Leistungen handelt.

Ein Bundes-/Landesgesetz, das eine ausreichende Finanzierung der Beratung und des Schutzes von Frauen vor Gewalt sicherstellt, ist dringend geboten.

Eine angemessene Ausstattung, die die verschiedenen Arbeitsbereiche der Frauenberatungsstellen abdeckt, geht weit über die bisherige Förderung durch das Land NRW hinaus. Hierzu schlägt der Dachverband in Übereinstimmung mit der Analyse des bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e.V. Folgendes vor:¹²

Für eine Region mit 100.000 Einwohner*innen sind mindestens folgende Personalressourcen nötig:

Arbeitsbereiche	Personalbedarf je 100.000 Personen Einzugsgebiet
Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote	4,5 Vollzeitstellen
Präventions- und Qualifizierungsangebote	2 Vollzeitstellen
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen aufgrund regionaler Besonderheiten (z. B. sehr ländliche Region, großes Einzugsgebiet)	0,5 – x Vollzeitstellen

Unabhängig von der Größe des Einzugsgebiets braucht es darüber hinaus in jeder Fachberatungsstelle folgende Personalressourcen:

Arbeitsbereiche	Personalbedarf je 100.000 Personen Einzugsgebiet
Organisation, geschäftsführende Aufgaben, Finanzakquise, Teamleitung	0,5 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,15 VZÄ
Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit	0,15 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,1 VZÄ

¹² bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. Frauen gegen Gewalt e.V.: Warum Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt unverzichtbar sind – und was sie brauchen, Juli 2023, S. 15 f.

Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Verwendungsnachweise etc.	0,3 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen in der Beratungsstelle (z. B. aufgrund eines erfolgreichen Onlineangebots, das überregional genutzt wird)	0,3 - x Vollzeitstellen

„In vielen Regionen kommen spezifische Bedarfe hinzu. Ein Beispiel: Um in einer Region mit großer Fläche und/oder schlechter Infrastruktur unzumutbar lange Anfahrtswege für Ratsuchende zu vermeiden, sind räumlich verteilte Beratungsstellen, Zweigstellen oder aufsuchende Beratung vonnöten. Generell profitieren Ratsuchende davon, wenn es mehrere unterschiedliche Beratungsstellen und verschiedene Beratungsangebote (z. B. auch Onlineberatung) gibt: Dann können sie das Angebot auswählen, das vom Schwerpunkt und von der Zielgruppe am besten zu ihnen passt, das am besten zu erreichen ist und das ihnen bei Bedarf Anonymität garantiert.“¹³

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Zu ihrer Prävention und Bekämpfung braucht es uns alle - und Ihr politisches Engagement für eine gesicherte und bedarfsgerechte Finanzierung.

Für den Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Aysel Sirmasaç und Martina Schmitz
Co-Geschäftsführerinnen des Dachverbandes

Gabriele van Stephaudt
Vorstand des Dachverbandes

¹³ Ebd.: S.16



Standards der pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Der Dachverband der Frauenberatungsstellen NRW e.V. ist die Vertretungsorganisation der autonomen Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Als solche ist der Dachverband für die Wahrnehmung und Förderung aller Anliegen seiner 51 Mitglieds-organisationen zuständig. So sorgt er

- für die politische Verankerung autonomer Frauenberatungsstellen in NRW und ihre Interessensvertretung in wirtschaftlicher Hinsicht
- die Vernetzung der autonomen Frauenberatungsstellen untereinander
- regelmäßigen Austausch und fachliche Weiterentwicklung
- Qualitätssicherung und -entwicklung fachlicher Standards der Frauenberatung mit dem Schwerpunkt „Gewalt gegen Frauen“
- die Entwicklung innovativer Ansätze und Ideen im Bereich der Frauenberatung sowie Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- koordinierte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit via Presse und Kampagnen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau.

Neben seiner Arbeit an der Schnittstelle zwischen Beratungsstellen, Ministerium, Politik und Öffentlichkeit vertritt der Dachverband die autonomen Frauenberatungsstellen aus NRW auf Bundesebene beim Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. sowie in Gremien auf Landesebene.

Selbstverständnis und Beratungsstandards der feministisch-orientierten Beratungsstellen im Kontext von häuslicher Gewalt

In feministisch-orientierten Beratungsstellen werden die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt der Beratung gestellt und sie werden darin unterstützt ihre legitimen Ansprüche, z.B. auf körperliche Unversehrtheit und materielle Unabhängigkeit, zu wahren oder durchzusetzen.

Die Basis der Arbeit liegt in dem Verständnis, dass Gewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist. Vielmehr handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das auf patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen beruht und mehrheitlich von Männern gegenüber Frauen und Mädchen ausgeübt wird.

Die Beraterinnen verfügen über ein intensives Wissen über häusliche Gewalt, deren Dynamiken, Auswirkungen und Belastungen für die Frau. Darüber hinaus verfügen sie über fundierte Kenntnisse zu Geschlechterungerechtigkeit und Geschlechterbildern, sowie über institutionelle, ökonomische und rechtliche Verfahren, die hilfreich oder hinderlich für die Beendigung von Gewalt in Beziehungen sein können.



Die Grundhaltung der Beraterinnen ist eine parteiliche: Der Frau Glauben schenken, ihre Gewalterfahrung ernst nehmen sowie eine eindeutige Zuweisung der Verantwortung für die Gewalt an den Gewalthandelnden und die Entlastung der Frau von diesbezüglichen Schuldgefühlen.

Eine kritisch-solidarische Distanz im Beratungsprozess ist darüber hinaus notwendig, um auf diese Weise auch destruktive und selbstsabotierende Anteile von Frauen in der Beratungsarbeit zu erkennen, aufzugreifen und zu bearbeiten.

Die Beratung basiert auf Freiwilligkeit, erfolgt ergebnisoffen, ressourcenorientiert und knüpft an den individuellen und sozialen Lebensverhältnissen der Frauen an. Frauen werden darin unterstützt eigene Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten zu erkennen und zu begreifen, dass sie selbst über Kompetenzen und Ressourcen verfügen, die für die Gestaltung einer gewaltfreien Zukunft wichtig sind.

Präambel

In Nordrhein-Westfalen hat sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 eine vielfältige Beratungslandschaft zur pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW entwickelt. Zu dieser Vielfalt gehört auch, dass es für die Beratungseinrichtungen und deren Arbeit in NRW unterschiedliche Bezeichnungen gibt, z.B. Interventionsstelle, Interventionsarbeit, Gewaltschutzzentrum oder Pro-aktive Beratung.

Der überwiegende Teil der Beratungseinrichtungen, die die pro-aktive Beratung in NRW leisten, sind im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. organisiert.

Die Ausgestaltung der pro-aktiven Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen ist vielfältig. Es gibt für die Beratung nach §34a PolG NRW eigenständige Angebote/Arbeitsbereiche oder die Arbeit findet im Rahmen der allgemeinen Frauenberatung statt, die immer eingebettet ist in ein breites Angebotsspektrum von Unterstützung und Beratung für Frauen und gegen Gewalt an Frauen.

Die Unterstützung von nicht weiblichen Betroffenen Häuslicher Gewalt, die die Polizei nach § 34a PolG NRW vermittelt, wird teilweise in den Frauenberatungsstellen selbst geleistet, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten. Zudem wurden in vielen Netzwerken vor Ort geschlechterspezifische Regelungen für die Beratung von nicht-weiblichen Betroffenen gefunden oder sollen angestrebt werden.

Welche Hilfen jeweils angeboten werden können, hängt nicht zuletzt von der Finanzierung ab. Es gibt keine einheitliche finanzielle Förderung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW. Einige Frauenberatungsstellen erhalten Mittel der Kommune bzw. des Kreises, in der bzw. dem sie zuständig sind. Vielfach wird die pro-aktive Beratung im Rahmen der bestehenden Förderungen mitgeleistet.



Pro-aktive Beratung gemäß § 34a PolG NRW

Das maßgebliche und damit auch verbindende Strukturelement ist in Nordrhein-Westfalen die pro-aktive Arbeit nach einer polizeilichen Meldung gemäß § 34a Abs. 4 PolG NRW: Die Polizei übermittelt – mit Einverständnis der Betroffenen – deren Kontaktdaten an die geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtung.

Entsprechend ist diesem Arbeitsfeld auch die polizeiliche Definition von Häuslicher Gewalt zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder sonstiger Art (z. B. Mutter/Sohn; Seniorenwohngemeinschaft), die entweder noch besteht [...] oder in Auflösung befindlich ist...oder seit einiger Zeit aufgelöst ist [...] zur Gewaltanwendung kommt. [...]

Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.“¹

Pro-aktive Arbeit setzt an einer anderen Stelle an als die „klassische“ Arbeit der Frauenberatungsstellen. In der „klassischen“ Frauenberatung melden sich die Klientinnen selbst und fragen Beratung an. Teilweise melden sie sich nach Vermittlung durch das Jugendamt oder andere Fachstellen bzw. Behörden.

Die pro-aktive Arbeit erreicht viele Betroffene von häuslicher Gewalt, die sich selbst nicht unbedingt an eine Beratungsstelle wenden würden. Bei der pro-aktiven Arbeit sucht die Beraterin aktiv den Kontakt zu den Betroffenen häuslicher Gewalt, deren Daten die Polizei zuvor an die zuständige Beratungsstelle übermittelt hat. Die Kontaktaufnahme findet im Rahmen des bis zu 10-tägigen Rückkehrverbotes durch die Polizei statt.

Pro-aktive Arbeit ergänzt die Anti-Gewalt-Arbeit der Frauenberatungsstellen und der Frauenhäuser. Sie ist damit ein Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt, teilweise auch explizit bei Trennungstalking. Eine enge Ein- bzw. Anbindung der pro-aktiven Arbeit in bzw. an (ambulante) Frauenunterstützungsangebote ist unerlässlich. Entsprechend ist es wichtig, dass es neben der gesicherten pro-aktiven Arbeit weiterführende Hilfen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern vor Ort gibt.

¹ Aus: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln, Informationsbroschüre des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen



Strukturqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Bestimmung auf Bundesebene: Gewaltschutzgesetz, teilweise auch Aufenthalts- und Asylgesetz bzw. Kinderschutzgesetz.

Gesetzliche Bestimmung auf Landesebene: polizeirechtliche Regelungen, in NRW insbesondere § 34a PolG NRW.

2. Strukturelle Verortung

Die pro-aktive Arbeit nach §34a PolG NRW ist fester Bestandteil und Bindeglied zwischen Polizei und Justiz und weiterer Opferhilfe im Sinne einer verlässlichen Interventionskette. Die gesetzliche Grundlage des §34a PolG NRW sowie die pro-aktive Kontaktaufnahme durch die Beratungsstellen trägt zur Öffnung des Hilfesystems für Betroffenengruppen bei, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden.

3. Ausstattung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personal

Für Beratung: Fachlich und persönlich geeignetes Personal (z.B. Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen). Die Anzahl der professionellen Hauptamtlichen ist abhängig von Einzugsgebiet und Bevölkerungsdichte sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Zusätzlich: Personal(-anteile) für Verwaltung, Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit

Anzustrebende Personalausstattung² der Fachstellen:

- Für die **Beratung der gewaltbetroffenen Frauen** (und anderen Personen) wird **eine Vollzeitstelle Fachberatung pro 150.000 Einwohner*innen** vorgehalten.
- Es sind mindestens 2 Beraterinnen beschäftigt, um die kollegiale Beratung und Unterstützung sowie die gegenseitige Vertretung (Urlaub, Krankheit) zu gewährleisten.
- Für die **Zusammenarbeit mit der Polizei** (Kooperationsgespräche und Fortbildungen für Polizeibeamt*innen sowie für die Informationsübermittlung durch die Polizei als Grundlage für die proaktive Kontaktaufnahme der Interventionsstelle) sind **zusätzlich** Beraterinnen mit einem Stellenanteil von **0,13 VZÄ pro Vollzeitstelle** tätig.
- Für die **Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit** sind Personalanteile von **0,3 Vollzeitäquivalente pro Fachberatungsstelle** notwendig.
- Hinzu kommen Personalanteile für die **Verwaltung** von **0,3 Vollzeitäquivalente pro Fachberatungsstelle, zusätzlich 0,2 VZÄ pro angefangene Vollzeitstelle.**³

b. Räumliche Ausstattung

Eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume müssen zur Verfügung stehen, die einen geschützten und gesicherten Rahmen sowohl für die Betroffenen als auch für die Mitarbeiterinnen bieten. Die Räume sollen barrierefrei sein. Es sollen geeignete Räume bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen sein.

² Frauenhauskoordinierung-Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen 2014

³ Bff-die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2018



Wenn die pro-aktive Arbeit in eine Fachberatungsstelle eingebunden ist, die exklusiv Frauen berät, ist darauf zu achten, dass die für Frauen vorgesehenen Schutzräume nicht verletzt werden. Für alle anderen betroffenen Personen werden adäquate Beratungssettings ermöglicht.

c. Büroausstattung/Technik/Arbeitsmaterial

Wichtig ist die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Schutzes der sensiblen personenbezogenen Daten. Für diese Arbeit sind Telefon und Fax, PC, Internet, E-Mail, Kopierer und Handys erforderlich. Bei aufsuchender Arbeit oder wohnortnaher Beratung, insbesondere im ländlichen Gebiet, ist ein Beratungsmobil notwendig.

4. Finanzierung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personalkosten

Eine tarifgerechte Bezahlung entsprechend dem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld (wie z.B. Gefährdungseinschätzung und Krisenintervention) und der Ausbildung (Hochschulstudium) ist für ausreichend Fachpersonal sicherzustellen.

b. Overheadkosten

Auskömmliche Betriebs- und Sachmittel, z.B. für angemessene Räumlichkeiten, die dem erhöhten Schutzbedarf der Adressat*innen Rechnung tragen, müssen gewährleistet sein. Mittel für qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung/ Dolmetscherinnen müssen dauerhaft, bedarfsgerecht abrufbar sein.

Prozessqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Selbstverständnis/Leitlinien

- Parteilichkeit
- Freiwilligkeit (die Entscheidungsautonomie liegt auch nach der Vermittlung durch die Polizei bei den Betroffenen)
- Transparenz über Beratungsform und -inhalt
- Intersektionale Perspektive
- interdisziplinärer Arbeitsansatz (Vernetzung)
- Kostenloses Angebot
- Schweigepflicht/Datenschutz

2. Zielgruppe der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Erwachsene Frauen (und je nach Ausrichtung der Beratungsstelle auch Personen anderen Geschlechts), die Opfer von häuslicher Gewalt sind und deren Daten aufgrund von polizeilichen Regelungen vermittelt werden.

(Mit-)betroffene Kinder sind nur dort direkte Zielgruppe, wo eine explizite Kinder- und Jugendberatung in der Einrichtung, die pro-aktive Arbeit nach § 34a PolG NRW leistet, eingerichtet werden konnte. Ansonsten ist hier eine enge Verzahnung mit den zuständigen Kinder-/Jugendhilfeeinrichtungen anzustreben.



3. Ziele und Aufgaben der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Die kurzfristig anberaumte psychosoziale Erstberatung innerhalb der 10-Tage Frist umfasst:

- Schutz- und Sicherheitsplanung im Sinne der weiteren Gefahrenabwehr
- Informationen zu rechtlichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- die Unterbrechung der Gewaltspirale
- Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung
- individuelle und qualifizierte Weitervermittlung

Begleitend dazu braucht es fallbezogene Kooperation mit unterschiedlichen Professionen, z.B. Mitwirken in Helfer*innen-Konferenzen oder sogenannten Fallkonferenzen insbesondere bei Hochrisikofällen:

- engmaschige Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartner*innen
- Vernetzung z.B. über die Runden Tische der Städte und Kreise und die NRW-weite Vernetzung in fachbezogenen Gremien
- Aufklärung und Informationsweitergabe z.B. durch mehrsprachige Flyer, Fachvorträge bei der Polizei

4. Arbeitsweise der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

- Pro-aktiv, d.h. die Beraterin initiiert die Kontaktaufnahme und unterbreitet ein Beratungs- und Hilfsangebot
- zeitnah wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen - Erstkontakt in der Regel per Telefon, - bei Nichterreichen: möglichst mehrere Telefonversuche zu unterschiedlichen Zeiten, evtl. SMS zusätzlich postalisches Anschreiben (Informations- und/oder Terminanschreiben, ggfs. in verschiedenen Sprachen)
- je nach Bedarf telefonische, face-to-face oder Onlineberatung
- aufsuchende Beratung in begründeten Fällen
- gegebenenfalls qualifizierte Weitervermittlung

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Supervision
- Fort- und Weiterbildung
- Dokumentation/Statistik
- regionale und überregionale Überprüfung der Zusammenarbeit aller Akteur*innen
- Gestaltung und Weiterentwicklung der Konzepte



Ergebnisqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Bezogen auf die Klientel

- erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Betroffene erkennen die eigene Gefährdungssituation
- Betroffene sind über Schutzmöglichkeiten informiert
- Betroffene haben Wissen über praktische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten erlangt

2. Bezogen auf Kooperationspartner*innen

- Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, aber auch mit anderen Kooperationspartner*innen
- lückenlose Datenübermittlung durch die Polizei
- Einbindung der Interventionsstelle ins Hilfesystem
- Lotsenfunktion: Pro-aktive Beratungsangebote senken die Schwelle zum Zugang ins Hilfesystem

Die vorangegangenen Empfehlungen lehnen sich an die bundesweiten Standards für Interventionsstellen (2006) sowie die - vom verbandsübergreifenden Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten - spezifizierten Vorgaben.

Forderungen zur Umsetzung der Standards zur pro-aktiven Beratung nach §34a PolG NRW

Die pro-aktive Beratung ist nach einem polizeilichen Wohnungsverweis und Rückkehrverbot die zentrale Schnittstelle zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und der längerfristigen psychosozialen Beratung und Unterstützung von Betroffenen. In § 34a Polizeigesetz NRW (PolG NRW) Absatz 4 heißt es: „Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten...“

Die pro-aktive Beratung ist somit ein fester Bestandteil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt und sichert die Umsetzung der Istanbul Konvention (Kapitel IV, Artikel 18, 3 und folgende). Die inhaltlichen Ansätze dieser Beratungsarbeit ähneln der längerfristigen Anti-Gewalt-Arbeit mit den sogenannten Selbstmelderinnen in den Fachberatungsstellen. Die strukturellen und methodischen Arbeitsweisen der pro-aktiven Arbeit weichen jedoch in vielfältiger Weise davon ab und stellen somit einen eigenständigen Arbeitsansatz dar. Um den durch das Gesetz geschaffenen Beratungsauftrag adäquat und in der gebotenen Kurzfristigkeit erfüllen zu können, müssen die von der Polizei adressierten qualifizierten Beratungsstellen mit entsprechenden personellen und monetären Ressourcen ausgestattet sein.

Für die qualifizierte Umsetzung der pro-aktiven Beratung fordert der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. die Landesregierung auf, notwendige strukturelle sowie finanzielle Standards umzusetzen:

1. Ausstattung der pro-aktiven Beratung nach §34a PolG NRW

1.1 Personal

- für Beratung: Fachlich qualifiziertes Personal folgender Professionen, wie Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen
- für Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit sowie Verwaltung

1.2 Personalausstattung (Personalstellenschlüssel)

- eine **Vollzeitstelle Fachberatung** pro 150.00 Einwohner*innen
- **0,13** Vollzeitäquivalente pro Vollzeitstelle für die Zusammenarbeit mit der Polizei (Kooperation und Netzwerkarbeit)
- **0,3** Vollzeitäquivalente pro Fachberatungsstelle für Personalstellen zur Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit
- **0,3** Vollzeitäquivalente für die Verwaltung pro Fachberatungsstelle, **zusätzlich 0,2 VZÄ** pro angefangene Vollzeitstelle

1.3 Räumliche Ausstattung

- geschützte Räume für die Beratung
- ist die pro-aktive Arbeit in eine Fachberatungsstelle eingebunden, die exklusiv Frauen berät, sind gesonderte Räume oder Zugänge für die Beratung männlicher Betroffener von Häuslicher Gewalt erforderlich
- angemessene Räume für die Öffentlichkeits-, Netzwerk- und Präventionsarbeit sowie für die Verwaltungsaufgaben
- mit möglichst barrierearmen Zugängen
- mit Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

1.4 Büroausstattung, Technik und Arbeitsmaterial

Für die pro-aktive Beratung ist eine adäquate materielle und technische Büroausstattung erforderlich.

Ein Dienstwagen ist bei aufsuchender Arbeit oder wohnortnaher Beratung, insbesondere im ländlichen Gebiet, unerlässlich.

1.5 Vernetzung, Qualifizierung, Fortbildung und Supervision

Für die Qualitätssicherung der pro-aktiven Arbeit ist ein jährliches Budget vorzuhalten für:

- Externe (Fall-) Supervisionen
- Fort- und Weiterbildungen
- Regionale und überregionale Vernetzungen, wie landes-/ bundesweite Tagungen und Gremienarbeit

2. Finanzierung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

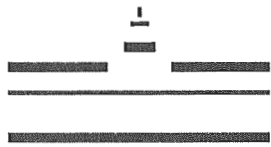
Eine verlässliche, vollumfängliche, krisensichere und gesetzliche Finanzierung der Personal- und Sachmittel ist notwendig für die Sicherstellung der pro-aktiven Beratung.

2.1 Personalkosten

- tarifgerechte Finanzierung entsprechend dem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld (wie z.B. Gefährdungseinschätzung, Krisenintervention und Traumafachberatung) und der Ausbildung (Studienabschluss)

2.2 Overheadkosten/ Sachmittel

- auskömmliche Betriebs- und Sachmittel
- Mittel für Sprach- und Kulturmittlung sowie ausgebildete Dolmetscher*innen
- Sachmittel für die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit



Universität
Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1628**

Alle Abgeordneten

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Professur für
Öffentliches Recht,
Rechtsphilosophie und
Rechtssoziologie

Univ. Münster | Professur für Öffentliches Recht | Universitätsstr. 14-16 | 48143 Münster

Prof. Dr. Fabian Wittreck

Universitätsstraße 14-16
48143 Münster, 26. Juni 2024
fwitt_01@uni-muenster.de

Sekretariat
Petra Fentner
petra.fentner@uni-muenster.de
Tel. +49 (0)251 83-21199
Fax +49 (0)251 83-22043

Sachverständige Stellungnahme zum Antrag Drs. 18/8125 „Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen“

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt aus der Perspektive des Öffentlichen Rechts, in erster Linie des Polizei- und Verfassungsrechts. Zur politischen Sinnhaftigkeit oder Wünschbarkeit der im Antrag bzw. in der auf ihn implizit Bezug nehmenden Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen mag der Unterzeichnete als Bürger eine Meinung haben, aber es fehlt ihm die spezifische Expertise. Dementsprechend beschränkt sich die Stellungnahme im Kern auf die angeregten gesetzlichen Maßnahmen.

I.

Zu den übrigen Aufforderungen läßt sich knapp festhalten, daß sie eingedenk der staatlichen Schutzpflichten für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und (sexuelle) Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie des besonderen Schutzes für Kinder und Jugendliche (Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 GG) sämtlich legitime Ziele verfolgen (es kommen der Schutz von Frauen nach

Art. 3 Abs. 2 GG sowie der Schutz von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hinzu). Zugleich läßt sich diesen verfassungsrechtlichen Zielvorgaben keine punktgenaue Weisung entnehmen, wie das Land NRW sie umzusetzen, wie viele Mittel es bereitzustellen und welche organisatorischen Vorkehrungen es zu treffen hat. Das gilt auch für die näher darzustellenden Anregungen zur Änderung des Polizeigesetzes. Die genannten Grundrechte beglaubigen, daß der Antrag insofern legitime Ziele verfolgt, doch erfordert die verfassungsrechtliche Bewertung den Abgleich mit den von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffenen Grundrechten im Sinne der praktischen Konkordanz.

Gleiches gilt im Kern für die Istanbul-Konvention. Der Verfasser hat einige Sympathie für die Einrichtung standardisierter Risikobewertungsmodelle nach dem Muster von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Sie sind auch unzweifelhaft eine sachgerechte Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung, die die Bundesrepublik in Ansehung von Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention eingegangen ist. Daß sie die einzige völkerrechtskonforme Umsetzung des genannten Artikels sein sollte, erschließt sich dem Unterzeichneten hingegen nicht.

II.

Der Antrag fordert zunächst zu einer Herabsetzung der Gefahrenschwelle für eine sog. Wohnungsverweisung nach § 34a PolG NRW auf. Bislang setzt diese Maßnahme eine gegenwärtige Gefahr voraus, die ein Element der besonderen zeitlichen Nähe aufweist. Sie soll nach dem Willen der Antragsteller auf die allgemeine Schwelle der konkreten Gefahr abgesenkt werden, wie sie bei der polizeilichen Generalklausel nach § 8 Abs. 1 PolG NRW zur Anwendung gelangt bzw. ausreicht.

Dazu mögen die folgenden Hinweise genügen:

- Eine Absenkung der Schwellen polizeilichen Eingreifens sollte aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus stets als dem Grunde nach problematisch eingestuft werden. Hier gilt es sich zu vergegenwärtigen, daß schon das Konzept der Gefahr eine Vorverlagerung der Schwelle für staatliches Eingreifen

auch in unklaren Fällen mit sich bringt, daß durch jede weitere Absenkung der Grundrechtseingriff vertieft wird.

- Umgekehrt ist die offenbar bislang unbeanstandete Geltung einer entsprechenden Regelung in anderen Bundesländern ein Indiz (wohlgemerkt kein Beweis) für ihre Verfassungsmäßigkeit.
- Fragt man nach dem Risiko eines Verfassungsverstoßes durch die angeregte Neuregelung, so ist der Ausgang vergleichsweise offen, da es um eine komplexe Abwägungsentscheidung zwischen den Grundrechten der Betroffenen geht. Daß auf der Seite der von Gewalt Betroffenen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in der Waagschale liegt, spricht gegen das Verdikt der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit.
- Wichtiger ist, daß der Effekt der angeregten Änderung marginal sein dürfte. In der universitären Lehre wie in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis ist der effektive Unterschied zwischen den scheinbar so klar konturierten Gefahrenbegriffen (konkret, gegenwärtig oder unmittelbar) regelmäßig gering bis nonexistent. Für die Entscheidung der „Fälle“ ist vielmehr die Gefahrenprognose vor Ort entscheidend. Hier dürften die zu recht ebenfalls eingeforderte Schulung der Polizei oder die Einbeziehung sozialarbeiterischen Sachverständigen in rechtssoziologischer Perspektive mehr Ertrag bringen als ein Drehen an der Stellschraube der Gefahrenbegriffe.

Der Antrag fordert ferner die Einfügung der Befugnis zur Datenübermittlung an eine geeignete Beratungsstelle auch ohne die Einwilligung der Betroffenen in § 34a PolG NRW. Dies wäre im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zunächst eine konstitutive Änderung, die zugleich erheblichere grundrechtliche Fragen oder Probleme aufweist. Auch hier gilt zunächst, daß die Geltung in Niedersachsen Indizwirkung entfaltet. Da auf gleich zwei Seiten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist, das von der Rechtsprechung und den entsprechenden Beauftragten zäh verteidigt wird, ist die Prognose zum Ausgang einer Abwägungsentscheidung hier deutlich offener und hängt von der konkreten Ausgestaltung der Voraussetzungen ab. Schlechthin verfassungswidrig wäre aber auch diese vorgeschlagene Regelung nicht.

III.

Wendet man sich dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen (Drs. 18/8210) zu, so entspricht der dort umrissene Landesaktionsplan unzweifelhaft der Verpflichtung aus Art. 7 Istanbul-Konvention; in diesem Fall dürfte tatsächlich eine Pflicht zu einem derartigen Tätigwerden bestehen, ohne daß wiederum präzise Einzelmaßnahmen oder Ergebnisse präjudiziert sind.

Zu dem eher vagen Hinweis („sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen“) auf die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 PolG NRW, ist die Anmerkung veranlaßt, daß nach einem recht einhelligen Meinungsbild in Rechtsprechung und einschlägiger Literatur diese Bestimmung nicht so auszulegen ist, daß im Falle häuslicher Gewalt (oder anderer Opfer von Gewalttaten) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Hilfsorganisationen wie Frauenhäuser oder den Weißen Ring erlaubt. Diese bedarf stets der Einwilligung des oder der Betroffenen.

Statt aller *M. Ogorek*, in: M. Möstel/D. Kugelmann (Hrsg.), Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 2020, § 27 PolG NRW Rn. 51 (m.w.N.); zu § 27 Abs. 3 Nr. 3 PolG NRW mit demselben Ergebnis ders., ebda., Rn. 65.

Insofern wäre die oben umrissene Änderung von § 34a Abs. 4 PolG eine substantielle Neufassung der Rechtslage.

Für Nachfragen oder Erläuterungen steht der Unterzeichnete in der mündlichen Anhörung gern zur Verfügung.



(Prof. Dr. Fabian Wittreck)

Universität Münster
Institut für Öffentliches Recht und Politik
Prof. Dr. Fabian Wittreck
48143 Münster, Universitätsstr. 14-16

Andreas Derks
Erster Polizeihauptkommissar

Bochum, 17.06.2024

An die
Vorsitzende des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Angela Erwin MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Britta Oellers
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 1. Juli 2024

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drucksache 18/8125, Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern.

Sehr geehrte Frau Erwin,
sehr geehrte Frau Oellers,
sehr geehrte Abgeordnete,

mit Schreiben vom 21. Mai 2024 wurde ich zur Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichberechtigung und Frauen am 01. Juli 2024 eingeladen und in der Funktion eines Sachverständigen in o. g. Angelegenheit um die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich im Folgenden nach.

Einsatzstichwort: „Häusliche Gewalt“/Bezug zum Antrag

Das Einsatzstichwort: „Häusliche Gewalt“ begleitet Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in regelmäßiger Häufigkeit, an allen Tagen der Woche, zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Häusliche Gewalt wird in allen Gesellschaftsschichten und losgelöst von bestimmten Kulturen oder Herkunftsländern ausgeübt. Ein professioneller, polizeilicher Umgang erfordert das Überschreiten diverser Hürden, um die Gefahrensituation für die Opfer beruhigen, die Strafverfolgung der Täter sicherstellen und eine emphatische Opferberatung anbieten zu können. Schließlich soll sich, aus Sicht der Betroffenen, ein zukunftsorientierter und gewaltfreier Ausblick entwickeln.¹ Einige dieser Hürden, wie ich sie bezeichnet habe, können sich aus Aspekten ergeben, die innerhalb des in Rede stehenden Antrags benannt und zur deren Bearbeitung die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert wird.

Förderung des flächendeckenden Ausbaus für Hilfsangebote und Schutzeinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffener Menschen, insbesondere eine stetige Erhöhung der Anzahl der Plätze in Frauenhäusern.

Die Istanbul-Konvention trat am 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft, nachdem sie bereits im Oktober 2017 ratifiziert und Jahre zuvor, im Mai 2011, durch die Bundesrepublik unterzeichnet wurde. Dieser völkerrechtliche Vertrag des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, stellt ein Regelwerk mit Zielvorgaben dar, die dem Übereinkommen folglich, erfüllt werden müssen. Artikel 23 der Istanbul-Konvention „Schutzunterkünfte“ erwartet u. a. gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung sicherer Unterkünfte für Frauen und deren Kinder.² Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention konkretisiert die geforderte Anzahl der Frauenhausunterkünfte mit einer Familienunterkunft pro 10 000 Einwohner, die auf alle Regionen verteilt sein sollen.³ Dabei wird zur Berechnung einer Familienunterkunft die betroffene Frau samt 1,5 Kindern zugrunde gelegt.⁴ Schließlich flüchten weibliche Opfer oftmals gemeinsam mit den (kleinen) Kindern vom gewalttätigen Partner, wie tatsächlich auch die polizeiliche Wirklichkeit widerspiegelt. Die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens beträgt circa 18 139 000 Menschen.⁵ Insofern ergibt sich das Erfordernis der Bereitstellung von knapp 1 813 Plätzen in Frauenhäusern, das einer aktuell zur Verfügung stehenden Anzahl von circa

¹ Vgl. Derks, Häusliche Gewalt –Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis-, 2. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 34 ff.

² Council of Europe, Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, S. 12.

³ Ebd., S. 69.

⁴ Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit im Auftrag des Netzwerks gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau, 2019, S. 5, URL: www.kreisgg.de, (Stand: 23.05.2024).

⁵ Statistisches Bundesamt, Stand: 30.06.2023, URL: www.destatis.de, (Stand: 23.05.2024).

1 393 Plätzen⁶ entgegensteht. Es lässt sich demnach feststellen, dass bei Betrachtung der reinen Datenlage, ein ungefähres Defizit von 420 Frauenhausplätzen in Nordrhein-Westfalen besteht, das den Vorgaben der Istanbul-Konvention entgegensteht.

Um die Lebenswirklichkeit darzustellen, möchte ich in Kurzform exemplarisch eine Fallkonstellation schildern, die mir dienstlich in ähnlicher Gestaltung vielfach begegnet ist.

Gemeinsam mit ihren drei Kindern erschien die weibliche Geschädigte an einem Wochenendtag auf der Polizeiwache und erstattete eine Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt. Sie führte zwei Koffer mit sich, da sie den Entschluss gefasst hatte, in einem Frauenhaus unterkommen zu wollen. Sie befürchtete, ihr Ehemann würde sich ohnehin über polizeiliche Interventionsmaßnahmen hinwegsetzen, sodass sie und die Kinder zu Hause nicht sicher seien. Während die Strafanzeige aufgenommen wurde, suchte ich nach einem Familienplatz in einem Frauenhaus für die Mutter mit drei Kindern. Über die Internetpräsenz „frauen-info-netz.de“, einem Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V., erlangte ich einen Blick über insgesamt 57 erfasste Frauenhäuser, die sich in einem Umkreis von 100 Kilometer von meiner Dienststelle befanden. Davon wurden mir lediglich zwei Frauenhäuser angezeigt, die eine Unterbringungsmöglichkeit bereitstellen konnten. Das Nahegelegene schied unmittelbar aus, denn dort konnte lediglich ein Unterbringungsplatz für eine Person angeboten werden. Schließlich wurde die Familie durch die Polizei über eine Strecke von 137 Kilometer aus dem Ruhrgebiet nach Ostwestfalen ins Frauenhaus gefahren, denn über finanzielle Möglichkeiten verfügte die Geschädigte nicht. Es dürfte deutlich werden, dass in vergleichbaren Fällen und über die belastenden Umstände für die Opfer von häuslicher Gewalt hinaus, die polizeilichen Einsatzkräfte mehr als eine halbe Dienstschrift hinweg, in dieser Sache gebunden waren.

Natürlich entstehen durch weitere Ausbau- und Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung einer höheren Anzahl von Frauenhäusern bzw. Plätzen in Frauenhäusern auch weitere finanzielle Belastungen. Diese entstehen allerdings auch durch Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um das Defizit auszugleichen, wie der geschilderte Fall (Personalkosten, Treibstoff, etc.) aufzeigen soll.

⁶ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfalen verstärkt Förderung von Frauenhäusern, Stand: 12.09.2023, URL: www.mkjfkfi.nrw, (Stand: 23.05.2024).

Gesetzesänderung des § 34a Abs. 1 PolG NRW, hier die Herabsetzung der Zulässigkeitsvoraussetzung „gegenwärtige“ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in „Gefahr“ für Leib, Leben oder Freiheit.

Die Maßnahmen der Wohnungsverweisung und/oder des Rückkehrverbotes in Fällen häuslicher Gewalt wurden zum 01. Januar 2002 im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz (PolG NRW) durch die Einführung des § 34a PolG NRW verankert. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind so ausgestaltet, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person bzw. des Opfers gefordert wird, um den gewaltausübenden Täter der Wohnung verweisen und diesem die Rückkehr in die Wohnung für eine Höchstdauer von 10 Tagen untersagen zu dürfen.

In der polizeilichen Praxis kommt es aufgrund des geforderten Tatbestandmerkmals der „Gegenwärtigkeit“ der Gefahr durchaus zu Problemen, die dem Schutz der gefährdeten Person/en entgegenstehen.

Der polizeirechtliche Begriff der gegenwärtigen Gefahr stellt im Vergleich zur einfachen (konkreten) Gefahr strengere Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts.⁷ Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.⁸ Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ohne zeitkritische Komponente genügt nicht.⁹

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Polizei eine Gefahrenprognose erstellt, die natürlich den aktuellen Übergriff und Geschehnisse der Vergangenheit in die Entscheidungsfindung einbezieht, diese Gefahrenprognose jedoch zukunftsgerichtet ist. Insofern kann eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für das Opfer, in Fällen in denen keine Gewalthistorie vorliegt oder ermittelt werden kann und in denen ein gewisses Maß der Gewaltanwendung nicht überschritten wurde, u. U. nicht bejaht werden, so dass wohnungsverweisende Interventionsmaßnahmen unterbleiben müssen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalens führt regelmäßig an, eine Wohnungsverweisung setze nach der Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs oder der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen

⁷ OVG NRW, Urteil vom 12.12.2017 – 5 A 2428/15-, juris Rn. 27 mit weiteren Verweisen.

⁸ Ebd.

⁹ Im Gegensatz dazu: BG Bayreuth, Beschluss vom 11.11.2022 – B 1 S22.1047 -, juris Rn. 28.

Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen sei.¹⁰ Insofern fordert die Rechtsprechung mindestens eine Wiederholungstat, eine gewisse Angriffsintensität oder Verletzungsschwere. Bei den anschließenden Erläuterungen wird stets der ursprüngliche Gesetzesentwurf der damaligen Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Änderung des PolG NRW angeführt, in dem Wiederholungstaten, Angriffsintensität und Verletzungsschwere aufgezählt werden.¹¹ Bei genauer Betrachtung des Gesetzesentwurfs komme ich zu der Einschätzung, dass die Benennung von Wiederholungstaten, Angriffsintensität und Verletzungsschwere lediglich (durch das Wort: insbesondere) hervorgehoben wurden. Die Gestaltung des genannten Gesetzesentwurfs beabsichtigte sicherlich keine abschließende Aufzählung von Tathandlungserfordernissen. Eine solche Auslegung würde der Realität, d. h. anderen Fallkonstellationen, nicht gerecht werden.

Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die am Einsatzort eine Gefahrenprognose erstellen müssen, stellt sich aktuell u. a. die Frage danach, wo die Grenzschwelle eines intensiven Angriffs und die Grenzschwelle einer Verletzungstiefe liegen, um Wiederholungstaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die darüber hinaus in allernächster Zeit, vielleicht unmittelbar nach dem Verlassen des Einsatzortes, erfolgen müssten. Werden Taten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einem eigenen Phänomenbereich zugeschrieben, der oftmals eigenen Gesetzmäßigkeiten (u. a. Gewaltkreislauf mit Ruhephasen, ambivalentes Opferverhalten etc.) unterlegen ist,¹² dann ergibt sich die Gefahrenlage aus der bekanntermaßen hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit, wobei diese Folgetaten nicht zwingend in allernächster Zeit drohen.¹³ Hierbei ist besonders zu beachten, dass die akute Konfliktsituation durch die Polizei vorübergehend oftmals beruhigt werden kann. Während ich in weit zurückliegenden Fortbildungsveranstaltungen einige Gerichtsurteile anführen konnte, die Orientierungssätze beinhalten, wonach eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot schon dann angeordnet werden konnten, wenn die zu verweisende gegenüber der zu schützenden Person einfache körperliche Gewalt ausübte und eine schwere Misshandlung nicht als erforderlich erachtet wurde,¹⁴ orientiert sich die Rechtsprechung zunehmend eng an der

¹⁰ Ebd., Rn. 29. Hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 23.12.2014 – 5 E 1202/14-, juris Rn. 5 f., OVG NRW, Urteil vom 17.10.2023 – 5 A 3548/20-, juris Rn. 31, VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.12.2017 – 18 L 6110/17-, juris Rn. 6, VG Düsseldorf, Beschluss vom 23.02.2018 – 18 L 561/18-, juris Rn. 7.

¹¹ LT NRW, Drs. 13/1525, Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 04.09.2001, S. 12.

¹² Ebd., S. 11 f., vgl. hierzu auch: Derks, Häusliche Gewalt – Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis-, 2. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 164.

¹³ Vgl. LT NRW, Drs. 18/8125, Antrag der Fraktion der SPD vom 20.02.2024, S. 4. Ebenso Bremische Bürgerschaft, LT- Drs. 20/682, Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Inneres vom 03.11.2020, S. 92 f.

¹⁴ VG Köln, Beschluss vom 02.04.2002 – 20 L 752/03 -, juris Rn. 15.

Gesetzesausführung des § 34a Abs. 1 PolG NRW, so dass die Zulässigkeitschwelle zum Ausspruch dieser Interventionsmaßnahmen angestiegen zu sein scheint. Verwaltungsgerichte rechtfertigen nicht nach jeder körperlichen Auseinandersetzung wohnungsverweisende Maßnahmen, stattdessen wird die Gefahr einer nicht nur leichten Körperverletzung erwartet.¹⁵

Einige Bundesländer (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland, Bremen, Brandenburg) haben darauf reagiert und die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Anwendung von wohnungsverweisenden Maßnahmen und/oder eines Rückkehrverbots gesenkt. Dabei wurde die Gefahrenschwelle von der gegenwärtigen Gefahr auf die konkrete Gefahr herabgesetzt.¹⁶ In Rheinland-Pfalz wurde die Eingriffsschwelle im Sinne von Wohnungsverweisung und/oder Rückkehrverbot gegenüber der betroffenen Person sogar dahingehend herabgesenkt, dass drohende Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte einbezogen wurden.¹⁷ Eine Gefahr für die Schutzgüter Leib, Leben oder Freiheit wird nicht zwingend gefordert. Dadurch können Sachverhalte erfasst werden, in denen der Aggressor oder die Aggressorin „ausrastet“ (z. B. Verwüsten der Wohnung), sich die Tathandlungen jedoch (noch) nicht unmittelbar gegen Leib, Leben oder Freiheit des Opfers richten.

„Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt“,¹⁸ „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“.¹⁹ Diese Pauschalaussagen, die in den und außerhalb der Medien im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt seit vielen Jahren zu vernehmen sind, korrespondieren nicht mit der Lebenswirklichkeit. Die Gesetzesgrundlage des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes lässt wohnungsverweisende Maßnahmen durch die Polizei in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fallkonstellationen überhaupt nicht zu.

Einführung von Vorgaben hinsichtlich Risikobewertungsverfahren für Fälle häuslicher Gewalt gemäß Artikel 51 der Istanbul-Konvention, Strukturierung und Standardisierung von Risikobewertungen.

Der Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, stellt dahingehend eine Verpflichtung seitens der Polizei fest, eine

¹⁵ VG Münster, Urteil vom 11.12.2009 – 1 K 2338/08 -, juris Rn. 36.

¹⁶ Vgl. Bremische Bürgerschaft, LT- Drs. 20/682, Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Inneres vom 03.11.2020, S. 92 f., Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes, 24.11.2020, GBl. Nr. 147.

¹⁷ § 13 Abs. 2 POG RP.

¹⁸ IM NRW, Informationsbroschüre: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligte, Stand: 12/2007, Vorwort.

¹⁹ BMFSFJ, Informationsbroschüre: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz, 5. Auflage, Stand: 04/2019, Vorwort.

allgemeine Risikobewertung vornehmen zu müssen, die jedoch bisher nicht immer standardisiert ist.²⁰ Wie unterschiedlich die Bundesländer im Bereich der Risikobewertung in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere beim Hochrisikomanagement, agieren, veröffentlichten die Journalistinnen Julia Cruschwitz und Carolin Haentjes vor zwei Jahren.²¹ Das Ministerium des Innern NRW verwies seinerzeit in einer Anfrage auf einen, in Bearbeitung befindlichen Runderlass, der das Thema Risikobewertung und Management sog. Hochrisikofälle behandeln sollte.²² Mittlerweile wurde das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt zum 01. März 2024 mittels Runderlass neu geregelt. Dieser Erlass ist jedoch als Verschlussache gekennzeichnet, sodass ich als Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen keine weiteren Ausführungen dazu machen darf.

Ausbau von Fortbildungsangeboten für nordrhein-westfälische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, insbesondere zur Sensibilisierung und weiteren Standardisierung beim Umgang mit häuslicher Gewalt.

Natürlich hat sich der Umgang bzw. die Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte standardisiert. Die Thematik findet sich sowohl in der Polizeiausbildung sowie in Fortbildungsangeboten wieder. Der erste Erlass zum polizeilichen Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, stammt aus dem Jahre 2002 (Einführung des § 34a PolG NRW und des GewSchG) und wurde zum 01. März 2024 aktualisiert. In den dazwischenliegenden 22 Jahren ergab sich allerdings eine Vielzahl von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung häuslicher Gewalt, sodass ich das Fortbildungserfordernis als dynamisch bezeichnen möchte. Meiner Einschätzung nach, betrifft das allein mit Blick auf die Istanbul-Konvention im Besonderen die Sensibilisierung hinsichtlich staatlicher Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten (Artikel 5), zivilrechtlicher Rechtsbehelfe gegen den Staat – Gewährung von Schutzmaßnahmen (Artikel 29) und den Themenbereich um Risikobewertungen und Gefahrenmanagement (Artikel 51).²³

Schließlich fordert GREVIO u. a. rechtliche Möglichkeiten, um jedes Versäumnis staatlicher Akteure ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten

²⁰ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 07.11.2022, S. 96 f.

²¹ Cruschwitz/Haentjes, Femizide – Frauenmorde in Deutschland, 1. Auflage, Stuttgart, 2022, S. 77 ff.

²² Ebd., S. 81.

²³ Vgl. Derks/Frießnegg, Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt, 1. Auflage, Wiesbaden, 2022, S. 46 ff.

nachzukommen, anfechten und beheben zu können.²⁴ Dabei wird auf Schadensersatzansprüche gegen einzelne Beamtinnen und Beamte bzw. den Staat hingewiesen.

Darüber hinaus fordert der Bericht zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren, mit denen staatliche Beamtinnen und Beamte zur Rechenschaft gezogen werden können. Das gilt nicht ausschließlich bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung, sondern auch in Fällen, in denen Präventions- und Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden, weil Informations- oder Ausbildungsdefizite vorliegen oder eine geschlechtsspezifische Voreingenommenheit erkennbar wird.²⁵

Nach 31 Dienstjahren möchte ich feststellen, dass die Anforderungen des Polizeiberufs mittlerweile derart komplex und vielschichtig geworden sind, dass Fortbildungsangebote im Allgemeinen ausgebaut werden müssen. Das gilt umso mehr, da die erforderliche Erhöhung der Einstellungszahlen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit zunehmender Verjüngung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unvermeidlich fehlende Lebens- und Diensterfahrung zur Folge hat. Letztlich handelt es sich meiner Einschätzung nach, bei der Bewältigung von Einsätzen häuslicher Gewalt, um eine der komplexesten Einsatzsituationen, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erwartet. Es begegnet uns ansonsten keine andere Einsatzsituation, bei der eine derart große Anzahl polizeirechtlicher Maßnahmen geprüft und ggf. umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig liegt es gerade bei Maßnahmen wie einer Wohnungsverweisung und/oder eines Rückkehrverbots, aufgrund der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe und der persönlichen Belastungen der betroffenen Person (finanzielle Belastung durch andere Unterkunft, mindestens temporäre Neuorganisation der Lebensumstände, Gesichtsverlust, Kränkungsempfinden, etc.), im Interesse vorgenannter, gegen diese Maßnahmen anzugehen und gerichtliche Überprüfungen anzustreben. Darüber hinaus bedarf es besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet der Risikobewertung, die mit dem Wissen um Konflikt- und Risikofaktoren einhergehen.

Bewusstseinschärfung und Sensibilisierung im Bereich der Justiz – bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – hinsichtlich der besonderen Dynamik häuslicher Gewalt.

²⁴ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 07.11.2022, S. 68.

²⁵ Ebd., S. 16 f.

Wenn das Erfordernis für den Ausbau weiterer Fortbildungsveranstaltungen für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen besteht, dann gilt das für die Justiz umso mehr. Während die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Sachverhalte zumeist unmittelbar am Tatort, inmitten der akuten Konfliktsituation wahrnehmen und die Gefahrenlage dadurch geradezu spürbar wird, gilt dasselbe für die Justiz nicht. Zeitkritische, strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen die teilweise der Zustimmung der Justiz bedürfen, werden regelmäßig zunächst fernmündlich übermittelt. Aus diesem Grunde ist eine sachgerechte Schilderung der Erkenntnislage seitens der Polizei erforderlich, aber auch das entsprechende Grundverständnis für häusliche Gewalt als eigenen Phänomenbereich auf Seiten der Justiz. Ich hatte in den letzten 20 Jahren durchaus oftmals den Eindruck, als läge der Fokus der Justiz ausschließlich auf der Strafverfolgung ohne dabei den gefahrenabwehrenden Aspekt entsprechend zu würdigen. Dahingehend kann ich mich besonders an zwei gefahrenträchtige Sachverhalte erinnern, bei denen die Richter sich gegen das Aussprechen eines Langzeitgewahrsams nach §§ 35 Abs. 1 Nr. 4, 38 Abs. 2 Nr. 3 PolG NRW zur Durchsetzung eines Rückkehrverbotes entschieden haben.

In einem Fall war die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewaltübergriffe zum Nachteil des Opfers innerhalb kürzester Zeit zwingend erkennbar. Trotz meiner ausführlichen, schriftlichen Antragsstellung, in der ich die fallbezogene Gewalthistorie schilderte und die Erforderlichkeit der Maßnahme deutlich herausstellte, stimmte der Richter der von mir geforderten Präventionsmaßnahme nicht zu. Schließlich kam es in den Folgetagen zu weiteren Gewaltübergriffen, die eine stationäre Krankenhausaufnahme des Opfers erforderlich machten.²⁶

In einem anderen Fall wies ich den Richter persönlich auf die Möglichkeit des Langzeitgewahrsams zur Durchsetzung des angeordneten Rückkehrverbots hin. Dieser entgegnete mir, dass er in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich kein Langzeitgewahrsam bestätigen werde. Weder im zugrundeliegenden Fall noch in der Zukunft.

In welcher Tiefe der Phänomenbereich der häuslichen Gewalt im Zuge der Aus- und Fortbildung bei der Justiz eine Rolle spielt, ist mir unbekannt. Ich kann aber bestätigen, dass in gefahrenträchtigen Fallkonstellationen, in denen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine angemessene Sensibilisierung zum Gefahrenmanagement bei der Justiz zu erkennen glauben, intensiv über ablehnende, justizielle Entscheidungen diskutiert wird.

²⁶ Vgl. Derks/Frießnegg, Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt, 1. Auflage, Wiesbaden, 2022, S. 29 ff.

gez.

Andreas Derks

Erster Polizeihauptkommissar

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1629**

Alle Abgeordneten

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. Talstr. 22-24 40217 Düsseldorf

An
die Vorsitzende des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Angela Erwin
und
die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Britta Oellers,

anhörung@landtag.nrw.de



Düsseldorf, 26.06.2024

Sehr geehrte Frau Erwin und sehr geehrte Frau Oeller,
sehr geehrte Abgeordnete und Interessierte,

anbei übersende ich die schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 1. Juli 2024.
Ich bedanke mich, auch im Namen meiner Kolleginnen, für die Möglichkeit unsere
Expertise einzubringen und freue mich auf eine spannende Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Luzia Kleene

Koordinatorin des Düsseldorfer Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt

Telefon
(0211) 68 68 54

Fax
(0211) 67 61 61

www.frauenberatungsstelle.de
info@frauenberatungsstelle.de

IBAN
DE78 3601 0043
0007 6294 31



Sachverständigenstellungnahme zum

**Antrag der Fraktion der SPD,
Drucksache 18/8125**

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern

sowie zum

**Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 18/8210**

Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen wirkungsvoll begegnen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten

**Anhörung des Innenausschusses und
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am 1. Juli 2024**

1

Vorbemerkung

Die verbandsübergreifende Vernetzung der § 34a-Beratung in Nordrhein-Westfalen (NRW) besteht seit über 10 Jahren. Der Zusammenschluss repräsentiert alle Organisationen und Verbände, die diese pro-aktive Beratung in NRW abdecken. Dies sind aktuell: Arbeiterwohlfahrt, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen, Diakonie, Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser, PARITÄTISCHE, Sozialdienst katholischer Frauen (und Männer)/Caritas.

Der regelmäßige Austausch dient der fachlichen Unterstützung für die konkrete Arbeit vor Ort und hat gemeinsame Standards für die pro-aktive Arbeit nach § 34a Polizeigesetz (PolG) NRW entwickelt, die im Oktober 2018 abgestimmt wurden und hier angefügt sind. Die verbandsübergreifende Vernetzung bestimmt eine Vernetzungsververtretung. Diese Vertretung engagiert sich auf Landesebene dafür, die pro-aktive § 34a-Beratung als eigenständige Gewaltschutzaufgabe zu etablieren, deren Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Auf Bundesebene wirkt sie in der Konferenz der Landeskoordinierungsstellen (KLK), den Bundeskonferenzen der Interventionsstellen (BuKo) und dem BuKo-Beirat mit.

In die vorliegende Stellungnahme ist die Expertise aller Kolleginnen der Vernetzungsvertretung eingeflossen. Sie sind vom SKFM Mettmann e.V., der Diakonie Michaelshoven in Köln, von Frauen helfen Frauen e.V. in Aachen sowie der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Düsseldorf. Letztere sind in NRW im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen sowie im PARITÄTISCHEN. Unsere Fachlichkeit gründet auf jahrelangem Engagement für Frauen* und gegen Gewalt, insbesondere in diesem spezifischen Praxisfeld.

Anders als in anderen Bundesländern war mit der Änderung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes 2002 nicht eindeutig geregelt worden, wo die spezifische Beratung verortet sein sollte. Entsprechend vielfältig hat sich dieses Aufgabenfeld je nach örtlicher und regionaler Situation entwickelt. Grundsätzlich einheitlich war, dass fast ausschließlich Träger von Frauenberatungsstellen oder Frauenhäuser in Betracht kamen, die ohne zusätzliche Mittel die pro-aktive Arbeit starteten. Nur in Einzelfällen wurden eigene Beratungsangebote eingerichtet. Die spezifische Frauen-Infrastruktur brachte unbestritten die größte Expertise mit. Es wurde schnell deutlich, dass pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW ein eigenständiger Beratungsansatz ist. Außerdem zeigte sich, dass dieses Angebot für alle erwachsenen Betroffenen Häuslicher Gewalt, unabhängig vom Geschlecht, ausgeweitet werden musste.

Die engagierten Beraterinnen haben seither die Qualifizierung verfolgt, in einigen Verbänden wurden schon früh spezifische Qualitätskriterien erarbeitet, die Erfahrungen in anderen Bundesländern gaben oftmals wichtige Anstöße. Immer mit dem Blick auf die Betroffenen und trotz bis heute oftmals fehlender Finanzierung wurde so die pro-aktive Beratung in den spezifischen Einrichtungen zu einem qualitativ sehr hochwertigen Spezial-Angebot ausgestaltet, das sich nunmehr an den gemeinsamen Standards orientiert. Inzwischen werden alljährlich wohl mehr als 10.000¹ Betroffene Häuslicher Gewalt von der Polizei an die jeweils zuständigen Facheinrichtungen vermittelt, wo sie pro-aktiv und kurzfristig fachlich kompetente Unterstützung angeboten bekommen.

2

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, mit dieser Praxiserfahrung und Fachkenntnis als Sachverständige zu den o.g. Antrag der Fraktion der SPD sowie Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu dürfen.

Wir verstehen Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt ebenfalls als Menschenrechtsverletzungen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen, eben auch das Bundesland NRW. Wir begrüßen, dass die Istanbul-Konvention konsequent umgesetzt werden soll und unterstützen die Erarbeitung eines entsprechenden Aktionsplans für NRW.

Die Verständigung in der Innenministerkonferenz auf eine bundeseinheitliche Definition von Häuslicher Gewalt, die die Besonderheiten in NRW berücksichtigt, ist ebenso erfreulich und sachdienlich wie die Angleichung der Lagebilder Häuslicher Gewalt. Damit ist ein

¹ Entsprechend der für 2016 gem. FISPOL (Führungs- und Informationssystem der Polizei) NRW veröffentlichten Daten

gelungener statistischer Überblick für das Hellfeld geschaffen worden. Es zeigt eindrücklich das erschreckende Ausmaß in Bezug auf Häufigkeit und die Vielgestaltigkeit von Häuslicher Gewalt.

Die Klientel in den Einrichtungen, die pro-aktive § 34a-Beratung leisten, ist vollumfänglich im Hellfeld zu finden. Daneben ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Allerdings hat ein Großteil der Frauen*, die in Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Frauenhäusern Unterstützung nach Gewalt erhalten, keinen Kontakt zur Polizei bzw. Strafverfolgung.

Alle Beratungsfälle bestätigen grundsätzlich auch die aufgezeigte Gewaltdynamik in engen Beziehungen und, dass Häusliche Gewalt überall vorkommt. Es zeigen sich wohl viele Variationen, insbesondere in Bezug auf Gewaltformen und Abhängigkeiten. Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen von Häuslicher Gewalt sind auf jeden Fall immens. Neben den individuellen Konsequenzen für die Betroffenen selbst hat Häusliche Gewalt durchweg auch (traumatische) Auswirkungen auf die Kinder.

§ 34a Polizeigesetz NRW – Erfolgskonzept mit Nachbesserungsbedarf

Mit der Einführung des § 34a PolG NRW ist es 2002 gelungen, einen wichtigen zusätzlichen Baustein zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt auf den Weg zu bringen:

3

Ein wesentlicher Teil war, dass die Polizei ermächtigt wurde, in Fällen Häuslicher Gewalt direkte und effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet für alle Beteiligten ein klares Zeichen gegen Gewalt, gleichzeitig wurde für die Betroffenen eine bessere Absicherung und für die Beamt*innen eine maßgebliche Klarheit geschaffen. Damit konnte der Teufelskreis durchbrochen und Eskalation verhindert werden. Bei vorsichtiger Hochrechnung der bis 2017 veröffentlichten Zahlen für NRW wurde seit 2002 mehr als 200.000-mal² ein Gewalttäter/eine Gewalttäterin der Wohnung verwiesen und erhielt ein Rückkehrverbot.

Der weitere, ebenfalls bedeutsame Teil des Meilensteins war eine enge Verknüpfung der polizeilichen Schutzmaßnahme mit spezifischen Angeboten der Opferhilfe in § 34a Abs. 4 PolG NRW: Mit Zustimmung der Betroffenen können deren Daten an „für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtungen“ weitergegeben werden, die dann pro-aktiv Unterstützung anbieten. So gelang es, weitere Opfer von Häuslicher Gewalt zu erreichen und mit dem koordinierten Vorgehen, mögliche Wege aus der Gewalt aufzuzeigen und zu initiieren. Die Verbindung von Gefahrenabwehr und psycho-sozialer Beratung der Betroffenen hat als erfolgreiches Konzept zur effektiven Intervention in Fälle Häuslicher Gewalt geführt.

Da es keine einheitliche Regelung gab, hat sich in NRW inzwischen ein Flickenteppich an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrenswegen dazu entwickelt.

Das führt zu unterschiedlicher Qualität des Schutzes vor Häuslicher Gewalt in den einzelnen Polizeibehörden. An vielen Orten ist die Zusammenarbeit mit der Zeit gewachsen und funktioniert inzwischen oftmals gut bis sehr gut. In anderen Regionen gibt es einen

² ebd.

mehr oder weniger deutlichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere die Meldungen, d.h. die **Datenweitergabe von der Polizei an die § 34a-Beratungseinrichtungen** muss **verlässlich und verbindlich** stattfinden, damit hier keine Schutzlücke entsteht. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Vermittlungsquoten und die Kooperation zu verbessern. Die Vermittlungsquote ist vielfach noch unzureichend und (teilweise ohne ersichtlichen Grund) zu stark schwankend.

Für die gelingende Umsetzung des § 34a PolG NRW ist die enge Kooperation zwischen Polizei und den spezifischen § 34a-Beratungseinrichtungen von großer Relevanz. Offizielle Kooperationsvereinbarungen können hier die Grundlage geben. Außerdem muss es regelmäßige Austauschtreffen mit den **unterschiedlichen Bereichen in der Polizei**, die mit HG-Fällen befasst sind, und den **§ 34a-Beratungseinrichtungen** geben. Der **bilaterale Austausch** wird **neben der Mitwirkung in den regionalen Netzwerken gegen Häusliche Gewalt** benötigt, um die Qualität der wichtigen Schnittstelle zu erhalten. Er dient dazu Aktualitäten, statistische Zahlen und Besonderheiten miteinander abzugleichen und die Verfahren abzustimmen.

Auch die Ausgestaltung der § 34a-Beratungseinrichtungen ist landesweit sehr vielfältig. Selbst dort, wo es eine explizite Förderung (in der Regel durch Kreise oder Kommunen) gibt, ist sie sehr unterschiedlich. Viele haben jedoch keine Förderung für diese Aufgabe. Im Fachaustausch wird regelmäßig deutlich, dass mit Förderung der § 34a-Beratung grundsätzlich die Schnittstelle zur Polizei besser funktioniert und die weiterführenden Hilfen nicht untergraben werden. Die pro-aktive § 34a-Beratung ist unabdingbarer Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt. Sie ist das Bindeglied zwischen Polizei, Justiz und weiterführender Opferhilfe. Ein verlässliches, spezialisiertes, ‚quasi-gesetzliches‘ Angebot wie die § 34a-Beratung bedarf einer krisenfesten, leistungsgerechten und auskömmlichen Förderung. Das ist für die Qualitätssicherung der Beratung auf der Basis der gemeinsam abgestimmten, fachlichen Standards unerlässlich.

4

Weiterentwicklung des Erfolgskonzepts § 34a PolG NRW

Wir begrüßen die Forderung zu prüfen, inwieweit der § 34a PolG NRW für einen umfassenden Schutz vor Häuslicher Gewalt ausreicht und unterstützen insbesondere die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen. Die Weiterentwicklung ist erforderlich, um zuverlässig und noch mehr Opfern Häuslicher Gewalt adäquate Unterstützung und Schutz anbieten und so den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen zu können. Unerlässlich ist selbstverständlich, dass in den Unterstützungseinrichtungen dafür ausreichend Ressourcen vorhanden sind.

Wir sehen die **obligatorische Datenübermittlung an die § 34a-Beratungseinrichtungen** als eine sinnvolle, fach- und opfergerechte Weiterentwicklung von § 34a PolG NRW. Neben Niedersachsen gibt es auch in Schleswig-Holstein³ und Mecklenburg-Vorpommern⁴ entsprechende datenschutzsichere Regelungen.

³ § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

⁴ § 52 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V)



Alle Menschen, die bei der Polizei Schutz vor Häuslicher Gewalt suchen, sollten pro-aktiv ein Beratungsangebot erhalten. Ob sie es annehmen, liegt dann allein in ihrer Entscheidung und bleibt in jedem Fall ohne negative Folgen. Das sichert jedoch ab, dass sie wissen, was sie eventuell ausschlagen. Die unmittelbare Einsatzsituation der Polizei ist zu meist sehr belastet. Dabei eine bewusste Entscheidung zu treffen, ist für viele Betroffene nur schwer möglich.

Gleichzeitig führt die obligatorische Vermittlung der Kontaktdaten aber auch zu einer Entlastung der Polizei, die nicht mehr explizit das Einverständnis einholen und dokumentieren muss. Ob eine regelmäßige Datenübermittlung schon gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 PolG NRW möglich wäre, ist zu prüfen.

Wir begrüßen auch die Forderung, per Gesetz die **Eingriffsschwelle** von gegenwärtige auf konkrete Gefahr herabzusetzen. Wir sehen darin ebenfalls eine sinnvolle Weiterentwicklung des § 34a PolG NRW an. Das sichert in jedem Fall den Betroffenen einen größeren Schutz. Die Polizei ist dann bei der Gefahrenprognose nicht daran gebunden, dass in allernächster Zeit erneut eine Straftat erfolgt. Das schafft größere Handlungssicherheit und hält auch einer gerichtlichen Prüfung der angeordneten Maßnahmen besser stand.

Koordiniertes, interdisziplinäres Hochrisikomanagement – Femizide verhindern!

5

Das NRW-Lagebild Häusliche Gewalt weist für 2022 115 Fälle von Mord/Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge aus. Über die Hälfte davon, insgesamt 66 fielen im Bereich Partnerschaftsgewalt an. In 31 dieser Fälle wurde die Tat vollendet, das Opfer getötet, 29 von ihnen waren weiblich.

Aus der großen Anzahl von Fällen Häuslicher Gewalt (allein im Hellfeld) gilt es deshalb frühzeitig, Hochrisikofälle zu identifizieren, um den besonders bedrohten Personen passende Sicherheitskonzepte für die jeweils spezifischen Situationen anzubieten. Bisher gibt es in NRW keine einheitliche Vorgehensweise, weder bezüglich der gesicherten Identifizierung von Hochrisikofällen noch für die Erarbeitung von erforderlichen Schutzmaßnahmen. Nach wie vor hängt es von einzelnen Kontakten und individuellem Engagement ab, ob und wie über den eigenen Rechtskreis hinaus zum Schutz der Betroffenen zusammengearbeitet wird.

Dabei bietet **verbindliche interinstitutionelle und –disziplinäre Kooperation** sowohl bei der Gefährdungsanalyse als auch bei dem erforderlichen Fallmanagement nach bisherigen Erkenntnissen die größte Chance für ein gelingendes Hochrisikomanagement in Fällen Häuslicher Gewalt. Der erste Schritt ist die Identifizierung von Hochrisikofällen. Mit systematischen Gefährdungseinschätzungen wird dies nicht dem Zufall überlassen und nicht in die Allein-Verantwortung der handelnden Person gelegt.

Soweit uns bekannt ist, nutzt die Polizei keine standardisierten Gefährdungsanalyse-Verfahren, die spezifisch für Häusliche Gewalt entwickelt wurden. Andere einschlägige Behörden, z.B. Jugendämter, Staatsanwaltschaften setzen ebenfalls keine systematischen Risikobewertungsverfahren für Fälle Häuslicher Gewalt ein. In den Frauenunterstützungseinrichtungen werden zum Teil verschiedene standardisierte Verfahren (z.B. Danger Assessment, BIG 26 oder D-GEV) eingesetzt.

Mit **standardisierten Verfahren** können Risikobewertungen zuverlässiger erfolgen. Gleichzeitig trägt dies zur Entlastung der mit der Bewertung befassten Kolleg*innen bei. Solange nicht alle, die in den fallbezogenen Kooperationen mitwirken, dasselbe Risikobewertungsverfahren nutzen, bleibt es wichtig, dass die jeweiligen Systeme **transparent für alle Beteiligten** sind. Nur dann gelingt es auch mit unterschiedlichen Systemen, effektiv gemeinsam zum Schutz der Betroffenen zu agieren.

Wir sehen die Einrichtung von verbindlichen **interdisziplinären und -institutionellen Fallkonferenzen** als sinnvolle Maßnahme im Rahmen von Hochrisikomanagement. Damit können unterschiedliche Expertisen gebündelt werden. Um zu gewährleisten, dass gleichzeitig eine risikofokussierte, aber immer auch opferorientierte Sichtweise berücksichtigt wird, müssen in jedem Fall Frauenunterstützungs- und Opferhilfeeinrichtungen beteiligt sein. Nicht zuletzt ist die Einbindung der Betroffenen zu konzipieren.

Verbesserung der Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erleben

Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erleben, besser zu schützen und zu unterstützen, ist ein wichtiges Vorhaben. Dies gilt uneingeschränkt auch, wenn sie Gewalt auf der Eltern-/Paarebene miterleben. Jede Anstrengung, die verhindert, dass sie mit den Folgen der erlebten Gewalt allein gelassen werden, findet unsere Unterstützung. Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen haben wir aus unserem Arbeitsfeld eine wichtige Ergänzung:

Die Einrichtung von **Kinder- und Jugendberatung im Kontext der § 34a-Beratung** baut die Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Minderjährige in einer besonderen Krisensituation aus. In 50 – 70 % der vermittelten Beratungsfälle⁵ handelt es sich um Familien mit minderjährigen Kindern. Um langfristig negative Folgen zu vermeiden, ist eine zeitnahe, direkte und altersgerechte Krisenintervention für Kinder und Jugendliche nach einem Polizeieinsatz maßgeblich, damit sich z.B. Ängste, Scham- und Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte nicht langfristig in Verhaltensauffälligkeiten, Schulschwierigkeiten o.ä. verfestigen. Mit Zustimmung des erziehungsberechtigten erwachsenen Opfers, das in die § 34a-Beratung vermittelt wurde, nimmt die versierte Kinder-/Jugendberatung pro-aktiv Kontakt zum Kind/Jugendlichen auf und kümmert sich ausschließlich um dessen Bedarfe/Belange. Dieses eigenständige Beratungs- und Unterstützungsangebot für die betroffenen Kinder/Jugendlichen schafft eine Brücke zwischen Opferhilfe und Jugendhilfe und kann zur Harmonisierung von Kinder- und Gewaltschutz beitragen. In einigen Bundesländern hat sich diese Verknüpfung als ein erfolgreiches Konzept bereits etabliert.

Fortbildungen und Schulungen für Berufsgruppen

Fortbildungen und Schulungen für nordrhein-westfälische Polizeibeamt*innen sind eine wichtige Voraussetzung, um die Zusammenarbeit im Bereich Häusliche Gewalt zu sichern. Die Anstrengungen dazu dürfen nicht nachlassen. Daneben ist die Eingebundenheit in das örtliche/regionale Netzwerk gegen Häusliche Gewalt ein wichtiger Aspekt, das

⁵ Durchschnittswert aus der Jahresstatistik der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Düsseldorf



Grundwissen aus den Schulungen immer wieder updaten zu können und auf die örtlichen und aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In Bezug auf Basiswissen sehen wir, dass die Polizei schon auf einem guten Weg ist. In zentralen anderen Bereichen gibt es dagegen noch wenig bis kein Wissen zu Häuslicher Gewalt und keine Angebote. Insbesondere für Familiengerichte, Staatsanwaltschaften und auch Jugendämter sehen wir einen dringenden Bedarf an themenspezifischen Fortbildungen/Schulungen.

Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Forderungen nach Fortbildung und Schulung. **Interdisziplinäre Angebote tragen in jedem Fall zu einer Sensibilisierung bei.** Damit wird eine Basis geschaffen, um die bereits bestehenden Schutzmöglichkeiten für Betroffene Häuslicher Gewalt besser auszuschöpfen.

Absicherung und bedarfsgerechtes Vorhalten von geeigneten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

In NRW gibt es unterschiedliche Schutz- und Hilfsmöglichkeiten bei Häuslicher Gewalt. Auch wenn viele in Kontakt mit Betroffenen Häuslicher Gewalt sind, ist wichtig zu unterscheiden, mit welchem Auftrag bzw. welcher Fördergrundlage gearbeitet wird. Ehe- und Familienberatungsstellen sowie weitere Jugendhilfeeinrichtungen z.B. haben grundsätzlich den Schwerpunkt Kinderschutz und werden in der Regel als gesetzliche Pflichtaufgaben gefördert. Der Weiße Ring wirkt ehrenamtlich im gesamten Feld der Opferhilfe. Allgemeine Frauenberatungsstellen bieten regelmäßig spezifische Angebote zu Häuslicher Gewalt an. Frauenhäuser, Männerschutzwohnungen und insbesondere alle Einrichtungen, die pro-aktive § 34a-Beratung leisten, arbeiten oftmals schwerpunktmäßig oder sogar explizit für Betroffene von Häuslicher Gewalt, vor allem im Bereich Partnerschaftsgewalt. Für Frauenunterstützungs- und Gewaltschutzeinrichtungen gibt es bis dato weder eine gesicherte noch eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden Angebote. Das zu ändern, ist eine wichtige Grundlage, um qualifizierte Hilfen bei Häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Unbestritten ist weiter, dass der konkrete Bedarf an spezifischen Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten höher ist als das vorhandene Angebot. Für Mädchen, Frauen mit Behinderung und weitere vulnerable Gruppen wie z.B. Geflüchtete, LSBTIQ*-Personen sowie wohnungslose, Drogen konsumierende oder auch psychisch erkrankte Frauen* sowie Männer bestehen insgesamt noch große Schutzlücken. Für einige dieser Gruppen, sind zunächst noch die besonderen Bedarfe ermittelt werden. Für die jeweils erforderlichen spezifischen Angebote sollten dann Anpassungen bestehender Angebote geprüft und angestoßen sowie gegebenenfalls Neueinrichtungen geschaffen werden.

Grundsätzlich zeigt sich in der pro-aktiven § 34a-Beratung immer wieder, dass es absolut wichtig ist, sowohl kurzfristige Schutzunterkünfte für den Krisenfall (z.B. Akut- bzw. Sofortaufnahmen) als auch unbedingt und passende Angebote in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen vorzuhalten, die mittel- und langfristige Unterstützung und Schutz bieten können. In der Lotsenfunktion der § 34a-Beratung, an der Schnittstelle von Gefahrenabwehr und Opferhilfe, ist es notwendig, für die verschiedenen Bedarfe auch die geeigneten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können.

6. verbandsübergreifendes Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten

Das Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten, ist eine jährliche Zusammenkunft der entsprechenden Einrichtungen, die dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen, der Diakonie, der Evangelischen Frauenhilfe, dem Sozialdienst katholischer Frauen, dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer, der Caritas, dem PARITÄTISCHEN oder der LAG der autonomen Frauenhäuser NRW angeschlossen sind.

Auf dem 6. verbandsübergreifenden Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten, wurden die nachstehenden Standards für pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW von den Anwesenden einstimmig befürwortet. Sie sind das Ergebnis der gemeinsamen Erarbeitung auf den vorangegangenen Treffen.

NRW-Standards für pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW

Präambel

In Nordrhein-Westfalen hat sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 eine vielfältige Beratungslandschaft zur pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW entwickelt. Zu dieser Vielfalt gehört auch, dass es für die Beratungseinrichtungen und deren Arbeit in NRW unterschiedliche Bezeichnungen gibt, z.B. Interventionsstelle, Interventionsarbeit, Gewaltschutzzentrum oder Pro-aktive Beratung.

Ebenso vielfältig ist die tatsächliche Ausgestaltung der pro-aktiven Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen. Es gibt eigenständige Angebote/Arbeitsbereiche oder die Arbeit findet in einem breiten Spektrum von Arbeit für Frauen und gegen Gewalt an Frauen statt. Mancherorts können darüber hinaus in derselben Einrichtung auch sogenannte SelbstmelderInnen beraten werden oder Frauen, die von anderen Fachstellen vermittelt wurden.

Die Unterstützung von männlichen Betroffenen Häuslicher Gewalt, die die Polizei nach § 34a PolG NRW vermittelt, wird teilweise in den Einrichtungen selbst geleistet, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten. Ansonsten sollte vor Ort in den Netzwerken eine geschlechterspezifische Regelung für deren Versorgung geschaffen werden.

Welche Hilfen jeweils angeboten werden können, hängt nicht zuletzt von der Finanzierung ab. Es gibt keine einheitliche finanzielle Förderung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW. Einige erhalten Mittel der Kommune bzw. des Kreises, in der bzw. dem sie zuständig sind.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind ausschließlich für die pro-aktive Arbeit nach § 34a PolG NRW. Sie basieren auf den bundesweiten Standards für Interventionsstellen (2006) sowie den zwischenzeitlich in einigen Bundesländern spezifizierten Vorgaben.

Pro-aktive Beratung gemäß § 34a PoIG NRW

Das maßgebliche und damit auch verbindende Strukturelement ist in Nordrhein-Westfalen die pro-aktive Arbeit nach einer polizeilichen Meldung gemäß § 34a Abs. 4 PoIG NRW: Die Polizei übermittelt – mit Einverständnis der Betroffenen – deren Kontaktdaten an die geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtung. Entsprechend ist diesem Arbeitsfeld auch die polizeiliche Definition von Häuslicher Gewalt zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder sonstiger Art (z. B. Mutter/Sohn; Seniorenwohngemeinschaft), die entweder noch besteht [...] oder in Auflösung befindlich ist...oder seit einiger Zeit aufgelöst ist [...] zur Gewaltanwendung kommt. [...]

Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.“¹

Pro-aktive Arbeit setzt an einer anderen Stelle an als die „klassische“ Arbeit der Frauenberatungsstellen. In der „klassischen“ Frauenberatung melden sich die Klientinnen selber und fragen Beratung an. Teilweise melden sie sich nach Vermittlung durch das Jugendamt oder andere Fachstellen bzw. Behörden.

Die pro-aktive Arbeit erreicht viele Betroffene von häuslicher Gewalt, die sich selbst nicht unbedingt an eine Beratungsstelle wenden würden.

Bei der pro-aktiven Arbeit meldet sich die Beraterin pro-aktiv (d.h. von sich aus) bei den Betroffenen häuslicher Gewalt, deren Daten die Polizei zuvor an die zuständige Beratungsstelle übermittelt hat. Die Kontaktaufnahme findet im Rahmen des bis zu 10-tägigen Rückkehrverbotes durch die Polizei statt.

Pro-aktive Arbeit ergänzt die Anti-Gewalt-Arbeit der Frauenberatungsstellen und der Frauenhäuser. Sie ist damit ein Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt, teilweise auch explizit bei Trennungstalking. Eine enge Ein- bzw. Anbindung der pro-aktiven Arbeit in bzw. an (ambulante) Frauenunterstützungsangebote ist unerlässlich. Entsprechend ist es wichtig, dass es neben der gesicherten pro-aktiven Arbeit weiterführende Hilfen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern vor Ort gibt.

Strukturqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Bestimmung auf Bundesebene: Gewaltschutzgesetz, teilweise auch Aufenthalts- und Asylgesetz bzw. Kinderschutzgesetz

Gesetzliche Bestimmung auf Landesebene: polizeirechtliche Regelungen, in NRW insbesondere § 34a PoIG NRW

¹ Aus: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln, Informationsbroschüre des Innenministeriums des Landes NRW

2. Trägerschaft

Es gibt eine Trägervielfalt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Träger, die einen Schwerpunkt mit Angeboten zu häuslicher Gewalt haben.

Die Trägerschaft sollte bei einer Nichtregierungsorganisation liegen, da ansonsten Interessenskonflikte zu anderen (staatlichen) Aufgaben möglich sind.

3. Ausstattung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personal

Für Beratung: Fachlich und persönlich geeignetes Personal (z.B. SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, JuristInnen, PsychologInnen). Die Anzahl der professionellen Hauptamtlichen ist abhängig von Einzugsgebiet und Bevölkerungsdichte sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Zusätzlich: Personal(-anteile) für Verwaltung, Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit

b. Räumliche Ausstattung

Eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume müssen zur Verfügung stehen, die einen geschützten und gesicherten Rahmen sowohl für die Betroffenen als auch für die Mitarbeiterinnen bieten. Die Räume sollen barrierefrei sein. Es sollen geeignete Räume bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen sein.

Wenn die pro-aktive Arbeit in eine Fachberatungsstelle eingebunden ist, die exklusiv Frauen berät, sind gesonderte Räume für die Beratung männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt erforderlich.

c. Büroausstattung/Technik/Arbeitsmaterial

Wichtig ist die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Arbeit: Telefon und Fax (mit eigenständiger Telefonnummer), PC, Internet, E-Mail, Kopierer und Handys sind erforderlich. Ein Dienstwagen ist bei aufsuchender Arbeit oder wohnortnaher Beratung, insbesondere im ländlichen Gebiet, angezeigt.

Der Schutz der sensiblen personenbezogenen Daten ist sicherzustellen.

4. Finanzierung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Tarifgerechte Finanzierung für ausreichendes Fachpersonal, angepasst an die jeweiligen Bedingungen (integrierte Fachstelle oder unabhängige Einrichtung), ist sicherzustellen. Anzustreben ist ein Personalschlüssel für Beratung angepasst an die EinwohnerInnenzahl (wie von der Frauenhauskoordinierung vorgesehen: 1:150.000). Hinzu kommen weitere Personalkosten für Verwaltung.

Zusätzlich: Betriebs- und Sachmittel sowie Mittel für Sprach- und Kulturmittlung.

Prozessqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Selbstverständnis/Leitlinien

- parteilich
- freiwillig (die Entscheidungsautonomie liegt bei den Betroffenen)
- kostenlos
- Schweigepflicht/Datenschutz
- Transparenz über Beratungsform und -inhalt
- interkulturelle Kompetenz und Vielfalt
- interdisziplinärer Arbeitsansatz (Vernetzung)

2. Ziele der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- Erweiterung der Interventionskette gegen häusliche Gewalt
- Ergänzung von Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Bindeglied zwischen Polizei und Justiz und weiterer Opferhilfe

3. Zielgruppe der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

Erwachsene Frauen (und gegebenenfalls Männer), die Opfer von häuslicher Gewalt sind und deren Daten aufgrund von polizeilichen Regelungen vermittelt werden (sowie deren Kinder).

(Mit-)betroffene Kinder sind nur dort direkte Zielgruppe, wo eine explizite Kinder- und Jugendberatung in der Einrichtung, die pro-aktive Arbeit nach § 34a PoIG NRW leistet, eingerichtet werden konnte. Ansonsten ist hier eine enge Verzahnung mit den zuständigen Kinder-/Jugendhilfeeinrichtungen anzustreben.

4. Aufgaben der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- kurzzeitige und kurzfristige psychosoziale Erstberatung und (rechtliche) Informationen
- Schutzplanung
- bei einigen Beratungsstellen standardisierte Gefährdungseinschätzung
- fallbezogene Kooperation mit unterschiedlichen Professionen, z.B. Mitwirken in HelferInnenkonferenzen oder sogenannten Fallkonferenzen
- individuelle und qualifizierte Weitervermittlung
- Dokumentation/Statistik
- engmaschige Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen KooperationspartnerInnen
- Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

6. verbandsübergreifendes Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PoIG NRW arbeiten

5. Arbeitsweise der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- Pro-aktiv, d.h. die Beraterin initiiert die Kontaktaufnahme und unterbreitet ein Beratungs- und Hilfsangebot
- zeitnah wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen
 - Erstkontakt in der Regel per Telefon,
 - bei Nichterreichen:
möglichst mehrere Telefonversuche zu unterschiedlichen Zeiten, evtl. SMS
zusätzlich postalisches Anschreiben (Informations- und/oder Terminanschreiben,
ggfs. in verschiedenen Sprachen)
- gegebenenfalls persönliche face-to-face Beratung
- gegebenenfalls aufsuchende Beratung in begründeten Fällen
- gegebenenfalls qualifizierte Weitervermittlung

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Supervision
- Fort- und Weiterbildung
- Dokumentation/Statistik
- gemeinsame Gestaltung und Weiterentwicklung der Konzepte

5

Ergebnisqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Bezogen auf die Klientel

- erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Betroffene erkennen die eigene Gefährdungssituation
- Betroffene sind über Schutzmöglichkeiten informiert
- Betroffene haben Wissen über praktische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten erlangt

2. Bezogen auf KooperationspartnerInnen

- Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, aber auch mit anderen KooperationspartnerInnen
- lückenlose Datenübermittlung durch die Polizei
- Einbindung der Interventionsstelle ins Hilfesystem
- Lotsenfunktion: Pro-aktive Beratungsangebote senken die Schwelle zum Zugang ins Hilfesystem